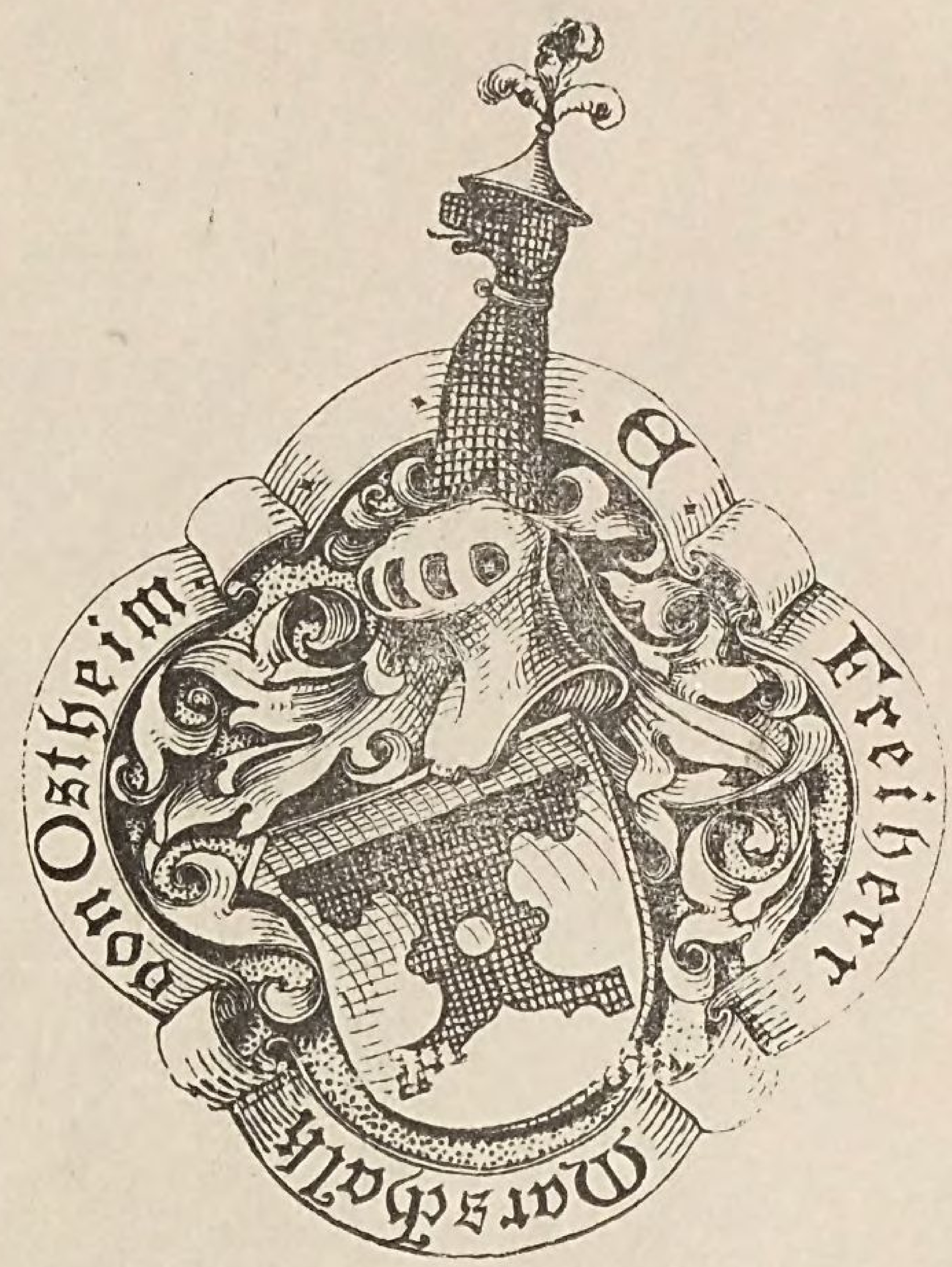

Freiherr
Marschalk
von Ostheim.

Der Freiherrntitel einst und jetzt.

Der

Freiherrntitel einst und jetzt.

Betrachtungen

über

die historischen Grundlagen der titularen Abstufung der deutschen Adels

von

Karl Heinrich Freiherrn Roth von Schreckenstein.

Potius esse quam videri.

Berlin 1888.

R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

„Warum führt denn bei Euch in Süddeutschland, Baden, Baiern, Hessen, Württemberg, der alte, nicht gegrafte Adel insgemein den Freiherrntitel — vielfach ohne Diplom?“ So fragte mich ein über die sozialpolitische Stellung des norddeutschen Adels, dem er selbst angehört, gründlich orientierter Freund. Das geschah nicht ganz ohne Hinblick auf die Umständlichkeit, mit welcher, wie verlautet, das k. preußische Heroldsamt dann und wann fraglich scheinende Freiherrntitel prüft. Daß mir die zur Beseitigung nicht aus der Luft gegriffener Zweifel erforderlichen, rechtshistorischen Kenntnisse, nebst der nöthigen Unbefangenheit zugetraut wurden, war ja recht schön. Aber als ich mich näher einließ, standen wir bald vor „Wenn und Aber“. Zwar wurde mir bereitwillig zugestanden, daß die im Jahre 1805, durch eine herrische Ordre du Jour Napoleons I.* entwurzelte, freie Reichsritterschaft, also ein Institut, welches bei uns über 300 Jahre bestand**, jenseits der Elbe aber niemals Platz greifen konnte, der Hauptgrund, einer vom norddeutschen Brauche abweichenden, viel stattlicher lautenden Titulatur eines nicht unbeträchtlichen Theils des Kleinadels gewesen sei. Aber hiedurch war zu unserer völligen Verständigung doch nicht Alles geschehen. Weitere Erörterungen hätten auf fachwissenschaftliche Gebiete geführt: auch auf das mit der Titulatur denn doch in Zusammenhang stehende Capitel von der Ebenbürtigkeit, Ahnenprobe u. s. w. Dazu fehlte uns Beiden Zeit und Stimmung. Von der mangelnden Autorität will ich gar nicht reden. Als ich mir dann, zu Hause, über unsere harmlose, bis auf Weiteres auch Dilettanten gestattete Clubconservation Rechnung gab, und die etwas verwickelte Sache nochmals überlegte, da mußte ich mir freilich etwas sagen, was mein werther Freund so artig gewesen war für sich zu behalten. Nämlich: Dein pedantisches Wissen in längstver-

* J. L. Klüber, Uebersicht der Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 347.

** K. F. Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. (5. Ausgabe) §§ 439, 530.

jährten, beinahe Jedermann gleichgültigen Dingen, hat gestern Fiasco gemacht. Man will sich nicht mit harten, aus den Hesperidengärten einer versunkenen Welt ausgegrabenen Zirbelnüssen regalieren lassen. Du machst Dich lächerlich, guter Doctor, wenn Du, bei leichtem Wortgeplänkel Kanonen auffahren läßt. Wer sich in der Conversation überhaupt noch beiläßt, adelsgeschichtliche Probleme zu berühren, der verlangt, wenn es nicht nur auf Zeitvertreib abgesehen war, kurzweg den Kern der Nuß, falls sie noch einen solchen hat. Oder er will auch nur einem, für eine Viertelstunde, zur Autorität gestempelten, gelehrten Thebaner eine möglichst flache und daher jeder vorgefaßten Meinung entsprechende Antwort entlocken. Diese etwas niederschlagende Reflexion legte mir freilich sehr nahe, alle den modernen Freiherrntitel betreffenden Fragen ruhig ad acta zu registrieren. Und zwar eben deshalb, weil ich mir einbilde, sie leidlich zu verstehen und daher nicht annehme, daß viele Andere, für die obligate Zergliederung derselben in nichts weniger als amüsante Einzelheiten, Geduld genug haben werden. Und die Hauptsache, um die es sich dabei handelt, steht ja längst in allen rechtshistorischen Compendien*. Freilich nur für den, der zu suchen versteht.

Aber bei der weislichen Entsagung, die uns einsamen Papierverderbern durch das traurige: Quis leget haec? Vel duo, vel nemo, des alten Brummbären Persius anempfohlen wird, blieb es doch nicht. Je mehr ich erwog, welch' wunderliche Ansichten über die Freiherren man zuweilen anhören muß, desto mehr glaubte ich, durch eine lesbare Behandlung einer in meine Studienkreise fallenden Materie, eine wissenschaftliche Pflicht zu erfüllen. Und so hat mich denn nicht abgeschreckt, daß ich voraussehe, ein Theil der Leser werde sagen: das wissen wir ja schon Alles und zwar viel besser, und ein anderer: davon braucht Niemand etwas zu wissen. Nur was in unsern Heften steht, gilt. Scherz bei Seite! Es drängt mich darzuthun, weshalb in den ehemaligen Rheinbundsstaaten, von vielen keineswegs besonders opulenten, im Sinne des Mittelalters nicht herrenmäßigen Familien, der in Norddeutschland viel seltenere Freiherrntitel geführt wird, ohne daß ihnen deshalb eitle Selbstüberhebung vorzuwerfen wäre. Sie halten einfach an ihren historischen Ueberlieferungen

* Auch in meiner 1871 erschienenen Gesch. der Reichsritterschaft II. 523 ff. als besonderer Excurs.

fest und haben keine Veranlassung dazu, auch das kleinste Stück echter Familiengeschichte über Bord zu werfen. Knüpfe ich somit unbedenklich an ein vertrauliches Zwiegespräch an, so mußte ich doch für den hier folgenden, für die Oeffentlichkeit bestimmten Versuch, einen Standpunkt zu gewinnen suchen, von dem aus ein freier Blick über den ganzen Umfang einer jetzt nur noch titularen, vormals aber auch sehr real gewesenen Frage möglich ist. Sollte mich der Vorwurf treffen, die Schwächen des Titelwesens allzu rückhaltslos zugestanden zu haben, so möchte ich mit einem Bibelwort antworten: Meliora sunt vulnera diligentis, quam fraudulenta oscula odientis.

I.

Freiherr (vrîherre), als ein zwei engverwandten, aber sich nicht deckenden Ideenkreisen — Freiheit und Herrschaft — entstammendes und zu einer logischen Begriffseinheit verbundenes Wort, kann bekanntlich nicht sonderlich früh nachgewiesen werden. Die mittelalterlichen Freiherrngeschlechter, die geborenen Träger der sowohl in den Rechtsbüchern, als auch in Urkunden und Chroniken erwähnten, herrschaftlichen Befugnisse, eines den Grafen und Fürsten ebenbürtigen Theiles der deutschmittelalterlichen Aristokratie, sind alle ausgestorben, oder führen jetzt andere, insgemein höhere Titel. Sie gehörten zu den persönlichen Spitzen des ganzen Volkes, zum Adel des viele Stämme umfassenden und doch, bei großer Mannigfaltigkeit provinzialer und lokaler Institutionen, in Sitte und Recht eine nationale Einheit darstellenden Reiches. Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gliederte sich auch die Ritterschaft an: als niederer Adel. Da haben aber partikularische Bedürfnisse sofort mitgewirkt. Der Ritterstand ist, wenn ich so sagen darf, von Anbeginn an territorial umgrenzt gewesen, denn gar viel fehlte dazu, daß auch außerhalb seiner Heimath als ein Herrenmäßiger galt, wer sich in derselben im Fürsten- und Herrendienste zur Geltung brachte.

Auf eine merklich höhere Stufe, über den Herrenstand hinauf, hatten sich aber schon im 12. Jahrhundert die Reichsfürsten, als besonderer Geburtsstand, mächtig emporgeschwungen: ein Vorgang, der zuerst durch J. Ficker's Untersuchungen gründlich beleuchtet worden ist*.

* Vom Reichsfürstenstande (1861), bes. S. 94 ff.

Erfolgte die Bezeichnung des zwar nicht fürstlichen, aber eigene Hochfreiheit mit Herrschaft über Andere verbindenden Standes nicht in Latein (was aber lange die Regel war), so hießen auf höchster Stufe der Freiheit stehende Personen kurzweg Herren, oder auch Freie. Häufig ließ man die Angabe der den Kleinadel weithin überragenden Stellung erst auf die Nennung des Familiennamens folgen, z. B. Konrad von Gundelfingen, ein Fry. Daß schon der Sachsenspiegel an mehreren Stellen „vrie herren" nennt, findet darin seinen Grund, daß weder „Fry" noch „Herr", ohne weiteren Zusatz, den hochfreien, dynastischen Stand präcis genug ausdrückten. Zur Zeit der Aufzeichnung dieses Rechtsbuches (1224—35), gab es ja mehrere Arten von freien Leuten, bis zu solchen herab, welche wegen der Vogtei, unter der sie standen, in manchen Beziehungen wie Eigenleute betrachtet wurden*. Auf die von Anomalien strotzenden, späteren Spaltungen des Freiheitsbegriffs kann hier nicht eingegangen werden. Aber die sog. Mittelfreien, in ihrer eigenthümlichen Stellung zu der nicht nur aus freien, sondern auch hörigen Elementen hervorgegangenen Ritterstufe sind es, welche, bei einer rechts- und kulturhistorischen Würdigung des modernen Freiherrntitels, besonders ins Auge fassen muß, wer nicht wegen der schallenden Worte den Thatsachen auszuweichen gedenkt.

Die Zahl der herrenmäßigen, oder wie man wohl auch sagt, dynastischen Familien war, im Vergleich zu den erst im 17. und 18. Jahrhundert massenhaft aufpilzenden, modernen Freiherren, eine sehr beschränkte. Leicht begreiflich, weil ein ziemlich ausgedehntes Stammgut dazu gehörte, um wirklich ein Herr, wirklich ein Fry (vrî) zu sein, nicht nur zu heißen. Ein solcher war nur, wer sich in einer wirklich bedeutenden, Ritter und Knechte in den Schatten stellenden Weise, in merklich hervortretender Ausübung eigener oder auch übertragener, hinreichend wichtiger Befugnisse, fest und stramm behaupten konnte. Einige wenige Aeckerlein, Wälder, Wiesen und Weinberge, bildeten kein genügendes Substrat für dynastische, sich allzeit mehr oder minder an den Großgrundbesitz anknüpfende Aufgaben und Leistungen.

Zur exakten Hervorhebung des Herrenstandes, welche aber auch unterbleiben konnte, weil man die dynastischen Familien allgemein kannte, wurde durch den Herrentitel allein nichts geleistet,

---

* Chr. Fr. Göhrum, Ebenbürtigkeit I., 180 ff.

seit die rituell ertheilte Ritterwürde, die Praelatur und die höhere Magistratur, denselben ebenfalls gewährten. Dies geschah aber nicht durch gesetzliche Bestimmungen, sondern auf dem Wege des einen weiten Spielraum* lassenden Herkommens. Beispiele dieser im 13. und 14. Jahrhunderte allgemeinen Observanz sind überflüssig**. Erwähnt mußte sie aber werden, weil sie der Schlüssel zu späteren, dem Vorwurfe der Gespreiztheit ausgesetzten Titeln ist. Man gefiel sich bald in einer allerdings an Ostentation anstreifenden, aber immerhin in manchem Falle nöthigen Deutlichkeit. Genügt auch in der Vorrede des Sachsenspiegels, dort wo von „der herren bord (Geburt) von me lande to Sassen" die Rede ist, das kurze, schwerwiegende Wort sogar für fürstliche Familien, so empfahl es sich eben doch, „vrîe herren" zu sagen, wenn man eine Verwechselung der an das Amt (Schildesamt, Kirchenamt, Richteramt) geknüpften, nicht erblichen Würde mit dem angeborenen Stande verhüten wollte. Um verbale Anerkennung von Verdiensten handelte es sich in beiden Fällen; aber beim Amte galt sie dem dasselbe bekleidenden Individuum, nicht dessen Ahnen. Konnte man, ohne ein völlig freier Mann zu sein, gleichwohl ein Herr heißen, was ja bei den mit Rittergürtel und Goldsporen geschmückten Ministerialen zutraf, so mußte, um die Hochfreien durch die titulare Bezeichnung sofort unterscheiden zu können, irgend etwas zur Signalisierung des Geburtsstandes Dienliches beigefügt werden. Dies geschah nicht nur aus Eitelkeit, die allerdings auch mitwirkte: es konnte ein wirkliches, praktisches Bedürfniß vorliegen, die Standesqualität, zumal in Schriftstücken zum Frommen späterer Leser, in prägnanter Weise hervorzuheben. Dann war das Wort „Freiherr" ganz an seinem Platze. Auch die lateinischen Bezeichnungen verlangten erläuternde Beifügungen. Liberi allein schloß nicht alle Zweifel aus, wohl aber liberi domini. Weitläufige Ausführungen, wie liberae conditionis homines, die Formel: natura liber et ingenuus, oder gar: vir nobilis ex antiqua prosapia in utraque parentum linea liber, wie, allerdings ganz vereinzelt, der Gründer des Klosters Maulbronn (1148), Walther von Lommersheim, einmal genannt wird***, das war doch zu umständlich.

---

* In einer Orig.-Urk. des beginnenden 14. Jahrh. werden Nürnberger Juden Herren genannt. Anzeiger des german. Museums, 1859. S. 445.

** Vergl. W. Arnold, Freistädte II. 186 ff.

*** Chr. F. v. Stälin, Württ. Gesch. II., 656. Württ. Urkb. II., 43.

Aber die Umständlichkeit gab sichere Standeskriterien. Daß man, mit feinem Ohre, zwischen herr und her, dominus und domnus unterschied, und, wenn man ganz pünktlich verfahren wollte, den nicht zu den Hochfreien zählenden Ritter, Rathsherren u. s. w., nur als hêr, êr, nicht aber als hêrre bezeichnet hat, wird zwar seine gute Richtigkeit haben*, darf aber hier unbeachtet bleiben. Ursprünglich ist hêrre, hërre der Comparativ des substantivisch gebrauchten Beiworts hêr, hehr = ehrwürdig**.

II.

Der hochfreie Herrenstand und somit auch die ihn bezeichnenden Titulaturen bezogen sich, bis ihnen eine wirkliche Bedeutung entschwand, also bis zur Neige des Mittelalters herab, immer auf das ganze Reich, niemals nur auf einzelne Provinzen desselben. Mit andern Worten: so lang die Schwingen des Reichsadlers kräftig waren, konnte es keine andern Freiherren als Reichsfreiherren geben. Der Herrenstand setzte ja eine Stellung voraus, für die kein anderer als der nationale Maßstab da war. Der landsässige und doch hochbetitelte Adel ist ein Produkt des 16. Jahrhunderts: kein glückliches, denn es schloß die den Fürsten als Landesherren zustehende Hoheit, für jeden ihrer Unterthanen, dynastische Selbstständigkeit aus. Die ersten titularen Extravaganzen fallen in die Zeit des in seiner Art gelehrten, aber unpraktischen Kaisers Friedrich III. Aber einem baierischen adelichen Landsassen wurde der Werth leerer Worte klargemacht. „Erstlich" — heißt es in einem Erlasse des Herzogs — „nennt er sich einen Freyherrn; mag seyn die kaiserlich' Majestaet habe seinen Vater geherret. Wir lassen ihn geherrt seyn, doch ohne unsern Schaden"***.

Vermöge der im 12. Jahrhundert durchgeführten feudalistischen Gestaltung des deutschen Reichsstaatswesens waren die Herren (Edlen, nobiles), zu denen auch die Grafen gehörten, vornehme, den vierten Heerschild hebende Vasallen. Freie, außerhalb jeder Lehensverbindung stehende Herren, gehören wohl nur der Theorie an†. Den ersten Heerschild hob bekanntlich der Kaiser, den zweiten

* Vergl. W. Müller, mittelhochdeutsches Wörterbuch I., 664.

** Außer Müller a. a. O. und Schmeller, bair. Wörterb. I., 1151, auch Kluge, etym. Wörterbuch, S. 134.

*** v. Krenner, Bayr. Landtagshandl. X. 273, 293.

† J. Ficker, vom Herrschilde. S. 162.

die geistlichen, den dritten die weltlichen Fürsten. Vollkommen frei waren die Herren, weil sie, wie die Fürsten, ihren persönlichen Gerichtsstand, unmittelbar vor dem Kaiser selbst, im Reichsgerichte hatten, Niemand unterthan waren und in keinem privatrechtlich begründeten Dienstverhältnisse standen. Der Lehensnexus darf nicht mit dem Dienstverhältnisse verwechselt werden. Auf Lehen konnte man verzichten, aber eine dem freien Ermessen des Dienstmannes unterstellte, eigenwillige Lösung des ihn und die Seinigen an die Herrschaft knüpfenden, patriarchalischen Bandes, gab es nicht. Der Vasall war aber durch seine Lehenspflicht nicht verhindert, ein Freier zu sein. Auch die Fürsten hatten ja Lehen vom Reiche und den geistlichen Stiften. Später kam es sogar vor, daß sie, als Rechtsnachfolger kleiner Leute, kein Bedenken trugen, von Untergenossen Lehen zu haben. Waren doch die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, wegen 40 Morgen Landes zu Doberndorf bei Fürth, Vasallen der Geuder von Heroldsberg genannt Rabensteiner, über welche sie doch die volle Landeshoheit ausübten*. Gewiß ein wunderliches Verhältniß!

Die mittelalterlichen Freiherren waren völlig ebenbürtig mit den Fürsten, obgleich sie ihnen in politischen Rechten wesentlich nachstanden. Zwischen Herren und Grafen gelangte ein sich tiefer einsenkender Unterschied, nur durch das frühzeitig erblich gewordene, territorial gefärbte Grafenamt zum Ausdrucke. Gelang es den Herren, der über ihnen schwebenden Gefahr der Unterwerfung unter die landesherrliche Vogtei zu entgehen, und besaßen sie, mit Befreiung vom Grafen- will sagen Königsbanne, ansehnliche Herrschaften, so standen sie nur in Beziehung auf den Titel hinter den Grafen zurück**. Ein Beispiel ist das uralte Haus Hohenlohe, welches erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts den Titel Graf statt des früheren Herr angenommen hat, ohne hierzu irgend einer Ermächtigung zu bedürfen***.

Aber ebenso gewiß als die alten Freiherren Standesgenossen nicht nur der Grafen sondern auch der Fürsten waren, ebenso bestimmt muß die Ebenbürtigkeit zwischen dem mittelalterlichen Herrenstande und den erst durch die Ritterbürtigkeit sich bildenden Klein-

---

* Zöpfl, Rechtsalterthümer I., 120 nach Klüber, Abhandlungen I., 19.

** J. Ficker, Reichsfürstenstand. § 101.

*** Chr. Fr. v. Stälin, Württ. Gesch. III., 674 und A. Fischer, Hohenloh. Gesch. I., 82.

adel verneint werden. Das dürfen wir jetzt unbedenklich aussprechen, denn unsere gnädigen Großonkels und Großtanten, die Domherren und Stiftsdamen, die ein solches Bekenntniß sehr gekränkt hätte, leben ja nicht mehr. Die Herren waren Uebergenossen der Ritter und Knechte und hielten auf die Offenkundigkeit ihrer Standesvorzüge. Eheschließungen zwischen Herren- und Rittergeschlechtern kamen allerdings vor*, aber sie gehörten zu jenen Ausnahmen, die die Regel bestätigen.

III.

Der deutschmittelalterliche Standesbildungsprozeß führte bekanntlich, zum Schmerze der Demokraten, bevor er beim Beginn der Neuzeit, besonders durch ausländischen Einfluß, mit einer Menge von Aeußerlichkeiten beladen wurde und sich zuletzt nur noch um Rangverhältnisse drehte, nicht nur zu einem hohen, sondern auch zu einem niedern Adel. Der Herrenstand war festbegründet im historischen Sinne des hervorragende Leistungen neidlos anerkennenden Volks: kein eben nur die glatte Außenseite der höheren Gesellschaft darstellendes, gar zu oft die Würde im Prunke suchendes und seinen Schimmer vom Throne borgendes Grandenthum. Wurzelt auch der hohe Adel, in letzter Instanz, in eupatridischen Meinungen und Vorstellungen, so hatte er doch auch eine sehr reale Seite. Ohne Herrensitz kein Herr, und wirkliche Herrensitze sicherlich nur so viele, als den Kulturverhältnissen der Landesart entsprach. Der Herrenstand braucht nicht nur figürlich, sondern buchstäblich Raum. Oder können wir uns etwa ein Dutzend zusammen eine einzige Quadratmeile beherrschende Dynasten vorstellen? Eine übergroße, sich eng zusammendrängende Masse von beinahe ein Volk im Volke bildendem Kleinadel dagegen, konnte sich unter Umständen zur wirthschaftlichen Calamität gestalten. Daß der nicht bauende, sondern die Früchte des Landbaues verzehrende Ritterstand zu zahlreich wurde, hängt schon mit den Heerfahrten Kaiser Heinrich's III.** und den während der Regierung seines unglücklichen Sohnes das Reich zerfleischenden Bürgerkriegen zusammen.

---

* Beispiele bei Göhrum, Ebenbürtigkeit I., 342.

** W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit (2. Ausg.), II., 356.

Aber doch hat sich die, mit einigen Modificationen, allen europäischen Kulturvölkern gemeinsame, organische Zerlegung der Aristokratie in zwei Hauptgruppen, nämlich in eine selbstherrliche und eine nur in höherem Auftrage dominierende, ungeachtet der nicht fehlenden Unvollkommenheiten, in Deutschland unter hinreichender Berücksichtigung der realpolitischen Elemente vollzogen. Freilich war eine nicht nur die realen, sondern auch die idealen Bedingungen, des noch im 13. Jahrhunderte eminent flüssig gewesenen Ständewesens verkennende und dasselbe zuletzt der Verknöcherung überliefernde Strömung, nicht ganz ausgeschlossen. Schon unter den Ottonen hatten byzantinische Vorstellungen Eingang gefunden und den stolzen Staufern galt es als ein werthes Vorrecht der Krone, von der Gnadensonne bestrahlte Familien urplötzlich aus dem Staube emporheben zu können.

Erst durch die Luxemburger wurde der in Frankreich schon früher nachweisbare Briefadel auch in Deutschland eingeführt. Zur Zeit der Enkel des letzten Ritters aber sind Adels- und Freiherrnbriefe beinahe eine Art von Handelsartikel der kaiserlichen Kanzlei gewesen*. Es bildete sich allmälig die Meinung: wer Adelsrechte, insbesondere bestimmte Adelsstufen in Anspruch nehmen wolle, der müsse jedenfalls mit einem Pergament gewaffnet sein. Kleine und große Leute strebten eifrig nach den besiegelten Gnadenbriefen, obgleich es kein Geheimniß war, daß sich die Spender der Diplome, um den wirklichen Vollzug des Inhalts, wenig oder gar nichts annehmen konnten!

Um zweierlei konnte es sich bei solchen Verbriefungen handeln. Um die staatliche Ergänzung bereits angebahnter, aber noch nicht perfekt gewordener Befugnisse; aber auch um die Verleihung bis dahin gar nicht beanspruchter Standesqualitäten und Prädicate. Eine kaiserliche Confirmation war ganz überflüssig, wenn das Ansehen und die Geltung einer faktisch Adelsrechte ausübenden Persönlichkeit oder Familie, reichs- und landeskundig waren, wie z. B. bei den Mitgliedern von Rittergesellschaften u. s. w. Bei ernstlicher Beanstandung aber war der Kaiserbrief, für den Empfänger und seine Descendenten, nur dann von erheblichem Werthe, wenn die ganze Haltung des Nobilitierten, vom alten Adel als eine standesgemäße anerkannt werden mußte. Weil aber solche Familien, deren aristokratische Stellung völlig unbeanstandet war, weder der

* Belegstellen bei J. G. Cramer Nobilit. avit. pag. 90 f.

Adelsbriefe noch der Confirmationspatente eigentlich bedurften, kamen diese meistens nur dann zur Anwendung, wenn ein wie immer vorhandenes Bedenken, durch die kaiserliche Autorität niedergedrückt werden sollte. Die Diplome hatten mithin von vornherein mit einigem Mißtrauen zu kämpfen. — Hierzu kam aber auch etwas ganz Anderes. Jenem notorischen Uebergewichte über kleinere Leute, in welchem sich jedes Herrengeschlecht denn doch behauptet haben mußte, um, sozusagen als politische und soziale Monade, seine besonderen Rechte ausüben und seine Pflichten erfüllen zu können, schritt der durch die Conföderation gewonnene Einfluß des Kleinadels mächtig zur Seite. Wer endlich obsiegen werde, der nur über eine nach mancher Richtung hin gebundene Summe von Macht verfügende Große, oder die eine ungezügelte Entfaltung aller ihrer Kräfte und Leistungsfähigkeiten anstrebenden kleinen Leute, die mediocriter nobiles, wie wir sie in Quellen genannt finden, das mochte geraume Zeit zweifelhaft sein. Aber doch sah man, daß Dinge, welche der Graf, welche der freie Herr, wenn er sich nicht ebenfalls Bundesgenossen suchte, ja sogar der Fürst zuweilen nicht zu bewirken oder zu verhüten vermochten, einer beinahe nur aus an und für sich machtlosen Personen bestehenden, aber engverbündeten Genossenschaft vielfach gelangen. Dabei wurde aber, wie Aehnliches auch bei den Zünften wahrnehmbar ist, der die Genossen verbindende Kitt ein besonders fester, weil die Ministerialität, mit Regel und Zwang, den freien Conföderationen vorgearbeitet hatte. Natürlich hob sich, durch die Erfolge der das ganze meisterlos gewordene Reich, mit dem Klange ihrer Waffen erfüllenden, großen Ritterverbände des 14. Jahrhunderts, nicht nur die Bedeutung dieser zwar oftmals gemeinschädlich wirkenden, aber mit nichten unbedingt zu verwerfenden Gesellschaften, sondern auch das politische Ansehen eines jeden Mitgliedes. Ritter und Knechte gewannen im Bunde ein trotziges Selbstgefühl und schickten sich allen Ernstes dazu an, völlig selbstherrisch zu werden. Ihren Herren und Uebergenossen suchten sie die Anerkennung von Befugnissen abzuringen, welche mit geordneten Rechtsverhältnissen, insbesondere mit dem bestehenden Dienst- und Lehenrechte kaum vereinbar und zu weiterem Ueberflusse auch reichsgesetzlich verpönt waren. Doch was vermochten die Bestimmungen der goldenen Bulle Kaiser Karls IV.*, unter der unersprießlichen Regierung seines Sohnes

*) Aur. Bull Caroli IV. C. 14 de conspirat.

Wenzel, unter König Ruprecht, Kaiser Sigismund und vollends gar unter Kaiser Friedrich III., langweiligen Andenkens?

Da jedes die nöthige Thatkraft oder auch nur Thatenlust besitzende Mitglied irgend eines der vielen Bünde, nicht nur seine Gesellschaft, sondern auch andere Streithähne aufregen konnte, wurde leicht zum Schwerte gegriffen. Nicht allein um einem geschädigten oder bedrohten Genossen die im Bundesbriefe zugesagte Hülfe zu leisten, sondern wohl auch zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen des gar oft Unbotmäßigkeit für Freiheit haltenden Kleinadels, der sich aber in diesem Punkte von manchem Fürsten und Herren wenig unterschied. Auch die titulare Seite der Adelsrechte, mit Einschluß der sich dabei ergebenden Prätensionen, konnte in den Vordergrund treten. Schon im kleinen Lucidarius, einem die österreichischen Zustände um das Jahr 1300 schildernden Gedichte*, wird es als gefährlich bezeichnet, irgend Jemanden, der Kettenhandschuhe trägt, das heißt, sich rittermäßig kleidet, mit „Du" anzureden und Eberhard Windeck erzählt uns, daß Kaiser Sigismund „so ein weiser gütiger herr war, daß er selten jeman du hieß, er wäre arm oder reich"**. Da war es denn ein gedankenloser Mißgriff, oder eine dem Reichsoberhaupte nicht geziemende Mißachtung der fürstlichen Rechte, wenn dasselbe solchen Familien, die von dem Landesfürsten füglich als Unterthanen beansprucht werden konnten, ihren Rückhalt aber im Bundeswesen fanden, den volltönenden Freiherrntitel verlieh. Diese höchst zweifelhafte Gnade, welche den baierischen Edelleuten von Degenberg, von Preising, den Frauenbergern vom Hag und den Staufern von Ehrenfels 1463 zu Theil ward***, gab den Impetranten keinen Zuwachs an Macht. Aber sie konnte ihnen, wie dann später zur Zeit des baierischen Löwenbundes wirklich geschah, zu mancherlei Anmaßung den Vorwand bieten. Zu beachten ist, daß die baierischen Löwenritter, denen Herzog Albrecht IV. im Jahre 1492 den Meister zeigte, mit böhmischen Herren in Verbindung standen, durch diese aber mit jenem antideutschen Magnatenthume, welches an den Grenzen der deutschen Welt, seit dem 15. Jahrhunderte, böhmisch-polnisch-ungarische Standesbegriffe kultiviert.

* Näheres in meinem Buche'Ritterwürde und Ritterstand, S. 324 ff.

** Mencken SS. I. 1116.

*** Chmel Regg. Frieder. III. nr. 4159—62.

IV.

Wer die schwachen Seiten der ehemaligen Reichsritterschaft betont, der ist natürlich nicht abgeneigt, das sich durch eine der wirklichen Macht dieser Körperschaft nicht entsprechende, zu stattliche Betitelung ihrer Mitglieder, nothwendig ergebende Mißverhältniß scharf zu beleuchten. Kennt man die historische Entwickelung der Adelsverhältnisse, in den bei der Genesis des preußischen Staates zuerst in Betracht kommenden Landen, so weiß man auch, daß daselbst der ganze Adel, schon damals als in Schwaben, Franken und am Rheine der kleinste Reichsbaron nicht gehorchen wollte, aber auch blutwenig zu befehlen hatte, unstreitbar zu den Unterthanen gehörte, aber durch seine Besitzungen und vermöge seiner Leistungen im Militär- und Civildienste, die Gestaltung des öffentlichen Lebens merklich beeinflußte. Bei halbwegs unbefangener Erwägung der Stellung des Adels auch in andern norddeutschen Gebieten, in Sachsen, Mecklenburg, Holstein u. s. w., schwindet die Bedeutung des dem landsässigen Edelmanne gewöhnlich fehlenden Freiherrntitels. Man kann ihn unmöglich für etwas so Wichtiges halten, als Jene, welche aus einem völlig gehaltlosen Unterschiede in der Bezeichnung, einem nudum nomen sine effectu, wie sich ein alter Jurist ganz richtig ausdrückt*, nicht etwa nur Rang- sondern Standesverschiedenheiten deducieren wollten.

Sehr häufig übersieht man ganz, daß in der Reichsritterschaft selbst der Umstand, ob eine zu ihr gehörende Familie ein keineswegs nothwendiges Freiherrndiplom besaß, oder auch nicht, auf den Antheil, den sie an den Gerechtsamen der Körperschaft (Corpus nobilium S. R. J. immediatorum) zu nehmen befugt war und auch wirklich nahm, gar keinen Einfluß ausübte. Ein Theil der heute noch nicht beseitigten Mißverständnisse über diesen Punkt, hängt jedenfalls damit zusammen, daß es nicht möglich war, mit einem einzigen Worte zu sagen: Jemand gehöre zur Reichsritterschaft. Reichsfreiherren, im Sinne der Diplome, die eine besondere, dem Kaiser verdankte, aber auch vielen nicht zur Körperschaft gehörenden Personen ertheilte Auszeichnung betonen, waren die keine Freiherrnbriefe besitzenden Herren allerdings nicht. Das Wort Reichsritter, dessen man sich in neuen Werken unbedenklich bedient, um Weitschweifigkeiten zu vermeiden, ist ebenfalls nicht ganz glücklich gewählt, weil es eigentlich eine besondere, erbliche

* Decianus. Die Stelle bei Göhrum Ebenbürtigkeit. II., 14.

Adelsstufe bezeichnet, die mit der Reichsritterschaft nichts gemein hat*. Wer, im Schriftwechsel mit einem ohne Freiherrndiplom zur Reichsritterschaft zählenden Edelmanne, dessen Zugehörigkeit zur betreffenden Corporation ausdrücklich bezeichnen wollte, der mußte sich zu einer pedantischen Paraphrase bequemen. Man schrieb etwa: an den freyen reichswohledelgeboren Herren N. v. N**. Ein solcher den Geist unserer Sprache höhnender Pleonasmus konnte aber nicht von Dauer sein. Das Bedürfniß nach Kürze führte zum unverfänglichen Compositum: Freiherr oder Reichsfreiherr. Nur wer ganz subtil zu Werke ging, der unterschied noch zwischen einem reichsfreien Herrn und einem Reichsfreiherrn, wie man auch, in Frankfurt a/M., zwischen dem Rathsherrn N. v. N., der ein Patrizier, und dem Herrn N. des Raths, der aus den Zünften hervorgegangen war, kanzleimäßig unterscheiden zu sollen glaubte***. Danken wir Gott dafür, daß uns der Sinn für solche Feinheiten, wie z. B. die heute noch gemachte Unterscheidung zwischen „hochwohlgeboren" und „hoch und wohl geboren", allmälig entschwindet!

Man kann in der That eine gewisse Ueberschwänglichkeit in der Bezeichnung des reichsritterschaftlichen Kleinadels, der die ehedem nur dem hohem Adel gebührenden Prädikate beanspruchte und erhielt, nicht leugnen. Aber doch ist zu erwägen, daß keine allgemein gangbar werdende Titulatur ganz aus der Luft gegriffen ist, und daß es sich überdies noch um Zeiten handelt, in welchen alle Stände, die höheren wie die niederen, in der Rang- und Titelsucht etwas leisteten.

Das Freiherrnprädikat wurde erst dann von allen zur Reichsritterschaft gehörenden Edelleuten allgemein beansprucht und ihnen auch gegeben, als hierzu, durch die reichsstaatsrechtlich anerkannte und durch den westfälischen Frieden auch vom Auslande garantierte Stellung der Körperschaft, allerdings einige Veranlassung vorhanden war. Aber keinesfalls gerechtfertigt war es, wenn man sich vorstellte, der moderne Reichsfreiherr oder, wie man welschländisch sagte, der Reichsbaron, Reichskavalier gehöre als solcher zum hohen, der landsässige Edelmann aber zum niederen Adel. Selbst die zuweilen

---

* Vergl. J. L. Klüber, de nobilitate codicillari (1788). S. 82 und Runde, Privatrecht, § 367.

** Ex orig. Erlaß des reichsritterschaftlichen Kantons Allgäu-Bodensee, 1666.

*** W. Arnold, Freistädte II., 191.

statuierte Mittelstellung des ersteren, zwischen hohem und niederem Adel*, entbehrt wirklich prägnanter Momente. Nur bei vollständiger Unwissenheit in der deutschen Adelsgeschichte, welche zuerst durch das seiner Zeit berühmte Werk des Herrn von Schlieffen (Kassel 1780 und 1784) popularisiert worden ist, war eine solche Ueberschätzung der besagten Körperschaft möglich. Sogar eine ziemlich oberflächliche Bekanntschaft mit dem nothwendigen Verlaufe der geburtsständischen Spaltung des Freiheitsbegriffs hätte dazu genügt, um einzusehen, daß so ziemlich allenthalben im 1806 ruhmlos aufgelösten, heiligen römischen Reiche deutscher Nation, die Entstehung des Kleinadels an die gleichen, oder doch an sehr ähnliche Vorbedingungen und Voraussetzungen angeknüpft war. Auch bei der weiteren Entwickelung der primitiven Verhältnisse, hatte sich nichts eingestellt, was dazu Veranlassung geben konnte, ihre Landsässigkeit für einen genügenden Grund zur Minderwerthung der nicht direkt unter dem Reiche stehenden Ritterschaften aufzufassen. Zog man aber, wie dies in der Natur der Sache liegt, die Besitz- und Vermögensverhältnisse des norddeutschen, österreichischen, westfälischen, baierischen u. s. w. Adels und die sich sowohl hierauf als auf das historische Moment gründenden Zugeständnisse des dortigen Bürgerstandes mit in Betracht, so war abermals kein Grund vorhanden, diese adelichen Landsassen, durch Zuweisung eines niedern Ranges, von den reichsritterschaftlichen Familien unterscheiden zu wollen.

Wer alle historischen Bedenken gegen eine absolute Superiorität der Reichsritterschaft über den landsässigen Adel in die Schanze schlagen wollte, um die Freiherrnwürde als Zeichen einer unbedingt höheren Adelsstufe zu nehmen, der mußte sich die schwachen Stützen einer solchen Auffassung aus anderweitigen nicht nur titularen Gründen zimmern.

Von seinem Titel allein konnte der Reichsbaron keinen Vorzug vor dem adelichen Landsassen ableiten. Erstlich ist jener Titel sehr vielen ihn unbedenklich führenden Familien niemals durch eine hiezu befugte Macht ausdrücklich verliehen worden. Zweitens aber führten ihn und zwar in Folge völlig genügender Verleihungen, auch solche Familien, die in mehreren reichsfürstlichen Landen, nennen wir insbesondere Kursachsen, die politischen Vollrechte eines adelichen Landsassen nicht ausüben, nicht in der Ritterkurie votieren durften.

* J. F. v. Schulte, Rechtsgesch. § 105.

V.

Die unmittelbare freie Reichsritterschaft bestand nur in Schwaben, Franken und im Rheinlande und die ersten zu ihren Gunsten erlassenen, nachdrücklichen Verfügungen des Reichsoberhaupts gingen von Kaiser Ferdinand I. aus. Allerdings hatte schon Kaiser Sigismund „seiner und des Reichs Ritterschaft in den deutschen Landen" ausdrücklich gestattet, sich zur Abwehr des von den Fürsten über sie verhängten Zwanges zu verbinden und auch Reichsstädte in ihren Bund aufzunehmen*. Doch diese nicht nur gestattete, sondern sogar gewünschte**, aber nicht unterstützte Conföderation kam nicht hinreichend zu Kräften, um mächtigen Fürsten die Spitze bieten zu können. Hatte doch schon Kaiser Friedrich II. nicht vermocht, durch eine die Städte und die Ritterschaft einigende, populare Politik jener Zugeständnisse enthoben zu werden, welche er den fortan ein wirkliches Mitregierungsrecht ausübenden, geistlichen und weltlichen Fürsten in den Jahren 1231 und 1232 machen mußte***. Dazu reichten die von Sigmund gegebenen Briefe allenfalls aus, dem bisher keinem Fürsten und Herren unterworfenen Kleinadel die rechtliche Zulässigkeit seiner unentwegten Reichsfreiheit zu verbürgen. Aber die erforderliche Widerstandskraft oder genügenden Schutz bei etwaigen Niederlagen, gaben sie nicht. An Erfolge des Adels war nur dort zu denken, wo, seit dem Zerfalle der großen Herzogthümer, ein Conglomerat von vielen kleinen, selbst winzigen Territorien Reichsgebiet hieß. Dort konnten in festen Schlössern sitzende Herren sich noch als Dynasten behaupten; dort brachten es auch die Nachklänge der Reichsministerialität mit sich, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl von kleinen, ritterbürtigen Leuten, in einer ihnen weit mehr Rechte gewährenden, als Pflichten auflegenden Verbindung mit dem Reiche geblieben war.

Viele Ritterbürtige, deren staatsrechtliche Stellung zweifelhaft geblieben war, behaupteten natürlich, reichsfrei zu sein und sich, mit Kaisers Gunst, ihren allgemein als reichsfrei anerkannten Commilitonen anschließen zu dürfen. Die Landesherren aber nahmen die

---

* 1422. Sept. 13. Mehrfach abgedruckt. Vergl. Aschbach III., 444.

** „das gar nützlich und gut wäre, daß ir euch mit einander vereinten," läßt Sigmund, 1429. Sept. 14, dem Adel im Wasgau u. am Rheine schreiben. Waltz Flersheimer Chronik, S. 14.

*** Vergl. W. Arnold Freistädte, II., 3 ff.

sich aus dem Herzogthume und der Grafschaft ergebenden Hoheitsrechte, mit Einschluß des jus vitae ac necis, über alle in ihren Hoheitssprengeln sitzenden Einwohner, mit Erfolg in Anspruch: umso nachdrücklicher, je mehr ein landesfürstliches Gebiet thatsächlich ein territorium clausum war und, nach bestimmten Landesordnungen, einheitlich regiert werden konnte. Von solchen Landen ringsum umspannte, wenn auch reichsfreie und mit Patrimonialgerichtsbarkeit über ihre Hintersassen ausgerüstete Ritter und Knechte konnten sich selten selbstständig erhalten. Dazu kam aber noch, daß die kleinen Edelleute fast alle Vasallen der Fürsten, Grafen und Herren und somit durch Lehenspflichten gebunden waren. Machte sie auch der Lehensnexus nicht zu Unterthanen*, so konnte er doch die Freiheit ihrer Entschließungen wesentlich mindern.

Somit war also eine dem Reiche direkt unterstellte Ritterschaft, dort ganz unmöglich geworden, wo, mit L. v. Ranke zu sprechen, „das weltliche Erbfürstenthum mächtig emporkam, und wenn wir so sagen dürfen, nachdem es seine Wurzeln lang in die Erde gesenkt, jetzt seine Wipfel über alle niedrigen Gewächse, frei in die Lüfte zu heben begann"**.

Nach der im Jahre 1814 im Druck erschienenen „Uebersicht über die Beschwerden der Reichsritterschaft", bestand die ganze Korporation in allen drei Ritterkreisen aus über 350 (meistens in mehrere Linien und Zweige getheilten) Familien. L. Häusser*** nimmt an, daß es 14—1500 reichsritterschaftliche Güter gab; 668 in Schwaben, 702 in Franken, 150 am Rheine.

VI.

Daß die Reichsritterschaft im Besitze der Landeshoheit war, kann nicht wohl in Abrede gezogen werden†. Zu den Reichsständen gehörte sie aber nicht, obgleich sie, seit dem Jahre 1500, in Reichsabschieden als selbstständige Körperschaft genannt und be-

---

* Lehensmann kein Unterthan. Graf u. Dietherr Rechtssprüchwörter XI. 9. (556).

** Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation. I. 41.

*** Deutsche Gesch. seit dem Tode Friedrichs des Großen (4. Aufl.) I. 114.

† J. F. v. Schulte, Reichs- und Rechtsgesch. § 104. II.

rücksichtigt wurde*. Da ihr aber, auf dem zu Regensburg permanent gewordenen Reichstage, die Vertretung fehlte, so lag es für sie außerhalb aller Möglichkeit, daselbst die Initiative zu ergreifen. Es konnten also ihren Fortbestand sichernde, einen modus vivendi herbeiführende Reichsbeschlüsse nur dann gefaßt werden, wenn die hierzu nöthigen Propositionen von der Reichsregierung selbst oder von den geistlichen Fürsten ausgingen. Von den weltlichen Regenten hatte sie alles Andere weit eher zu erwarten als Förderung. Namentlich seit den, 1749, durch den württembergischen Hof zur Herbeiführung eines allgemeinen Regulativs in ritterschaftlichen Sachen geschehenen Schritten**.

Hier kann auf die, in mehreren guten Büchern*** sorgfältig dargelegte Verfassung der 1806 gewaltsam unterdrückten, unmittelbaren, freien Reichsritterschaft nicht näher eingegangen werden. Aber darum handelt es sich doch, zu konstatieren, daß sie ihren Mitgliedern mehr gab, als eben nur jene rein äußerlichen Ehrenvorzüge, welche der moderne, staatsrechtlich irrelevante Freiherrntitel gewährt.

Gerade hierdurch erklärt es sich, daß man in besagter Körperschaft erst spät darauf verfiel, die den einzelnen, incorporierten Familien etwa zustehenden besonderen Titel für etwas sehr Wesentliches zu halten. Noch im 18. Jahrhunderte gab es eine Menge von alten, reichsritterschaftlichen Häusern, welche den Freiherrntitel nicht führten, oder sich desselben erst dann bedienten, als es den reichsritterschaftlichen Kanzleien, mit Connivenz kaiserlicher oder reichsständischer Behörden, ganz zuläßig erschien, der in der Körperschaft anerkannten Parität aller Mitglieder auch in prädikativer Weise Ausdruck zu geben. Daß diese erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allgemein werdende Observanz auch ihre schwache Seite hatte, soll nicht geleugnet werden. Immerhin war sie aber keineswegs eine Usurpation in der gehässigen Bedeutung des Wortes.

---

* Nachweisungen bei Schulte a. a. O. S. 317 u. in reichlichstem Maße in J. H. Sommer, Vindiciae libertatis corporis nobilium. Götting. 1754.

** Pütter, hist. Entwickelung der Staatsverfassung. III., 74 ff.

*** C. L. Pfeiffer, 1783, J. G. Kerner, 1785 u. A. m. Eine genügende Uebersicht in L. Häusser, Deutsche Gesch. seit dem Tode Friedr. d. Gr., I., 114 ff.

Darüber kann wohl kein Zweifel bestehen, daß ein allgemein als Herr angeredeter und als reichsfrei anerkannter Edelmann sich füglich Freiherr nennen konnte, ohne sich durch diesen Titel etwas anzumaßen. Wer mit seinen zur Reichsritterschaft collektabeln Gütern in die Matrikel irgend eines Kantons — man konnte aber auch Mitglied mehrerer Kantone sein — eingetragen war, und als solches Sitz und Stimme auf Rittertagen hatte, der war nur des Kaisers aber keines Fürsten Unterthan, jene Fälle ausgenommen, in welchen landsässige Edelleute, auch reichsritterliche Güter hatten. Er stand zunächst unter einem aus Standes- nicht aus Uebergenossen gebildeten Direktorium, an dessen Wahl beziehungsweise Erneuerung er selbst, in einer durch die Ritterordnung vorgeschriebenen Weise, Antheil zu nehmen befugt war. Eine feste Begründung ihrer die Befreiung von Reichssteuern und Kreisumlagen einschließenden und daher sowohl den Reichs- als auch den Kreisständen unbequemen Reichsunmittelbarkeit dankte die Reichsritterschaft erst der conservativen, keineswegs schöpferischen Politik Kaiser Ferdinands I. Der Religionsfriede von 1555 mußte vorhergegangen sein, bevor das Reichsoberhaupt, dem eine gewaltsame Umgestaltung der Reichsverfassung ferne lag, an eine Organisation des ihm unmittelbar unterstellten, ritterlichen Kleinadels denken und denselben, unter Gewährung von Schirm und Schutz, auf durchaus legale Bahnen leiten konnte. Waren doch, während der Sturm- und Drangperiode des beginnenden Reformationszeitalters, auch in der Reichsritterschaft die Wogen so hoch gegangen, daß der Sturz Sickingens unvermeidlich war und die bald darauf folgende Brechung von 23 fränkischen Ritterburgen, durch den schwäbischen Bund (1523), als verdientes Loos schlimmer, geradezu räuberischer Gewaltthaten galt. Zwar hatte es auch in Schwaben an wüsten Kundgebungen des durch den ewigen Landfrieden von 1495 verpönten, übrigens auch im Norden üppig aufwuchernden, mittelalterlichen Fehdegeistes nicht gefehlt. Aber doch war man hier nüchterner und bedächtiger, als in den leichterregten Rheinlanden und im stolzen Franken. Da saßen die eigentlichen Landfriedensbrecher. Im burgenreichen Hegau sind nur — quasi lucus a non lucendo — die von Friedingen als solche berüchtigt. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer nicht nur auf dem Papiere stehenden, sondern ein Schwert durch das andere, oder auch durch Karthaunen und Spieße in der Scheide haltenden Friedensanstalt, für das „ohne alle Mittel" dem Kaiser und dem

Reich unterstellte Land, „so keinen eigenen Fürsten noch sonst Jemand besaß, welcher ein gemein Aufsehen darauf gehabt hätte"*, war in Schwaben schon geraume Zeit vor Ausgang des 15. Jahrhunderts in alle Schichten der Bevölkerung eingedrungen. Daher konnte sich auch die schwäbische Ritterschaft, bei der Gründung des schwäbischen Bundes (1487), nicht gering anzuschlagende Verdienste erwerben. Der ursprüngliche Name der besonders durch den bei Kaiser Friedrich III. vielvermögenden Grafen Hug von Werdenberg angeregten, im Jahre 1534 ihr Ende findenden Vereinigung lautete: Gesellschaft des St. Georgenschildes und der Reichsstädte des Bundes im Lande zu Schwaben**. Welchen Werth der Kaiser selbst auf den Beitritt ritterschaftlicher Elemente legte, geht am Besten aus dessen an den Adel im Kraichgau gerichteten Mandaten hervor. Aber die Kraichgauer hielten sich an Kurpfalz, und erwarteten von dorther die Wahrung des Landfriedens***. Kaiser Ferdinand I., dem, nach der Abdankung seines Bruders Karl V. (1556), eine wenig dankbare Aufgabe zufiel, wußte immerhin bestimmt genug, daß die schwäbische, guthabsburgisch gesinnte, aber doch, wie man das in der Grafschaft Hohenberg sah, ihre Reichsfreiheit hütende Ritterschaft sich nicht zu solchen Dingen werde verleiten lassen, wie sie der Franke Wilhelm von Grumbach († 1567), zu seinem eigenen und zum Verderben des bethörten Herzogs Johann Friedrich von Sachsen-Gotha, ins Werk setzte. Daher bestätigte er 1561 unbedenklich die Ordnung, welche im vorhergegangenen Jahre, auf einem zu Munderkingen abgehaltenen Rittertage, autonomisch zu Stande gebracht worden war†. Auf die schwäbische Ritterordnung folgte 1590 die fränkische und erst 1652 die rheinische. Diese Ritterordnungen waren nicht nur die Grundlage für die innere Gestaltung des reichsritterschaftlichen Körpers, sondern auch eine bis zur Auflösung des alten Reichs eingehaltene Norm für das Verhalten der Organe der Reichsregierung, ihm gegenüber.

VII.

Die Körperschaft bestand bekanntlich aus drei Ritterkreisen, Franken, Schwaben und Rheinlande, wozu noch die Ritter-

* Chr. Fr. v. Stälin, Württ. Gesch. III. 619.

** Vergl. E. Ossan, Zur Geschichte des Schwäbischen Bundes. S. 16 ff.

*** Act. Acad. Theod. Palat. V. 467 ff. u. Ossan a. a. O. S. 48 ff.

† Chr. F. v. Stälin, Württ. Gesch. IV. 704.

schaft im Unterelsaß kam. Da dieser von den Königen von Frankreich, nach der gewissenlosen Abreißung deutscher Lande (1681), corporative Rechte gelassen wurden, und da viele der gegen ihren Willen französische Unterthanen gewordenen Edelleute auch noch im bedrohten deutschen Reiche liegende Güter hatten, war für die Reichsritterschaft kein Grund vorhanden, die Standesgleichheit der im Unterelsaß sitzenden Familien in Frage zu ziehen. Hinsichtlich des Freiherrntitels mag bemerkt werden, daß sich auch im Oberelsaß, wo die Ritterschaft landsässig war, mehrere Familien deutschen Herkommens zu französischen Baronen machen ließen.

Jeder der drei Ritterkreise gliederte sich in sog. Orte oder Kantone. Der schwäbische hatte deren fünf, der fränkische sogar sechs, der rheinische aber nur drei*. Das Direktorium eines jeden Kantons bestand aus einem Direktor oder Hauptmanne, und einigen ihm zugeordneten, auf Lebensdauer gewählten Ritterräthen und Ausschußmitgliedern. Die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten des Kreises alternierte, oder stand wohl auch einem bestimmten Kantone, in Schwaben dem Kantone Donau zu.

Die Kanzleigeschäfte, das Kassenwesen, das Archiv, die Bibliothek des Kantons waren reichsritterschaftlichen Beamten anvertraut. Man wählte hierzu insgemein Personen, welche nicht nur die nöthige Rechts- und Geschäftskenntniß besaßen, sondern auch, als Reichsbürger, nicht fürstliche Unterthanen waren. Ihre Ritterhäuser hatte die Körperschaft in Reichsstädten, z. B. Eßlingen und Heilbronn, oder in vorderösterreichischen Landstädten, z. B. Radolfzell, also auf neutralem Gebiete.

Hatten sich auch, schon im Jahre 1577, die drei Kreise dahin geeinigt, jährlich zu sog. Correspondenztagen zusammenzutreten, so wechselte doch hierbei der Vorsitz (directorium generale). Es hat sich demgemäß, für die Wahrnehmung der reichsritterschaftlichen Gesammtinteressen, eine kräftige Stütze niemals bilden können. Auch trug, was von Seiten des Reichs für dessen Ritterschaft geschah, selten den Charakter einer Generalverfügung. Doch konnten allerdings zuerst nur bestimmten Kreisen oder Kantonen zu Theil werdende Vergünstigungen auf die ganze Körperschaft erstreckt werden. Was aber, aus der Fülle der nach und nach ein förmliches Arsenal bildenden, reichsritterschaftlichen Privilegien, durch das einzelne Mitglied, — als Regent eines kleinen Gebietes, wie

* F. K. Eichhorn, Staats- u. Rechtsgesch. § 539.

Pütter* etwas spöttisch sagt, — wirklich ausgeübt werden konnte, blieb ungemein fraglich. Dr. Joh. Kreydenmann in Eßlingen (1673) ließ unbedenklich drucken: es werde dem edlen Corpori von denen höheren Ständen so merklich zugesetzt, daß dessen Beschwerden täglich wüchsen und der freie Reichsadel in großer Gefahr stehe. Aehnliche, ja noch stärkere Stellen stehen in den zahlreichen Schriften des Dr. Stephan Burgermeister, der 1696 Consulent des Kantons Neckar-Schwarzwald war und vom kaiserlichen Hofe sehr begünstigt wurde.

Mag auch vieles übertrieben sein, so war die Lage in der That eine bedenkliche. Den winzigen Territorien fehlten merkantil-industrielle Elemente: mithin ein wesentlicher Theil jener produktiven Kräfte, ohne die es weder wirthschaftliche noch politische Selbstständigkeit giebt. Die Reichsunmittelbarkeit der Körperschaft und des einzelnen Mitgliedes derselben, war freilich auch nach dem westfälischen Frieden da und konnte nicht vollständig ignoriert werden. Aber ihre Privilegien wurden, durch die noch viel mehr enthaltenden Fürstenprivilegien, sehr entwerthet. Und worin konnten sie, sobald man über die Grenzpfähle der kleinen Herrschaften hinausschritt, ihren faktischen Ausdruck finden? Beinahe nur in solchen Prärogativen, in denen die vom Reiche zu bestimmten Leistungen, denen sie sich freilich nach der Schwierigkeit zu entziehen suchten, denn doch angehaltenen Fürsten, Städte und Prälaten, wenig oder gar nicht begründete Bevorzugungen der Ritterschaft sahen. Eine Bevorzugung dieser Art war in den sog. Charitativsubsidien** vorhanden. Daß dieses Surrogat für Reichssteuern und Matrikularbeiträge, seit die moderne Kriegskunst die persönlichen Ritterdienste abgeschafft hatte, scharf kritisiert werden konnte, ist einleuchtend. Zumal dann, wenn die dasselbe besitzende Körperschaft auch noch die Einquartierungslast abschüttelte und zu diesem Behufe, bei hiefür zugänglichen Reichsgeneralen, hinsichtlich der Beziehung der Winterquartiere, aus rein militärischen Gründen unerfüllbare Desiderien vortrug. Von reichsritterschaftlicher Seite suchte man geltend zu machen, die als General-, Stabs- und Subalternoffiziere unter kaiserlichen Fahnen stehenden Kavaliere, leisteten dem Reiche ersprießliche Kriegsdienste, was sich allerdings, auch nach der Ein-

---

* Hist. Entwickelung der Staatsverf. d. Reichs. III., 291.

** Reichsabsch. v. 1542. § 52. Pütter, Kurzer Begriff des deutsch. Staatsrechts. § 281. J. F. v. Schulte, Rechtsgesch. § 104. II.

führung der stehenden Heere, noch hören lassen durfte, obgleich Männer wie Freiherr Hans Karl von Thüngen zu Anfang des 18. Jahrhunderts gezählt waren. Aber war etwa hierdurch für die ganze, auch sehr unstreitbare, wenn auch im Harnische abkonterfeyte Mitglieder besitzende Körperschaft die Verpflichtung hinweggefallen, mit Geld und Gut einzutreten, wenn die Integrität des Reichs, dem immer begehrlicher werdenden Auslande gegenüber, auf dem Spiele stand? Und gab es nicht Zeiten, in welchen die auf der Höhe des Kriegsruhmes stehenden, kaiserlich-königlichen Heere mehr die Interessen des Hauses Habsburg als des Reiches schirmten?

Dessen schlimmster Feind war der geradezu legalisierte und so kurzsichtig als möglich ausgeübte Egoismus seiner auf Kosten des Ganzen privilegierten, oftmals mit dem Auslande buhlenden Stände. Kurz und bündig sagt Leopold von Ranke: „Es war dahin gekommen, daß das Kaiserthum in dem Kerne seines politischen Daseins Territorialfürstenthum geworden war: das Territorialfürstenthum aber, war beinahe zum Kaiserthum entwickelt"*. Mit bittern Sarkasmen über die als „Nimmweg" und „Reißweg" personificirten traurigen Friedensschlüsse war nichts gethan. Das Reich war schwach, nicht weil es ihm an eminent tüchtigen Kriegsleuten und dem erforderlichen Kriegsmaterial fehlte, sondern weil die Kriegskassen und Arsenale leer blieben, da Niemand Opfer bringen wollte. So ziemlich Jedermann dachte nur an sich selbst und hielt es dabei nicht nur für erlaubt, sondern sogar für nothwendig, seine äußere Erscheinung zu einer möglichst glänzenden zu gestalten. Auch kleinste Territorialherren wollten, in Aufwand und Pracht, mit Potentaten wetteifern, ohne auch nur im allerentferntesten Grade die erforderlichen, finanziellen Hilfsquellen zu besitzen, welche nur dann nachhaltig fließen, wenn ein beträchtlicher Theil der Einnahmen auf wirklich gemeinnützige Dinge verwendet wird.

Es wäre nicht uninteressant, wenn man genau zusammenstellen könnte, wie viel durch die Ritterschaft an sog. Charitativsubsidien nach und nach bezahlt worden ist und wie die Gelder verwendet worden sind. Wahrscheinlich mehr, als nur eine karge Matricularquote**. Daß die Körperschaft überdies, bei Thronbesteigungen, dem Kaiser ein Geldgeschenk zu machen pflegte, darf nicht ver-

---

* Zwölf Bücher preuß. Gesch. Werke. XXIX. 308.

** Vergl. L. Häusser, Deutsche Gesch. I. 116.

schwiegen werden. H. Zöpfl* sieht darin, wohl mit Recht, die letzten Spuren der uralten „dona“. Seit aber Kaiser Ferdinand III. auch in Friedenszeiten zuweilen Subsidien forderte, erwuchs hieraus, in unschöner Weise, eine Abgabe, durch welche die Reichsritterschaft, von Zeit zu Zeit, den kaiserlichen Schutz zu erkaufen sich bequemen mußte**.

VIII.

Lange schon bevor Kaiser Maximilian, der letzte Ritter, den Thron bestieg, gab es eine wirkliche Kaisermacht nicht mehr. Man gehorchte, wenn man wollte. Und man wollte selten, oder nur zum Scheine, denn der die mittelalterliche Welt durchdringende feste Glaube an eine höchste Autorität war dahin. Sollte das bekanntlich wählbare und durch die Wahlkapitulationen immer mehr eingeschnürte Reichsoberhaupt eine seiner hohen Würde auch nur einigermaßen entsprechende Stellung haupten können, so mußte es selbst Fürstenpolitik betreiben, sich auf seine Erblande stützen. Die Folgen sind bekannt. Wegen der Hausinteressen der Habsburger wurde das Reich, in der Regel bei unzureichenden Mitteln, sogar über die Grenzen von Europa hinaus, in alle Fragen der hauptsächlich von den unersättlichen Bourbonen geleiteten, großen Politik verwickelt. Freilich hieß es: tu felix Austria nube. Aber es war nicht vielen Reichsangehörigen gegönnt, sich darüber zu freuen und die wirkliche Macht des Kaiserhauses hielt nicht gleichen Schritt mit dessen Glanz. Jeder mit Thatsachen rechnende Historiker weiß, daß nur noch die, allerdings den Schimmer der Kaiserkrone trübende Territorialmacht des deutschen Fürstenstandes, den einzigen, wenn auch dornenvollen Weg zeigte, auf dem unsere Nation die ihr beschiedene Rechts- und Kulturstufe erreichen konnte.

Ebenso unbezweifelt ist es aber auch, daß die Stellung der im Mittelalter in Rath und That hervorragenden, geistlichen Fürsten, durch die Reformation und die ihr zu Grunde liegenden religiösen und politischen Ursachen, sehr erschüttert war. Bis zu dem Grade, daß die Säcularisation des der katholischen Kirche, nach der rücksichtslosesten Ausübung des sog. Jus reformandi, noch gebliebenen Gutes, durch das sog. Reservatum ecclesiasticum

---

* Reichs- und Rechtsgeschichte. (3. Aufl.) S. 652.

** Eichhorn a. a. O. § 539. Anm. f.

des Jahres 1555, hinausgeschoben war, aber nicht mehr verhütet werden konnte. Das vielbesprochene Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II. (1629) setzte abermals die europäische Welt in Flammen. Der hohe Klerus hatte wenig Ursache, sich desselben zu erfreuen. Und wurde nicht im Jahre 1742 über Säcularisationsprojekte verhandelt, die an Rücksichtslosigkeit wenig hinter den Ergebnissen des Jahres 1803 zurückstanden? On fera la chose, et on laissera crier les bigots, sagte Friedrich der Große*. Für die Reichsritterschaft wurden ihre nahen Beziehungen zum geistlichen Fürstenthume verhängnißvoll. Doch hiervon später.

Zunächst gilt es zu erwägen, was die Reichsfürsten insgemein zu Gegnern des reichsritterschaftlichen Wesens gemacht hat. Jene größeren Länder, in denen man keinen andern als landsässigen Adel kannte, kommen dabei weniger in Betracht. Dort befanden sich ja die Regierungen, bei mehr oder minder vollständiger Ersetzung des gemeinen Rechts durch ausführliche Gesetzbücher, bereits jenseits aller der Souverainität durch die Verschiedenheit des Geburtsstandes der Unterthanen, ehedem gezogenen Schranken. Kein einziger, des unbedingten Gehorsams seiner Bürger und Bauern sicherer Reichsfürst hat sich um ritterschaftliche Proteste ernstlich bekümmert. Was er dem Adel seines Landes gab oder ließ, galt als Gnadensache. Aber für die kleineren Reichsstände war es sehr empfindlich, den Zusammenhang ihrer Territorien durch reichsunmittelbar gebliebene Rittergüter unterbrochen zu sehen**. Die Unterbrechung des Zusammenhangs war zugleich auch eine Hemmung wirklich oder auch nur scheinbar intelligenter Maßregeln und nationalökonomischer Versuche, welche zur Förderung der Landeskultur, im weitesten Sinne des Wortes, in Anwendung kommen sollten. Sie wurde also auf den damals noch engverbundenen Gebieten der Justiz, Verwaltung, Finanz und Polizei höchstpeinlich empfunden. Deshalb darf man es den mit dem Vollzuge der fürstlichen Landesgesetze und Spezialverfügungen betrauten Behörden und Beamten der alten Schule nicht zu sehr verübeln, falls ihnen nicht nur das ihren Wirkungskreis unterbrechende, kleine reichsritterschaftliche Gebiet ein Dorn im Auge gewesen sein sollte, sondern auch der von seiner Reichsfreiheit sprechende, aber außerhalb seines Geländes wenig oder nichts bedeutende Freiherr. Ihm sagte man

---

* L. v. Ranke, Werke, XXIX., 33.

** Pütter, hist. Entwickelung. III. 74 ff.

nach, er lasse seinen Kindern mit dem ABC beibringen, sie seien freie Leute und zwischen einem Ritterhauptmanne und einem Fürsten sei im Grunde kein Unterschied*. An Klarheit gewannen die unerquicklichen nachbarlichen Beziehungen keineswegs, wenn, wie das vielfach vorkam, der fürstliche Oberbeamte, Obervogt, Vitzthum, Pfleger, Hauptmann, oder wie immer sein Amtstitel lautete, durch seine Geburt selbst zur Reichsritterschaft gehörte. Alsdann begriff Jedermann, der eigentliche Schwerpunkt der politischen und sozialen Existenz eines solchen Herrn liege nicht in seinen ihm Selbstständigkeit gewährenden Besitzungen, sondern in dem ihm anvertrauten Amte, dessen Verantwortlichkeit mit dem Freiherrntitel schlecht harmonierte. Und zu welchen Dienstleistungen gab sich der hochbetitelte Reichskavalier an Höfen zuweilen her! Der Tourist Blaineville wundert sich darüber, daß in Düsseldorf (1705), wenn Kurfürst Johann Wilhelm ausfahre, Leute von solchem Range, wie die Kammerherren, in großer Gala, nebst 20 Pagen in Livré, zu Fuß bis über die Knöchel im Gassenkothe vor der Staatskarosse gehen müßten**. Die Frage, wozu eine so machtlose Körperschaft wie die Reichsritterschaft denn eigentlich da sei, wurde schon im 18. Jahrhunderte häufig erörtert und mit den ihr in zu ausgiebiger Weise ertheilten Privilegien in Verbindung gebracht; selten aber mit den denn doch vorhandenen, tiefer liegenden Ursachen des verknöcherten, aber keineswegs nur durch Willkür begründeten Rechtszustandes.

Aber nicht nur die Befreiung von Reichssteuern und Kreisumlagen, auch das der Reichsritterschaft zustehende Losungs-, Näher- und Retraktsrecht*** machte böses Blut. Es gründete sich, soweit es nicht schon aus reichskundigem Herkommen abgeleitet werden konnte und auch landsässigen Ritterschaften zustand, auf besondere, in sehr nachdrücklicher Weise gegebene kaiserliche Privilegien†. In der Matrikel eines Kantons beziehungsweise Ritterkreises stehende Güter, die von ihren Eigenthümern verkauft werden mußten, sollten den nächsten Verwandten, sodann aber andern Mitgliedern der Körperschaft angetragen werden. So war schon auf einem 1590 zu Eßlingen gehaltenen Correspondenztage beschlossen

---

* F. C. v. Moser, Hofrecht. I. 102.

** v. Stramberg, Rhein. Antiquarius. II. (8.) 612.

*** Runde, Privatrecht. § 194.

† Von 1624. 1652. 1688. Pütter. III. 76. Eichhorn. § 539.

worden. Durch nachfolgende Verwilligungen konnte die Reichsritterschaft, drei Jahre lang nach jedem erfolgten Verkaufe eines Ritterguts, in denselben als Käufer eintreten, sogar ohne wegen angeblicher Meliorationen ein Retentionsrecht gestatten zu müssen.

Offenbar wollte man die Minderung der reichsritterschaftlichen Territorien verhindern: namentlich deren Uebergang in die Hände eines Reichsstandes oder opulenten Kreisstandes. Ein solcher konnte ja die auf dem Gute haftende, in die Ritterkasse fließende Steuer geradezu verweigern, oder duldete, wenn er sich vertragsmäßig zur Zahlung beiließ, keine auf exekutivem Wege versuchte Beitreibung der, ohne sein Zuthun, auf Ritterkonventen beschlossenen Umlagen. Kaufte ein Fürst ein reichsritterschaftliches Gut, oder fiel es ihm, als Lehensherrn, durch Aussterben der Vasallen zu, so glaubte er, dasselbe seinem Lande einverleiben und mit den darin hergebrachten Landsteuern und sonstigen Lasten belegen zu können. Eine Veräußerung an eine Person mindern Standes war für die Ritterkasse viel weniger bedenklich, besonders seit die Erwerbung reichsritterschaftlicher Güter mit der Aufnahme des Käufers in die Ritterschaft Hand in Hand ging, zu welchem Behufe man auch, in sehr verständiger Weise, auf die Ahnenprobe verzichtete. Auf einem 1750 in Heilbronn gehaltenen Correspondenztage wurde vom Recipendus nur verlangt, daß er von adelichem Herkommen oder von kaiserlicher Majestät nobilitiert sein müsse. Auch war ihm die Erwerbung eines zur Reichsritterschaft collektabeln Gutes auferlegt. Wir kommen hierauf zurück.

Am allerempfindlichsten war es wohl, wenn zum Consortium zählende Familien deßhalb, weil sie vom Kaiser den Grafentitel erhalten hatten, was aber eine Einverleibung in den hohen Adel nicht nothwendig zur Folge hatte*, ihre Beiträge zur Ritterkasse verweigerten, wie dies in Franken (Giech, Geyer von Giebelstadt, Görtz u. a. m.) und wohl auch in andern Ritterkreisen mehrfach geschah.

IX.

Daß der Kaiser den erblichen Freiherrntitel durch Diplome zu verleihen pflegte, ohne gerade die hervorragenden Leistungen eines Puffendorf und Senckenberg zu verlangen, ist völlig

* Zöpfl, Rechtsgesch. (3. Aufl.) S. 346.

unbezweifelt und kann mit vielen Beispielen belegt werden. Auch versteht sich von selbst, daß alle erst durch eine ausdrückliche Verleihung zuerkannten Adels- und Rangstufen, unter jene Gesichtspunkte fallen, die sich bei der Unterscheidung zwischen naturwüchsigen und künstlichen Produkten ergeben.

Der alte mit allen Ehren des Reichs verwachsene Herrenstand, wie ihn die Rechtsspiegel des 13. Jahrhunderts kennen, wurzelte zwar, wenn man so will, im mythischen Ansehen der seit unvordenklichen Zeiten zu ihm gehörenden, allbekannten Familien. Aber er konnte doch eine die Hochfreiheit thatsächlich gewährende, beziehungsweise deren sichere Vererbung vermittelnde, reale Unterlage nicht entbehren. Der Herr im Sinne des Mittelalters bot in seiner ererbten Eigenherrschaft (domanium)* — denn ein Rittergut, wie man es sich erdienen konnte, genügte nicht, — zugleich auch eine Gewähr dafür, daß der allen entarteten Familien schwindende Schutz der Penaten seinem Hause noch beschieden war. Jener Freiherr des Spätmittelalters und der Neuzeit dagegen, der, in der Regel erst nach Entrichtung von Taxen, aus der kaiserlichen Schreibstube hervorging, konnte zur Begründung seines ihn, wenigstens dem Titel nach, über den einfachen Edelmann hebenden Ehrenvorzugs sehr oft gar keinen andern Grund nennen, als Gnade und Herrengunst, die man sich bekanntlich leichter durch Geschmeidigkeit, als durch Freimuth und Edelsinn erwirbt. Die Taxe für den simplen Adel betrug 386 Gulden 30 Kreuzer, für das Ritterprädikat, cum denominatione Edler von, 724 Gulden 30 Kreuzer, für den Freiherrntitel 3015 Gulden 30 Kreuzer, für die Grafenwürde aber 5952 Gulden 30 Kreuzer**.

Fragte man bei solchen Gnadenakten, in der Voraussetzung, daß bei jeder Standeserhöhung, unbeschadet der den Ausschlag geben sollenden, persönlichen Verdienste des mit seiner Descendenz auf eine höhere Stufe beförderten Mannes, auch die soziale Stellung seiner Familie füglich berücksichtigt werden müsse, nach dessen Herkommen, so war dasselbe zuweilen gar nicht zu ermitteln. Ja, es konnten sogar von genauer Nachsuchung dringend abhaltende Gründe vorhanden sein. Aber selbst für solche Fälle fehlte es nie an Unglaubliches leistenden Genealogen. Nec desunt famelici quidam typographi nihil non audentes, si spes quaestus affulserit,

---

* Vergl. Zöpfl, Rechtsalterthümer, I., 43.

** Klüber, Nobilit. codicil. (1784) pag. 82.

meint Erasmus. Ueber die durch Behörden sanktionierten, wunderlichsten Offenbarungen bezahlter Autoren, könnte man ein Buch schreiben. Schon Hugo Grotius sagt: facile avos inveniunt, quibus favet fortuna*. Im Gegensatz zu solchen mit fabelhaften Ahnen geschmückten Leuten, gab es in jeder Landesart manche altadeliche Familie, deren Name besonders guten Klang besaß, obgleich sie niemals durch ein das dort hergebrachte Maß überschreitendes, stattlicher lautendes Prädikat potenziert worden war. Dachten aber alle Glieder solcher Häuser vornehm genug, um nicht ebenfalls erlangen zu wollen, was Andere, wenn auch in ungerechtfertigter Bevorzugung schmückte? Exempla trahunt.

Gehörte nun ein vom Kaiser, oder von einem der beiden Reichsvikare ausgezeichneter Mann zum landsässigen Adel, oder auch zur Reichsritterschaft, so blieb es sehr fraglich, ob durch die plötzlich eingetretene Erhöhung seines Titels eine wirkliche Standeserhöhung erfolgt sei. Hatte der neue Freiherr eigentlich mehr zu bedeuten, als seine Standesgenossen, unter denen sich auch Glieder des gleichen, aber seinen bisherigen Standesbezeichnungen nicht entrückten Geschlechts befinden konnten? Seinen höheren Rang, soweit derselbe mit dem Titel zusammenhängt, bestritt ihm Niemand. Aber darüber konnte man doch im Zweifel sein, was die Freiung (Herrung) eigentlich bedeute, wenn sie nicht mit dringlichen Erwerbungen zusammenfiel. Und die Frage, ob eine wirkliche Standeserhöhung erfolgt sei, war keineswegs eine ganz müßige, wegen der coincidierenden, ins Erbrecht eingreifenden Lehre von der Ebenbürtigkeit.

Man ist zu einer widerspruchslos anerkannten Ansicht über die rechtliche Wirksamkeit des Freiherrntitels nicht gelangt, weil, wie dies schon von H. Zöpfl** hervorgehoben wurde und durch Chr. G. Göhrum's Untersuchungen bestätigt wird, der heute noch schwankende Begriff des hohen Adels niemals reichsgesetzlich bestimmt, sondern nur doktrinär gebildet worden ist.

Nahm man auch allgemein an, der Kaiser könne im ganzen Reiche, also auch dort, wo seine Gewalt illusorisch geworden war, den Reichsadel in allen seinen Abstufungen verleihen, so gestaltete sich doch die Praxis etwas anders als die Theorie. Schon in Gemäßheit fundamentaler Rechtsregeln konnte eine, wenn auch vom Reichsoberhaupte selbst ausgehende Verleihung von Standes- und Ehrenrechten nur dann vollständige Wirksamkeit erlangen, wenn

---

* L. v. Ranke, franz. Geschichte. II. 207.

** Rechtsgesch. S. 342.

sie nicht im Widerspruche mit anerkannten Rechten Dritter stand. Zu jenen Dritten gehörten aber nicht nur die Kurfürsten, sondern alle deutschen Reichsfürsten. Für die Gestaltung der allgemeinen Ansichten ist es gewiß charakteristisch, daß das Kurfürstencollegium dem Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1637 Vorstellungen machen ließ. Man wolle zwar kaiserlicher Majestät nicht Maß und Ziel setzen, bemerke aber doch, daß allerlei Inconvenienzen eintreten müßten. Es werde der alte Uradel merklich vilesciert, wenn nun fast ein Jeder, der in den Fürsten-, Grafen- und Herrenstand versetzt werde, die Prärogativen haben und erzwingen wolle. „Es stehe zu besorgen, daß mit der Zeit die Fürsten den Grafen, die Grafen den Edelleuten, dieselben aber dem gemeinen Pöbel gleichgeachtet und gehalten würden."* Das lautet freilich sehr hochmüthig und erinnert an den schlimmen Spruch: Wer kein Edelmann ist, gilt für einen Bauer**.

Ein ohne Genehmigung seines Landesherrn beim Kaiser einen höheren Titel nachsuchender Edelmann hatte ernste Rüge zu gewärtigen. Daher glaubte der rühmlichst bekannte Staatsrechtslehrer J. L. Klüber, in seiner 1788 erschienenen Schrift über den Briefadel, den guten Rath geben zu müssen, sich jedenfalls zuerst des völligen Einverständnisses der Landesregierung zu versichern***. Dabei beruft er sich sogar auf das Verhalten des Kaisers selbst, der, tamquam princeps imperii, in seinen Erblanden, Schlesien, Mähren, Böhmen, caesarea auctoritate erworbene Adelstitel nicht ohne Weiteres anerkenne. Ebenso fasse man die Sache in Kursachsen und Braunschweig-Lüneburg auf. Zum Schlusse wird ein Erkenntniß des Berliner Obertribunals von 1765 mitgetheilt. Dieses läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Es lautet: „Daß Beklagter sich, bei 1000 Thaler Strafe und allenfalls empfindlicherer Ahnung, des zur Ungebühr angemaßten, freyherrlichen und adelichen Namens, Wappens und Standes gänzlich zu entäußern und das Diplom der vom kaiserlichen Hofe erhaltenen Standeserhöhung, binnen 3 Tagen, originaliter an Unsern Generalfiskal N. N. abzuliefern verbunden sei†."

---

* Lundorp Act. publ. IV., 624. Im Ausz. bei Pfeffinger Vitr. illustr. III., 253.

** Graf u. Dietherr, Rechtssprichwörter II., 101 (34).

*** Nobilit. codicill. pag. 63.

† Klüber l. c. pag. 64.

Aber außer der landesherrlichen Genehmigung walteten noch andere Bedenken ob. Auch die Körperschaft, der ein höhere Betitelung ambitionierender Edelmann bisher angehörte, besaß ja ihre bestimmten Satzungen, welche, als adeliche Rechte und Pflichten, mit zur Landesverfassung gehörten. Sie sah es jedenfalls nicht gern, wenn den nach prädicativen Vorzügen lüsternen Mitgliedern ein Vorwand gegeben wurde, sich als Eximierte von ihr zu trennen. Daher konnten kräftige Inhibitorien gegen eine neuerlangte Titulatur ausbeuten wollende Landsassen sogar auf Sympathien der betreffenden landsässigen Ritterschaft zählen.

X.

Lachen wir immerhin über die Gespreiztheit, Rang- und Titelsucht, welche, zur Zeit der Staats- und Allongeperrücken und des winzigen Zierdegens, nicht etwa nur in Deutschland sondern in ganz Europa an der Tagesordnung waren. Das ist ein wohlfeiles Vergnügen. Ob wir aber in uns selbst alle jene krankhaften und doch so triebkräftigen Gelüste überwunden haben, durch welche rein äußerliche, durch massenhafte Ertheilung sogar fraglich gewordene Auszeichnungen ungemein wünschenswerth erscheinen, das steht in einem andern Buch und ist ein wunderlich Kapitel. Was übrigens, zu irgend einer Zeit, im Einklange mit der sog. allgemeinen Meinung nicht etwa nur die Ansichten der in allen Schichten urtheilslosen Menge beherrscht, sondern auch in die Ideenkreise der ihre Selbstständigkeit betheuernden Denker einzudringen vermag, kann zwar recht verkehrt sein, aber doch ist es immer etwas mehr, als nur ein Produkt von Wahn und Mode. Auch die nicht nur in vorherrschend absolutistisch gefärbten, sondern auch in hochliberalen Zeiten, der Titulatur und dem Range geltende Aufmerksamkeit wurzelt keineswegs nur in kindischer Eitelkeit. Bei näherer Betrachtung ist insgemein eine von höchster Stelle im Staate ausgehende Zuerkennung wirklicher, also keineswegs ganz bedeutungsloser Standesqualitäten gemeint, nicht nur eine Anweisung auf verbale Ehren und Würden, wenn nach diesen letzteren eifrig gestrebt wird.

Sehen wir uns einmal unter dieser Voraussetzung den, seit dem 16. Jahrhundert, trotz seiner immer mehr zu Tag tretenden

Gehaltlosigkeit, häufig begehrten Freiherrntitel etwas näher an. Vielleicht gibt es doch einige Gründe, die noch auf etwas Anderes, als eben nur auf die titulare Befangenheit der Sollicitatoren hinweisen. Gar zu viele Personen, welche jene politischen und sozialen Funktionen nicht ausübten, durch welche ehedem die im Staate und der Gesellschaft hergebrachte Sonderstellung des Adels dem ganzen Volke augenscheinlich gemacht worden war, sind im 17. und 18. Jahrhunderte, in äußerlichster Weise, nämlich ohne Hinweisung auf für sie neue, aber durch den Eintritt in einen andern Stand motivierte Aufgaben, man weiß zuweilen gar nicht weshalb, frischweg geadelt worden. In den hierdurch getrübten Standesbegriffen trat natürlich Unsicherheit selbst Verwirrung ein. Während es für den Adel nur von Vortheil sein konnte, wenn sich seine durch das Aussterben rittermäßiger Geschlechter fortwährend lichtenden Reihen wieder füllten, hatten jene bürgerlichen Familien, denen bis dahin ein mit den historischen Voraussetzungen des privilegierten Wehrstandes sich deckender, erblicher Beruf fehlte, bevor sie sich adeln ließen, denn doch manches Bedenken zu überwinden. Mußten sie doch fortan das heißt nach erfolgter Nobilitierung, den durch die Standessitte und nennen wir auch unbedenklich die Vorurtheile des Adels gebieterisch vorgeschriebenen Beschränkungen ihrer freien Dispositionsfähigkeit sich unterziehen. Je äußerlicher der bekannte Spruch: noblesse oblige, aufgefaßt wurde, desto mehr erschwerte er den Kindern des geadelten Vaters die Berufswahl. Aber auch die Absicht massenhaft nobilitierender Regierungen, ist schwer zu begreifen. Glaubte man vielleicht, die zum Apparate des patriarchalischen Regiments gehörende, aber in ihren Grundfesten wankende, historische Gliederung des Volkes stützen zu können? Hierzu war wenig Aussicht vorhanden. Konnte man auch vielleicht, unter weislicher Betonung realpolitischer Nothwendigkeiten, insbesondere des Grundbesitzes, das Adelswesen in zeitgemäßere Formen gießen, so war doch eine allgemeine Uebereinstimmung über die Erfordernisse zur Führung des betreffenden Standes nicht vorhanden, wohl aber die Gefahr, durch legislative Fixierung des sich drehenden Glücksrades, besonders wenn sie unter Einführung eines Census versucht worden wäre, die weitere, geistige Entwickelung des Adelsbegriffs mechanisch zu unterbinden.

Wäre die Adelsverleihung ein vom Reichsoberhaupte direkt ausgeübtes Reservatrecht geblieben, was sie ursprünglich war, so wäre es niemals zu der zuletzt maßlosen Vermehrung der Titular-

aristokratie* gekommen. In Folge der Verschleuderung von Adelsbriefen ergriff aber die allgemein gewordene, krankhafte Sucht nach Auszeichnung auch den alten Kleinadel, der nun ebenfalls eine Steigerung seiner Prädikate anstrebte. Er argumentierte: was diese Neugeadelten erst durch Diplome geworden sind, das waren unsere Ahnen schon vor Hunderten von Jahren durch Geburt. Daher wünschen wir, für uns und unsere Nachkommen, auf unsere historische Berechtigung hinweisende Titel.

Freilich nahm man es, insofern der Freiherrntitel ambitioniert wurde, mit der geschichtlichen Begründung gar nicht genau. Aber eine die andern Stände verletzende Selbstüberhebung lag nicht hierin, weil das gewünschte Prädikat keine wirklichen Vorrechte gab, also Niemand etwas schadete, als höchstens vielleicht dem Empfänger.

Das bis zur Gründung des Rheinischen Bunds (1806) auf dem Papier aufrecht erhaltene kaiserliche Reservatrecht** war aber längst durchlöchert. Schon im 16. Jahrhundert wurde ja gelehrt, jeder Landesfürst vermöge in seinem Lande ebensoviel als der Kaiser im Reiche.

Nun gab es aber mehrere Reichsfürsten, die Königskronen trugen und auch, vermöge der allerdings nicht nur ihnen, sondern auch kleineren Herren zustehenden Befugniß, mit fremden Potentaten Bündnisse zu schließen***, eine mit der einheitlichen Reichsidee unverträgliche Machtfülle besaßen. Deren Gewalt steigerte sich bekanntlich, selbst dort, wo nicht jede Wirksamkeit der Landstände eingeschlafen war, zur absoluten Landeshoheit. Es herrschten in Deutschland, unter mehr oder minder vollständiger Beseitigung einer bei Steuerfragen von den Prälaten, dem Adel und den Städten ausgeübten Controle, gar Niemand auf Erden verantwortliche, das schwache Reich eben noch duldende Fürsten. Was frommte den nicht zu den Souverainen gehörigen Millionen von Reichsangehörigen ein Kaiser, der zu schwach war, sie zu schützen?† Appellationen an ihn oder an den Reichstag waren sehr kostspielig und beinahe erfolglos.

„Vor dem westfälischen Frieden waren es nur die Häuser Holstein und Oesterreich, deren Häupter Könige, jene in Dänemark

---

* Vergl. hierüber W. H. Riehl, bürgerliche Gesellschaft (2. Aufl.) S. 168 ff.

** Runde, Privatrecht. § 366.

*** Instr. Pac. Osnabr. Art. 5. § 2.

† Vergl. L. Häusser, deutsche Gesch. I. 91 ff.

diese in Ungarn, waren*". Aber durch jenes, Deutschlands Schwäche besiegelnde, diplomatische Kunstwerk zählte die Krone Schweden, wegen der ihr überlassenen deutschen Länder, zu den Reichsständen. Ein unorganisches Verhältniß, welches sich nicht besserte, seit das deutsche Reichsfürstenhaus Pfalz-Zweibrücken in Schweden auf dem Throne saß (1652), der hierauf einem Landgrafen von Hessen-Kassel, sodann aber dem Hause Holstein zu Theil wurde. Dazu kam dann noch, daß der Kurfürst von Sachsen König von Polen (1697), der Kurfürst von Brandenburg König von Preußen (1701) geworden und auch das Haus Oesterreich wieder in den Besitz der mit der böhmischen Krone verbundenen Lande gekommen war.

Daß Potentaten, welche in europäische Fragen einzugreifen vermochten, weil sie gute, schlagfähige Truppen hatten, ohne kaiserliche Ermächtigung den Adel und zwar in allen Abstufungen verleihen konnten, ist völlig klar. Nicht minder ist es sehr begreiflich, daß, nach Zertrümmerung des alten Reichs, von dem, auch den kleinsten Rheinbundsfürsten als Souverainen zustehenden Rechte, nicht nur Adels-, sondern auch Grafen- und Freiherrnbriefe zu geben, doch nur Könige und Großherzoge Gebrauch machten.

Gewährte nun, so lange es überhaupt noch so etwas wie ein Reich gab, ein von einem Reichsfürsten, selbst wenn er ein König war, einem Unterthan, oder wohl auch einem Ausländer verliehenes Diplom, nicht den Reichsadel, sondern nur den Adel des betreffenden Landes, so hatte dieser Unterschied umsoweniger zu bedeuten, je mächtiger der betreffende Herr, je größer sein Land und je schwächer das in seinen letzten Zuckungen liegende Reich war. „Wenn das deutsche Reich in Krieg verwickelt wird, so hat es keine andern Mittel, denselben zu führen, als daß die einzelnen Stände die Mannschaft dazu hergeben", sagt der gefeierte Staatsrechtslehrer Joh. Stephan Pütter (1768) mit dürren Worten. Wie wenig aber ein solches, zögernd bewilligtes, bunt zusammengewürfeltes, schlecht verpflegtes und noch schlechter geführtes Reichsheer gewöhnlich leistete, das ist seit Roßbach weltbekannt. Ich kann mir nicht versagen, eine für die Art der Besetzung der oberen Chargen sehr bezeichnende Aeußerung eines sich auf 27 Dienstjahre berufenden Offiziers aus dem mir vorgelegenen Originalschreiben desselben mitzutheilen. Der Generalfeldmarschallieutenant, Freiherr

* Pütter, II., 359.

von Rodt, schreibt wörtlich aus dem Feldlager bei Dresden (1759, Okt. 29.): man möge selbst ermessen, „wie schwer es einem älteren General fallen müsse, sich, bei etwaiger Vergebung eines Regiments, von einem 8- bis 9-jährigen Kinde und erst 2-jährigen Hauptmanne übersprungen zu sehen."

XI.

So sehr wie die mit der sog. Comitiva major oder dem großen Palatinat* betraut gewesenen, vornehmen Herren ist Niemand für die Entwerthung der viel zu oft ertheilten Adelsbriefe moralisch verantwortlich. Die Zahl der vom Kaiser selbst geadelten, oder mit höheren Adelsprädikaten bedachten Personen konnte kaum eine übermäßig große und somit das Standesansehen herabdrückende werden. Um als Adelskandidat an den Kaiserhof zu gehen, waren immerhin Verdienste und Leistungen nothwendig, oder doch sichtbar über die Massen hebende Stellungen, wie sie höhere Aemter, weithin bekannte Geschäftsroutine, insbesondere die für reichsfürstliche Häuser übernommenen Agenturen und namentlich ein zu einem gewissen Aufwande befähigendes Vermögen gaben.

Auch die Beweggründe, durch welche die aus eigener Machtfülle adelnden Fürsten sich zu Standeserhöhungen veranlaßt sehen konnten, schlossen eine alles Maß und Ziel überschreitende Menge der Promotionen aus. Auch hier handelte es sich um eine nur verhältnißmäßig wenigen Personen mögliche Begründung, eines gewissen Anrechts auf die Vergünstigung, die ihrer bereits thatsächlich erworbenen höheren Stellung entsprechende Dignität auf Kind und Kindeskind vererben zu können.

Uebrigens trat eine vollständige Umgestaltung der gesellschaftlichen Stellung des Neugeadelten und seiner Familie nicht sofort ein, denn so ziemlich Alles, was man zu den persönlichen Vorzügen des Edelmanns rechnete, setzte alten, stifts- und hoffähigen Adel voraus. „Quant aux gentilshommes, — sagt 1729 der Baron von Pöllnitz — ils sont ici (nämlich in Wien) si communs, qu'on ne voit autre chose. Tous les agens de la cour se font annoblir, je ne sais pourquoi, car ni eux, ni leurs femmes n'oseront se mêler parmi la haute noblesse"**.

* Pütter, Kurzer Begriff des deutsch. Staatsrechts. § 143.

** Mémoires, II., 13.

Wurde aber der Reichsadel, und das kam vielfach vor, per saltum gewonnen, das heißt, mit Ueberspringung der in der Reichskanzlei statuierten untern Stufen, gleich mit dem Freiherrntitel beginnend, so konnte das zu allerlei Ansprüchen Veranlassung geben, die dann mit Animosität verfochten wurden, gerade weil sie nur titularer Art waren, „denn einem Wort läßt sich kein Jota rauben.“ So gehörten, wie wir von Pütter lernen*, gewisse Submissionsformeln zum damals keine kleine Rolle spielenden Kanzleiceremoniell. Die Freiherren konnten, im Contexte, gnädiger oder nach Befinden auch hochgebietender Herr, vor der Unterschrift aber unterthänig oder ganz gehorsamst erwarten. Der alte Adel war aber nicht gewillt, den leeren Freiherrntitel dermaßen zu venerieren. Kanzler v. Ludewig bezeugt ausdrücklich in seinen Erläuterungen zur goldenen Bulle (1752) „die promotiones per saltus machen, daß ein unmittelbar Reichs- oder ein anderer alter von Adel, einem neuen Baron den Rang weigert, oder doch solchem gleich zu sein sich einbildet“**.

Wenn in Kriegshändeln erprobte, von Geburt nicht zum Adel zählende, aber sich ritterlich haltende und, wie z. B. der alte Derfflinger, durch ihre Thaten viele Hunderte von Edelleuten in Schatten stellende Offiziere, namentlich dann, wenn sie über subalterne Chargen längst emporgestiegen waren, geadelt, gefreit oder gegraft wurden, so war dies nichts Anderes, als die ihrer Descendenz zugutkommende, althergebrachte Anerkennung der „magna patrum merita“, um mit Tacitus zu sprechen. „Ich bin nit schlechter als der erst Gültlingen und besser als Adam von Stain“, sagte Sebastian Schärtlin, im gerechten Selbstgefühle, als Jemand so taktlos war, auf die Neuheit seines Adels anzuspielen.

Auch die im Civildienste, in der Justiz oder der Verwaltung und deren einzelnen Zweigen zu einer höheren Berufsthätigkeit gelangten bürgerlichen Beamten konnten füglich ähnlich denken. Sodann auch, immer unter Voraussetzung anerkennenswerther Leistungen, jene Juristen, Aerzte, Gelehrten, Industriellen und Grundbesitzer, denen der Adel ertheilt worden war. Hierbei bildeten die mit akademischen Graden verbundenen Würden eine Uebergangsstufe. Während aber der persönliche Adel der Doctoren schon zu Anfang

---

* Kurzer Begriff des deutsch. Staatsrechts. § 72.

** Die Stelle bei Göhrum, Ebenbürtigkeit, II., 15, nebst weiteren Beispielen.

des 15. Jahrhunderts außer Frage stand* und reiche Kaufherren schon durch Karl V. und Ferdinand I. geadelt worden sind, herrschte hinsichtlich der Künstler eine gewisse Befangenheit des Urtheils. Es existiert sogar eine besondere Verfügung Kaiser Rudolfs II., daß die Meisterschaft in den schönen Künsten kein Handwerk zu nennen sei! **

Mögen nun auch bei der Nobilitierung Inconsequenzen, Mißgriffe und Willkürlichkeiten vorgekommen sein: die Regel bildete doch, daß eine das banale Mittelmaß der Leistungen überschreitende Tüchtigkeit vorausgesetzt wurde. Ueberdies gehörten alle diese Personen, schon bevor man sie adelte, zum Honorationenstande. Also zu einer überaus schätzbaren Gruppe, deren Eigenthümlichkeit eben darin bestand, durch die stärkste aller Mächte, das Herkommen und die öffentliche Meinung, als wohlbefugte Theilnehmerin an verschiedenen, freilich nicht exakt bestimmbaren Ehrenvorzügen der Geburtsaristokratie gesellschaftlich anerkannt zu sein. Diese Vorzüge äußerten sich beim Gerichtsstande, der Siegelmäßigkeit u. s. w., aber auch bei einer der schwächsten Leistungen der spätmittelalterlichen Gesetzgebung, nämlich den Kleiderordnungen. „So einer eines Fürsten Hoffmeister, Kanzler, Marschall oder Rath und doch nit von Adel wäre, der mag sich denen vom Adel wie obgemelt gleichtragen“ wurde 1530 reichsgesetzlich bestimmt***.

Bei den vom Kaiser und den als Potentaten auftretenden Reichsfürsten, zwar etwas reichlich, aber doch noch mit Maß und Ziel gespendeten Diplomen galt es der Ausübung eines Hoheitsrechtes, über dessen territoriale Begrenzung kein Zweifel bestand. Der Kaiser adelte im ganzen Reich: freilich unter den sich nicht für ihn, wohl aber für den Empfänger seiner Gnadenbriefe, durch das Erforderniß des landesherrlichen Consenses ergebenden Beschränkungen. Der Potentat gab den Adel seines Landes, der aber in allen ihm nicht unterstellten Territorien erst nach dort erfolgter Genehmigung in Wirksamkeit trat, wie dies heute noch der Fall ist. Kleine Reichsfürsten besaßen das Recht, den Adel zu ertheilen gar nicht. Diesem einfachen, hinreichende Macht des Verleihers voraussetzenden Verhältnisse gegenüber, war es unverkennbar eine abnormale Erscheinung, daß gewisse zu den

---

* Th. Mundt, Gesch. der deutsch. Stände. S. 369.

** Fr. Palacky, Gesch. v. Böhmen, IIa. 395. (1595. Apr. 27.)

*** J. G. Cramer, Nobilit. avit. pag. 273.

kleinsten zählende Reichsstände und auch noch andere Personen, deren Weltstellung eine überaus bescheidene sein konnte, auf Grundlage eines erhaltenen Generalmandats, anstatt des Kaisers den Reichsadel ertheilen durften, wenn sie nämlich mit der bereits erwähnten Comitiva major betraut waren. Ganz besonders vom Uebel war es, daß diese Herren zwar adeln konnten, aber die sich gegen den Mißbrauch richtenden Befugnisse nicht besaßen. Die traurigen Reste des ursprünglich an das Hoflager geknüpften Hofpfalzgrafenamts gaben die Befugniß, einige untergeordnete kaiserliche Hoheitsrechte ausüben zu dürfen*. Seit Kaiser Ludwig dem Baier und Kaiser Karl IV. wurden sog. Hofpfalzgrafen (Comites S. Palatii) im ganzen Reiche umher ernannt. Leider wählte man nicht nur der Rechte kundige Persönlichkeiten. Das Palatinat gelangte, in erblicher Weise, an bestimmte, vom Kaiserhofe begünstigte Familien, was dem ohnehin florierenden Titelwesen Thür und Thor öffnete. Man unterschied zwischen dem großen und kleinen Palatinate**, je nach dem Umfange der im Palatinatsbriefe aufgeführten, einzelnen Befugnisse, als da waren: Doctoren und Licentiaten, kaiserliche Notare und gekrönte Poeten creieren, uneheliche Kinder legitimieren, das Recht der Volljährigkeit ertheilen, Wappen- und Adelsbriefe geben zu dürfen. Den nur zur Ertheilung von Wappen- nicht Adelsbriefen befugten Hofpfalzgrafen niederer Art soll ausdrücklich befohlen worden sein, nur fünfmal im Jahre von diesem Rechte Gebrauch zu machen***.

Mit dem, auch nach allen erfolgten Beschränkungen, doch hochbedenklich bleibenden Palatinat hängt unverkennbar die viel zu große Menge des Briefadels zusammen. Jeder dasselbe besitzende Herr wollte es ja ausüben, selbst wenn es sich für ihn um gar nichts weiter, als um actus exercitii gehandelt hätte. Aber es schmeichelte ihm natürlich, von einer Menge sich deshalb unterwürfig erweisender Leute, für so etwas wie eine Gnadensonne angestaunt zu werden und das sehr umflorte kaiserliche Gestirn repräsentieren zu können. Und jener Nachtheile, die sich für Landesfürsten einstellten, wenn sie die Kreise der natürlich aus Adelstiteln auch den Vollgenuß der Adelsrechte ableitenden Familien zu sehr

---

* F. Walter, deutsche Rechtsgesch. § 344.

** Pütter, Kurzer Inbegriff, § 109.

*** J. W. Albert, Wappenbriefe u. Adelsbriefe in Vierteljahrsschrift für Heraldik u. s. w. XII., 608.

erweiterten oder in der Auswahl kein Glück hatten, war er enthoben. Ganz einfach deshalb, weil er kein hinreichend großes, solche Mißgriffe selbst empfinden lassendes Territorium besaß. Machte sich etwa der von ihm creierte Kleinadel wirklich unnütz, so war das nicht sowohl für ihn selbst, als für andere Territorialherren und deren Unterthanen unbequem. Natürlich kam es dahin, daß viele das Wörtchen „von" sehnlichst begehrende Personen den Weg zu einem verhältnißmäßig kleinen Herrn leicht genug fanden, während sie wenig oder vielleicht gar keine Aussicht dazu hatten, an großen Höfen ihren Wunsch erfüllt zu sehen.

Ein Verzeichniß aller mit dem großen Palatinat ausgerüsteten Familien fehlt meines Wissens. Doch sollen in Hauptmann's Wappenrecht der Bürgerlichen (1882. S. 26) fünfzehn Fürsten und Grafen, als Comites palatii majores, nachgewiesen und genannt sein*. Es wäre nicht ohne Werth, genau zu ermitteln, wie oft sich die Kaiser dazu bewogen fühlten, ihr Recht der Nobilitierung dermaßen aus der Hand zu geben, daß es sogar, was zur Verwirrung der Standesbegriffe wesentlich beitrug, ein erbliches Attribut mehrerer nicht reichsständischer Familien werden konnte. Wenn Reichsfürsten und Reichsgrafen, Schwarzenberg, Auersperg, Fürstenberg, Schwarzburg, Stadion, Zeil u. A. m., also Herren, deren höhere Beamte einen stattlichen, selbst reichskundig werdende Verdienste zeitigenden Wirkungskreis hatten, zwar nicht in ihrer Eigenschaft als Reichsstände, sondern nur wegen der ihnen verliehenen comitiva major adeln konnten, so standen sie doch auf einer hohen, weithin sichtbaren Stufe der ständischen Pyramide. Dagegen war es ein Fehlgriff, die Verleihung des Reichsadelsstandes nur mäßig hervorragenden, keineswegs zum Herrenstande (hohem Adel) gehörenden Familien, wie z. B. den Baumgartnern und Vöhlin, anzuvertrauen**.

Wegen des den Baumgartnern ertheilten Freiherrnbriefes, gab der alte Reichskammergerichtsassessor Sebastian von Hirnheimb in Speier seinem Aerger in plumpster Weise Ausdruck***. Die schwäbischen Vöhlin, nicht zu verwechseln mit den niederrheinischen Velen, gehörten im 15. Jahrhunderte zu den Ehrbaren, aber

* Vierteljahrsschrift f. Heraldik u. s. w. XII., 608.

** Runde a. a. O. § 366. Klüber l. c. pag. 54. Schlözer Briefwechsel LVIII. 261 u. Staatsanz. II., 259 ff.

*** Zimmerische Chronik, III., 200.

nicht zu den rittermäßigen Patriziern. Sie führten in ihrem Wappenschilde drei P, was der blasse Neid durch piper peperit pecuniam verspotten zu dürfen glaubte. Ein im 17. Jahrhunderte gefertigter Stammbaum derselben wurde freilich bis zum Jahre 800 hinaufgeschraubt*.

XII.

Den Freiherrntitel haben Comites palatii niemals verliehen. Solches lag außerhalb ihrer Befugnisse. Aber die Vikariatshöfe ertheilten ihn, imperio vacante, in ausgiebigster Weise. Daß die durch die goldene Bulle Kaiser Karl's IV. (cap. 5, §§ 1 und 2) designierten Reichsverweser während eines Zwischenreichs dazu befugt seien, die dem Kaiser hinsichtlich der Standeserhöhungen reservierten Rechte auszuüben, war allgemein anerkannt**. Ueber die Grenzen der beiden Vikariate, des rheinischen und des sächsischen, wurde zwar, nach deutscher Art, zuweilen gehadert, doch waren die Hauptfragen schon 1750 entschieden. Im rheinischen Vikariate alternierten die Höfe von Mannheim und München, bis zum Aussterben des baierischen Zweiges der Wittelsbacher (1777).

Daß sich der sog. Vikariatsadel einer sonderlichen Werthschätzung zu erfreuen hatte, kann nicht behauptet werden. Wollte eine adeliche Familie die andere bemäkeln, was leider nur zu oft geschah, dann wurde es gewiß nicht versäumt, darauf hinzuweisen, wenn bestimmte Titel nicht vom Kaiser selbst, sondern nur von einem der beiden Vikare gespendet worden waren. Je geringfügiger die der Titulatur entfließenden Gerechtsame wurden, desto fester klammerte man sich an den in bombastischen Worten verliehenen Rang an: recht unbekümmert um die Unwürdigkeit solcher Eifersüchteleien.

Man wirft den Vikariatshöfen vor, sie hätten in der Ertheilung der Freiherrnwürde nicht Maß gehalten. Der nicht aus der Luft gegriffene Tadel trifft aber weniger die Regenten und deren für Nepoten und Creaturen sehr ungeeignete Standeserhöhungen beantragende Minister und Günstlinge, als die ganze

* Vergl. Brunner in Zeitschr. f. Schwaben-Neuburg. II., 259 ff.
** Genaue Ausführungen bei Eichhorn, § 395.
*** Pütter, Entwickelung, III., 120.

damalige Auffassung der Standesverhältnisse. Seit man Rang und Titel nicht sowohl als congruente Attribute, auf Stand und Beruf sich gründender, wirklicher Stellungen auffaßte, sondern an einen für sich bestehenden, innern Werth der Betitelungen glaubte, wurden auch ganz unbedenklich solche Ehrenprädikate ertheilt und nicht nur angenommen, sondern auch eifrig nachgesucht, für welche jede genügende Ursache fehlte. Daß solche wohlfeile Gunstbezeugungen vielfach die Quelle unerfüllbarer Ansprüche wurden, versteht sich von selbst. Wurden dabei die Vermögensverhältnisse der Impetranten gar nicht berücksichtigt, so war der hohe Titel, den der Vater erworben hatte, für die Söhne und Enkel ein Erbstück von sehr zweifelhafter Güte. Uebrigens wurde durch Art. 22, § 1, der jüngsten Wahlcapitulation bestimmt, sogar der Kaiser solle Standeserhöhungen nur denen gewähren, „welche die Mittel haben, den affektionierten Stand nach Würden auszuführen".

Nach damals herrschenden Ansichten würden die Vikariatshöfe ihr Ansehen gemindert haben, wenn sie von der nur ihnen, nicht durch ein eigentliches Reichsgesetz, sondern nur durch langes Herkommen* zustehenden Befugniß gar nicht Gebrauch gemacht hätten. Sie mußten sich der Macht der Vorurtheile beugen, selbst wenn sie über dieselben erhaben gewesen wären, was aber vom kursächsischen, kurbaierischen und kurpfälzischen Hofe Niemand behauptet hat.

Obgleich gefällige Publizisten den Reichsvikaren vindicieren wollten, in den Fürstenstand erheben zu können, so ist doch, nach Klüber's klassischem Zeugnisse, hiervon nie Gebrauch gemacht worden. Sogar die Verleihung des Grafentitels durch das Vikariat erfolgte erst 1711.

Die Verschleuderung des Grafen- und Freiherrntitels, mochte sie nun vom Kaiser oder den Reichsvikaren ausgehen, war nur deshalb möglich, weil das Diplom die reichsstaatsrechtliche Lage des Impetranten gar nicht veränderte. Und was die in den kaiserlichen Erblanden erfolgten Grafungen betrifft, so soll hierüber der allerdings sehr medisante Tourist Baron Pöllnitz reden. Un tic de la noblesse Autrichienne et de tous les pays héréditaires de l'Empereur, c'est d'avoir le titre de comte. Les gentilshommes l'achetent et sollicent comme un grand bien. Heureusement pour eux l'expédition des patentes n'est pas d'un bien grand prix; aussi le plus beau privilége que cette

---

* Klüber l. c. pag. 52.

dignité leur apporte, est l'idée chimêrique, qu'ils y attachent. On peut dire, que ces comtes tiennent parmi les anciens comtes de l'empire le rang, que tiennent en France les secrétaires du roy parmi les gentilshommes de race*.

Freiherren im alten Sinne des Wortes gab es keine mehr, und an den Höfen dachte man sicherlich an alles Andere mehr, als an die Creierung eines selbstständigen Adels. Schon die von Karl V., nach burgundohispanischem Zuschnitte, besonders in den Erblanden ernannten Freiherren wurden, wie dies im Reichsabschiede von 1548 ausdrücklich steht**, hierdurch der Landsässigkeit nicht enthoben. Noch traten sie, falls sie keine Landsassen waren, nicht aus der Reihe der zum niedern Adel gehörigen Mittelfreien in jene des, ohne Reichsstandschaft und die derselben entsprechenden Herrenrechten nicht denkbaren, hohen Adels ein. Daher waren sie, ebenso wie die Titulargrafen, den Fürsten und Fürstengenossen nicht ebenbürtig.

Aber obgleich die moderne Freiherrnwürde gar nichts weiter war, als eine keine wesentliche Veränderung der Standesrechte bewirkende Rangstufe, so gab es eben doch viele Leute, die sich darum bewarben. Und da ist es denn doch unverkennbar, daß erst die zu oft erfolgende Ertheilung von Adelsbriefen, mit ihrem mehr geschraubt als feierlich lautenden Curialstyle, die Bedeutung des alten, schlichten Adelsstandes fraglich gemacht und den Wunsch nach sonoren Prädikaten wachgerufen hat.

Es war aber ein Zeichen von Urtheilslosigkeit, daß viele seit unvordenklicher Zeit als altadelich anerkannte Familien in der Zuerkennung eines höheren, jedoch farblosen Titels eine Ehre suchten. Sie übersahen gänzlich, daß ein jeder Freiherrnbrief die absolutistische Lehre, der Adel sei nichts weiter, als ein von landesherrlicher Genehmigung abhängiger Titel, kein wirklicher, selbstberechtigter Stand, weiter ausbreiten und befestigen half. Der sog. Uradel bedurfte ja keiner Adelsbriefe, um jene erblichen Geschlechtsvorzüge zu besitzen, welche die juristisch relevante Seite seines Wesens ausmachten. Wozu nun Diplome, um etwas zu heißen, was man faktisch nicht war? Aber doch wird jener unerfreulichen Erscheinung, nämlich der Bewerbung um Baronatsbriefe, nur gerecht, wer sie nicht aus dem durch die vormalige

---

* Mémoires, II., 13.

** Runde, § 344.

Weltlage gebildeten Rahmen reißt. Die per saltum ertheilten Titel haben wesentlich zur Begriffsverwirrung beigetragen. Den Freiherrntitel gewissermaßen auf den Preiscourant setzen, dies war, in volle Prosa des Lebens übertragen, kaum etwas anderes, als der durch die Reichskanzlei von Amtswegen ertheilte Rath: wenn du bei uns etwas Rechtes kaufen willst, so wähle nicht die zuletzt notierten Artikel. Dabei spielten aber die Taxen auch insofern eine wenig erbauliche Rolle, als die nicht eben feine Ambition, zu zeigen, daß und wie viel man zahlen könne, keineswegs ganz ausgeschlossen war. Wurde die Taxe nach drei Monaten nicht entrichtet, so war das Diplom hinfällig*.

XIII.

Könnte es sich darum handeln, die nach und nach mit dem Freiherrntitel versehenen Familien zu classificieren, so würden sich, unter Miterwägung, ob die Diplome vom Kaiser selbst oder von den Reichsvikaren, später auch durch die zu den europäischen Potentaten gehörenden Fürsten gegeben worden sind, drei Hauptgruppen ergeben. Erstens eine solche, welche, schon vor der Gewährung der besagten Auszeichnung, als reichsunmittelbar anerkannt war und mithin durch die Reichsverfassung garantierte, politische Rechte ausübte. Daß diese Gruppe gleichwohl, auch nach Empfang von Diplomen, dem hohen Adel nicht ebenbürtig war, kann nicht zu oft gesagt werden. Die zweite Gruppe bestand aus landsässigen, zum alten oder wie man auch sagte guten Adel gehörenden Edelleuten, welche die in dem betreffenden Lande der Ritterschaft zustehenden, persönlichen oder auch körperschaftlichen Rechte besaßen, aber unbestritten fürstliche Unterthanen waren und blieben**. Diesen wurde, durch den einen förmlichen Protest gegen ihre thatsächliche Lage enthaltenden Freiherrntitel, etwas zu Theil, was Zweifel und Mißverständnisse nicht nur erzeugen konnte, sondern beinahe mußte. Die Frage: weshalb nennt man solche Herren Freiherren? lag nahe genug, zumal im Hinblick auf eine Monarchie, in welcher die wie „ein rocher von bronce" stabilitierte Souverainetät kein

---

* Klüber l. c. pap. 61.

** Pütter. Kurzer Begriff. § 144. Wahlkapit. (1742) Artikel 22. §§ 5 u. 6.

Scherzwort war*. Die preußische Krone hielt mit der reiflich erwogenen Absicht, ihrem Adel allzugroße, mit dem Staatswohle unvereinbare Rechte nicht zu gewähren oder, falls er sie besaß, nicht zu lassen, nicht hinter dem Berge. Eine Ermahnung, die Stände nicht übermächtig werden zu lassen, aber doch mit Gelindigkeit zu behandeln, steht bereits in der väterlichen Instruktion König Friedrich's I., vom Jahre 1707**. An diesem Prinzipe hielt bekanntlich auch Friedrich der Große fest. „Den Kammern wird in den stärksten Ausdrücken verboten, den Edelmann zu schikanieren, alte Streitigkeiten aufzuwärmen"***. Eine dritte Gruppe wurde durch den neuen, des einfachen Adelsprädikats bereits überdrüssig gewordenen Adel und durch rasch emporsteigen wollende Honoratioren gebildet: durch höhere Offiziere, Diplomaten, vornehme Juristen, Kameralisten, Finanzleute, Hof- und Staatsdiener und andere, durch Intelligenz, Fleiß und Glück zu besonderer Geltung gelangte Persönlichkeiten, welche man, falls sie es wünschten, bald auf eine höhere Adelsstufe hob, wenn man sie ihnen nicht gleich per saltum ertheilt hatte. Fälle, in welchen solchen Herren, ohne daß sie sich neue, namhafte Verdienste erworben hätten, die Freiung sehr bald nach der Nobilitierung zu Theil wurde, sind nicht selten.

Daß bürgerliche Diplomaten und Agenten, die sich an fremden Höfen herumschlagen mußten und denen damals ein Adelstitel beinahe unerläßlich war, oftmals sogleich baronisiert wurden, begreift sich sehr leicht. Zwar sagte die Königin Christine von Schweden ganz richtig: Quand il est question de bons avis et de sages conseils, on ne demande pas les seize quartiers, mais ce qu'il faut faire. Sollte aber gleichwohl solchen bewährten, oftmals von der Pike auf avancierten Geschäftsleuten durch Adelsprädikate ihre Stellung in der vornehmen Gesellschaft geebnet und gebessert werden, so reichte etwas, was der nächste beste Hofpfalzgraf dem Rentmeister seines Nachbarn geben konnte, doch nicht aus. Weniger als Baron durfte nicht heißen, wer auf dem glatten Parquet den Kavalier spielen mußte. Ein gleiches gilt hinsichtlich aller jener Personen, welche bereits durch Militärchargen, oder durch ihre Aemter im Civildienste, als fürstliche Räthe, Hofräthe, Geheim-

---

* Bekanntes sarkastisches Rescript des Königs Friedrich Wilhelm I. (1717). F. C. Schlosser, Gesch. d. achtzehnten Jahrh. I. 245.

** L. v. Ranke, Werke. XVI. 481.

*** L. v. Ranke, Werke. XIX. 256.

räthe, Präsidenten, Minister u. s. w., einen höheren Rang besaßen, als jenen sehr bescheidenen, den, mit der Reichshofrathskanzleitaxe zu sprechen, „der simple Adelsstand cum denominatione von“ gewährte. Ihnen war mit einfacher Nobilitierung kaum gedient.

Unter den in Deutschland verwendeten Hofleuten, Ministern, Diplomaten und Agenten befanden sich auch viele Ausländer. Diesen konnte man zwar das Indigenat geben, allenfalls auch Rittergüter, aber nicht jene mit der Muttermilch eingesogenen, nationalen Traditionen, deren sinnige und liebevolle Pflege eine Ehrenpflicht für jedes deutsche Adelshaus ist. Daß freilich diese Pflicht im 17. und 18. Jahrhundert von deutschen Edelleuten oftmals sehr mangelhaft oder gar nicht erfüllt wurde, kann leider nicht geleugnet werden. Es war aber, wie schon H. W. Riehl* hervorhebt, nicht der verspottete Krautjunker, nicht der auf seinen Gütern versauernde und verbauernde Landadel, welcher mit der nationalen Sitte brach. Ist uns doch, in einem seiner Zeit (1779) vielgelesenen Romane, der Junker Siegfried von Lindenberg in einer Weise geschildert, daß wohl Niemand diesem rohen, aber doch vornehm denkenden Naturburschen gram werden kann. An den Höfen und auf den sog. Kavaliersreisen war es, wo unser Adel sein Deutschthum verlernt hat. „An einem ziemlich mittelmäßigen deutschen Hofe sind gegenwärtig 63 Franzosen und Italiener“ sagt F. C. v. Moser in seinem Hofrechte**.

Wer nun, was durch die narkotische Hofluft bewirkt werden konnte, den Drang in sich verspürte, seine Ansprüche auf eine höhere gesellschaftliche Stellung auch durch einen Freiherrnbrief documentieren zu können, der wendete sich, wenn möglich, an das Reichsoberhaupt selbst.

Der Vikariatsadel wurde ja nur während eines Interregnums ertheilt und stand, wie schon erwähnt, in etwas niederem Ansehen. Im Allgemeinen gingen die Gesuche den in Justiz- und Gnadensachen vorgeschriebenen, umständlichen Instanzenweg. Aber zum kaiserlichen Hofe irgendwie in direkter Verbindung stehende Personen bedienten sich dieses Umstandes und konnten zuweilen ihre Wünsche hinter den Coulissen vortragen lassen. Den Mitgliedern der Reichsritterschaft kam zu statten, daß ihre Corporation, besonders seit den Zeiten Kaiser Rudolfs II., am kaiserlichen Hof-

---

* Bürgerliche Gesellschaft. S. 163.

** Frankfurt, 1761. I., 87.

lager protegiert wurde und an vielen in Wien und Regensburg großen Einfluß besitzenden geistlichen Höfen, etwas galt. Kurmainz, welches die Reichshofkanzlei dirigierte, konnte auch die vorgeschriebenen, hohen Taxen ermäßigen*.

Aber auch weltliche Reichsfürsten erwirkten für ihre höheren Hof- und Staatsbeamten kaiserliche Freiherrndiplome. Ohnehin war den Ministern und andern einflußreichen Dienern der Reichsstände, durch geschäftliche Relationen zum Kaiserhofe, die Gelegenheit geboten, dort personae gratae zu werden und sich auf die daselbst gespendeten, titularen Auszeichnungen ein gewisses Anrecht zu erwerben, ohne ihre Dienstpflichten verletzen zu müssen, wenn nämlich ihr Herr gerade gutkaiserlich gesinnt war, oder nur leichthin frondierte.

Aus dem Vitriarius illustratus des grundgelehrten Joh. Friedr. Pfeffinger** kann man sich leicht davon überzeugen, daß allerdings schon im 17. Jahrhunderte eine ganz beträchtliche Zahl von ritterschaftlichen Familien Freiherrnbriefe besaß. Aber diese Urkunden gaben in der Körperschaft selbst keinen Vorzug, weil in ihr das Princip der Parität anerkannt war. Diese zu den besten Seiten des Instituts gehörende Parität gründete sich aber n erster Linie auf die reichsstaatsrechtliche Qualität, nicht auf die Quantität der Besitzungen, denn es waren ja die Rittergüter sehr ungleich an Umfang und Ertrăgniß, und sodann auch auf die näher ins Auge zu fassende, von allen reichsritterschaftlichen Familien, bis zum Reichsdeputationsschlusse von 1803, nahezu als conditio sine qua non aufgefaßte und daher wo immer möglich bewahrte Stiftsfähigkeit***. Dabei stellte sich freilich, wegen der Ahnenprobe, die sich in jeder Generation wiederholte, die Nothwendigkeit ein, auf eheliche Verbindungen mit nichtstiftsfähigen Familien verzichten zu müssen, wobei aber der Freiherrntitel garnicht in Betracht kam. Die aus utilitarischen Gründen beibehaltene Ahnenprobe war aber ein dem Stiftsadel den Aufschwung in die höheren Regionen des geistigen Lebens sehr erschwerendes Bleigewicht.

Freilich konnte auch der alte, landsässige Adel beinahe ohne Ausnahme die zur Stiftsfähigkeit erforderliche Ahnenprobe leisten.

---

* Pütter, Kurzer Begriff. § 144.

** Gotha. 1731. I., 754 ff.

*** J. F. v. Schulte, Reichs- u. Rechtsgesch. § 104. IV.

Aber von den ursprünglichen Veranlassungen derselben war man in den Gebieten der akatholischen Landesherren sehr weit abgekommen. Wenn es auch bekanntlich Luthers* Ansicht war, daß der Adel unter gewissen scientifischen Voraussetzungen im Genusse der Pfründen bleiben könne, so setzten sich doch protestantische Fürsten und Herren so gründlich in Besitz von Kirchengut, daß für die nachgeborenen Söhne des Kleinadels fortan nicht viel übrig blieb. Auch traten die Befugnisse der protestantischen Domkapitel, bei der Zuweisung von Präbenden, sehr in den Hintergrund. Zuletzt war es nur der Landesfürst, der sie nach Ermessen verlieh: mit und ohne Berücksichtigung der ursprünglichen Bedeutung des Kanonikats, mit und ohne Ahnenprobe. Pöllnitz, der sich über solche Dinge genau informierte, sagte über Magdeburg: le chapître est encore, à la religion prês, sur le même pied, qu'il étoit avant la reforme. Les chanoines doivent tous faire preuve de noblesse; il est vrai, que le roi dispense quelquefois.

Die Möglichkeit, sich in den mühelosen, nur seinen Ahnen verdankten Genuß von kirchlichen Pfründen zu setzen, stand, wenigstens in jenem Umfange, wie sie vor der Reformation für den ganzen stiftsfähigen, reichsunmittelbaren und mittelbaren Adel vorhanden war, nur noch für Katholiken in sicherer Aussicht, und zwar hauptsächlich in reichsunmittelbar gebliebenen Gotteshäusern, und für ebenfalls reichsunmittelbare Edelleute, aber mit dem Freiherrntitel nicht im Zusammenhange.

Noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts war die Zahl der Freiherrndiplome besitzenden reichsritterschaftlichen Familien kleiner, als jene der, auch ohne die verbriefte höhere Titulatur an allen politischen und gesellschaftlichen Rechten der Körperschaft vollen Antheil nehmenden. Als Herr Damian Hartard von zu Hattstein, seiner „Hoheit des teutschen Reichsadels“ (Fulda 1729—40) eine an sämmtliche Direktoren und Ritterräthe gerichtete Widmung voranstellte, und zu diesem Behufe jeden dieser Herren bei Namen nannte, zeigt es sich wiederholt, daß gerade ein den Freiherrntitel nicht führender Edelmann der Direktor des Kantons ist. Ich habe, aus dem besagten Buche, gegen vierzig Direktoren und Ritterräthe zusammengestellt**, welche nicht Freiherren genannt sind.

---

* Luther Opp. Tom. I. pag. 308 edit. Jen. Germ. und dazu Seuffert, Versuch einer Geschichte des Adels in den Erz- und Domstiften. S. 113.

** Meine Gesch. der Reichsritterschaft, II. 538.

XIV.

Die zuerst nur vom Kaiser, oder imperio vacante von den Reichsvikaren, dann auch von den Königen und von den Erzherzogen von Oesterreich, aber niemals von kleineren Fürsten verliehenen Freiherrndiplome gaben, wie gesagt, keinerlei politische Vorrechte. Auch hatten sie auf jene Eigenschaften, auf die es bei Unterscheidung zwischen altem und neuem Adel ankam, nicht den geringsten Einfluß.

Sehr deutlich trat dies in Kursachsen hervor, wo, was besonders mit dem Reichsvikariate zusammenhing, die Freiherrnwürde vielfach an höhere Hof- und Staatsdiener, oder auch an größeren Grundbesitz erwerbende und vererbende Industrielle gelangte, also an sehr angesehene, auch verdiente Personen und Familien, welche gleichwohl nicht zu der die Landstandschaft besitzenden, kursächsischen Ritterschaft gehörten. So lange nun die Möglichkeit, in der Ritterkurie votieren zu können, auf die Nachweisung von 16 rittermäßigen Ahnen gestellt war*, galt die eheliche Verbindung mit der Tochter eines die erforderliche Ahnenzahl nicht besitzenden Mannes, auch wenn er Edelmann, Freiherr oder Graf war, nicht als eine völlig standesgemäße.

Alter und neuer Adel sind natürlich relative Begriffe. Wer so viele Ahnen nachweisen konnte, als erforderlich waren, um irgend einer adelichen Genossenschaft als wirkliches Mitglied angehören zu können, der war in Ansehung derselben vom alten Adel, konnte aber, dort wo mehr Ahnen verlangt wurden, auch zum neuen Adel gerechnet werden**. Somit fehlt jetzt, nach Hinwegfall der Proben, dem Begriffe alter Adel in den meisten Ländern eine legalgezogene Grenze.

Gegenwärtig giebt es bekanntlich nur noch sehr wenig Veranlassungen zur Ablegung einer Ahnenprobe. Meines Wissens nur die Aufnahme in den in Oesterreich noch bestehenden, wiewohl reorganisierten ritterlichen Deutschherrenorden, den Malteserorden und den k. baierischen St. Georgenorden, sowie auch die Ertheilung der Würden einer Sternkreuzordensdame und eines k. k. österreichischen Kämmerers, wenn nämlich der Sollizitant kein Ungar ist. Im alten, in der Form erstarrten Reiche gab die Möglichkeit, eine Ahnenprobe bestehen zu können, einen Maßstab für

---

* Die betr. landesherrl. Verordnungen des Cod. August. I. 567, im Ausz. bei J. G. Cramer, Nobilit. avit. pag. 275.

** Runde, Privatrecht. § 375.

die Dignität einer adelichen Familie. Und dafür, daß nach de Schwierigkeit probiert wurde, war bekanntlich gesorgt. Wer immer in einen geistlichen Ritterorden eintreten oder ein Kanonikat an einer Domkirche erhalten wollte, der mußte von altem Adel sein, das heißt, er mußte probieren oder, wie man es nannte, aufschwören können. Allerdings sollte, durch die Reformdekrete der Concilien zu Konstanz und Basel der sechste Theil aller Präbenden an Doctoren gelangen, allein diese Bestimmung konnte umgangen werden und zwar in einer Art und Weise, die man bei J. M. Seuffert* ausführlich genug geschildert findet.

Auch gab es viele Kollegiat- und Ritterstifte, z. B. St. Alban in Mainz, Komburg und Odenheim, und einige Klöster, z. B. Fulda und Kempten, welche die Ahnenprobe verlangten. Desgleichen auch durch die Stiftsfähigkeit circumvallierte Damenstifte, z. B. Lindau, Säckingen, Oberstenfeld u. s. w.

Aber auch zur Erlangung einer Hofcharge war die Nachweisung einer bestimmten Ahnenzahl in der Regel nothwendig. Der betreffende Fürst konnte zwar Ausnahmen eintreten lassen, was bei Ausländern vielfach geschah, aber zu Gunsten deutscher Edelleute nicht leicht vorkam. Da man in der Regel vom Edelknaben (Pagen) zum Hof- und Kammerjunker aufstieg, — Kammerherren gab es vor dem Jahre 1700 nur am kaiserlichen Hofe und den kurfürstlichen Höfen** — so mußte schon beim Eintritte in die zugleich Erziehungsanstalten bildenden Pagerien die geburtsständische Qualifikation des Eleven nachgewiesen werden. In der von Herzog Karl von Württemberg gestifteten, seinen Namen tragenden Anstalt gab es eine besondere Abtheilung für Kavaliere, in welcher nur Eintritt fand, wer 16 Ahnen hatte***.

Daß beinahe überall, wo es eine zu den Ständen des Landes gerechnete, intabulierte Ritterschaft gab, die Ahnen eine Rolle spielten, steht außer Frage. Endlich mögen noch die sowohl für das Reich, als auch in den kaiserlichen Erblanden, sowie auch in mehreren Fürstenthümern bestandenen, hohen richterlichen und administrativen Kollegien Erwähnung finden, die eine adeliche und eine gelehrte Bank hatten. Um von einem dazu befugten

---

* Versuch einer Gesch. des Adels in den Erz- und Domkapiteln (1790), bes. S. 87 ff.

** F. C. v. Moser, Hofrecht. I. 37. II. 183.

*** H. Wagner, Gesch. der Karlsschule, I. 30 u. 125.

Reichsstande, als adelicher Assessor des Reichskammergerichts präsentiert werden zu können, mußte man probieren. Die gelehrten Assessoren aber sollten Doctoren der Rechte sein*.

Es unterliegt nun nicht dem mindesten Zweifel, daß die von der Ahnenprobe abhängigen, gemeinschädlich gewordenen Vorrechte des alten, künstlich abgesperrten Adels beseitigt werden mußten. Gerade weil sie sich nicht etwa nur auf nichtsbedeutende Würden und Titularen erstreckten. Sie berührten vielmehr solche Rechts- und Kulturfragen, deren richtige oder verkehrte Auffassung dem betreffenden Lande sein Gepräge gab. Leider geschah, von Seiten der durch große, historische Erinnerungen an das Mittelalter geknüpften und durch hinreichenden Grundbesitz befestigten Familien, wenig oder gar nichts zu einer mit Kopf und Herz versuchten Angliederung des neuen Adels, der allerdings den sich auch über wohlberechtigte Wünsche des Uradels, in herrischer Weise hinwegsetzenden Mächten seine formale Existenz dankte. Jener sollte sich, obgleich seine innere Berechtigung in anderen Voraussetzungen wurzelte, den durch das Herkommen rechtskräftig gewordenen atavistischen Institutionen der Kavaliere unbedingt fügen. Das war eine starke Zumuthung. Er blieb zunächst, wie hoch er auch betitelt sein mochte, von allen jenen Stellungen ausgeschlossen, zu deren selbstsüchtiger Ausnützung die ineinander verschmolzene Stifts-, Turnier- und Hoffähigkeit kultiviert wurde. Es war ein großer Fehler des alten Adels, daß er nicht einsehen wollte, wie sehr ihm Verjüngung Noth that und wie förderlich es für ihn sein mußte, wenn sich durch erprobte Tüchtigkeit, Intelligenz und Besitz ausgezeichnete Familien vollberechtigt angliederten.

Indessen konnte, vor der Herrschaft des mit Recht verrufenen Sechszehnahnenthums, die eheliche Deszendenz der Neugeadelten bald an den Rechten des alten Adels Theil nehmen, wenn sich nämlich der homo novus mit einer altadelichen Familie ehelich verband, und wenn, durch fortgesetzte in dieser Richtung erfolgte Eheschließungen, nach wenigen Generationen die vorgeschriebene, erst im 17. und 18. Jahrhundert hinaufgeschraubte Ahnenzahl sich eingestellt hatte. So sind z. B. die Nachkommen des 1534 geadelten, berühmten Feldhauptmanns Sebastian Schärtlin von Burtenbach sehr bald angesehene Mitglieder, Direktoren und Räthe der freien Reichsritterschaft geworden. Man hätte

* Runde, Privatrechte. § 378a.

aber, durch Minderung der Ahnenzahl, auf die Abkürzung des Assimilierungsprozesses hinwirken müssen. Für die Nothwendigkeit liberalerer Bestimmungen war zwar in der Reichsritterschaft, nicht aber in den Domkapiteln und Ritterorden, einiges Verständniß vorhanden. Dagegen war der von der Reichskanzlei gemachte Versuch, die Neugeadelten, durch fingierte adeliche Ahnen, sofort in den Genuß der dem alten Adel reservierten Rechte einzuweisen, ganz erfolglos. Die Absicht war löblich: das zur Anwendung gebrachte Mittel recht ungeschickt. Anstatt, wozu der Kaiser, als Patron der Ritterschaft und Schirmvogt der Kirche, vollauf befugt war, die von den Turniergenossenschaften und Domkapiteln ausgegangene Hinaufschraubung der Ahnenzahl von 4 auf 8, hierauf 16, ja sogar 32 Schilde ernstlich zu mißbilligen, fing man schon im 15. Jahrhunderte an, vier adeliche Ahnen sozusagen im Gnadenwege beizugeben, das heißt auf dem geduldigen Pergament als wirklich vorhanden anzunehmen*.

Man vergaß die Widerstandskraft des Herkommens. Die in solchen vom 16. Jahrhunderte an häufiger werdenden Diplomen stehenden Formalia lauten insgemein: die und die Personen werden in den Stand und Grad des Adels, der edelgeborenen, rittermäßigen, lehens- und turnierfähigen Edelleute erhoben, „als ob sie von ihren vier Ahnen, Vater und Mutter Geschlechtern, von beiden Seiten edelgeborene, rittermäßige, lehens- und turnierfähige Edelleute wären"**. Hiermit war aber dem Betreffenden wenig geholfen, während vom Reiche ausgehende, ernstliche Mandate ihre Wirkung schwerlich ganz verfehlt hätten.

Freilich war die Eigenmächtigkeit der auf ihre verbriefte Autonomie pochenden, weltlichen und geistlichen Körperschaften sehr groß. Es würden sich vielleicht die, nach Abgang der Turniergenossenschaften, noch in Betracht kommenden Domkapitel um den Willen des Kaisers ebensowenig bekümmert haben, als sie sich durch päpstliche, sogar im Corpus juris canonici stehende Verbote*** davon abhalten ließen, adeliche Geburt zur Bedingung der Auf-

---

* Dipl Friedrichs III. von 1470, für die Gebrüder Schefferlein, mit Vordatierung von 4 Ahnen. J. W. Albert in Vierteljahrsschr. f. Heraldik u. s. w. XII., 582.

** J. G. Cramer Nobilit. avit. pag. 173.

*** C. 37. X. de praebendis (3. 5) von P. Gregor IX. Walter, Kirchenrecht, § 141. J. M. Seuffert a. a. O. S. 43.

nahme zu machen. Mithin blieb die in viele Adelsbriefe eingerückte Vergünstigung ein schwacher Kanzleitrost. Die Stifte, Orden und Rittergremien haben die in supplementum gegebenen Ahnen niemals gezählt, wovon man sich aus vielen bei Klüber* citierten Werken überzeugen kann.

XV.

Die jetzt gar nicht mehr, oder nur noch spöttisch genannte Ahnenprobe war nicht an und für sich vom Uebel. Das, ihr zu Grunde liegende Prinzip der Standes-, Bildungs- und Gesinnungsgleichheit der Ehegatten** ist ein naturgemäßes und der alte Spruch: der Apfel fällt nicht weit vom Stamme, kein Ergebniß der grauen Theorie, sondern der Erfahrung. Aber der Mißbrauch, den man mit ihr trieb und die hölzerne, reinmechanische Weise, in der sie zur Anwendung kam, machten sie zum Gegenstande des Unwillens und Hohnes. Hauptsächlich aber die der Komplizierung des ursprünglich nur auf die Großeltern sich erstreckenden Verfahrens offenkundig zu Grunde liegenden Motive.

Daß wegen der Stiftsfähigkeit manche trostlose Konvenienzheirath geschlossen wurde, ist nicht zu leugnen. Aber die Frage wird erlaubt sein: ist denn der Ehebund sinniger und inniger geworden, seit man jeden geschichtlichen Rückblick in die bestimmte Traditionen erzeugende Vergangenheit der sich verschwägernden Familien nur für Zopf hält? Wenn uns jetzt, nach kritischer Ausmärzung der Romantik und Pseudoethik des auf die Spitze gestellten Ahnenthums, in der sich ihrer ästhetischen Bildung freuenden, feinen Welt, der beinahe zur Regel erhobene Satz, daß der Beutel nur den Beutel freien dürfe, unverfroren entgegengrinst, so dürfen wir freilich nicht übersehen, daß auch das Sechszehnahnenthum, mit dem hostis omnium hominum, dem goldenen Kalbe, zusammenhing. Eine stiftsfähige Gattin, war sie im Uebrigen wie sie wollte, repräsentierte ein großes Kapital und die zur Sinecurenjägerei nöthigen 16 Schilde gehörten eben auch zu jenen Sachen,

* Nobilit. codicill. pag. 67.

** Treffliche Bemerkungen hierüber in R. v. Mohl, Politik. I. 131 ff.

bei denen, nach geflügeltem Worte, alle Gemüthlichkeit aufhört. Wenn sich auch verliebte Söhne und Töchter dagegen sträubten, so wußten Papa und Mama, Onkel und Tante ja nicht zu vergessen, desto bestimmter, wie man in einem stiftsfähigen Hause freie.

Im 17. und 18. Jahrhunderte war die von dem berühmten Kanzler Estor in einem dicken Buche (1750) geschilderte, hochnothpeinliche Ahnenprobe beinahe unerläßlich. Man bezog sich, wegen der sonst nicht erreichbaren Vortheile der Nobilität, auf seine eheliche Abstammung von 16, wie man zu sagen pflegte, zu Schild und Helm geborenen Ahnen, also auf vier Generationen: Vater und Mutter (2), Großeltern (4), Urgroßeltern (8), Ururgroßeltern (16). Das ist jetzt dermaßen ins Fabelreich verwiesen, daß es gebildete, selbst gelehrte Leute giebt, die bei der Erwähnung von 16 Ahnen an eine lange Reihe von Generationen denken, und daher, wenn doch gesprochen werden muß, auch wenn man nichts weiß, wie der Blinde über die Farben urtheilen.

In der Regel genügten, in den sogenannten guten alten Zeiten, 16 Ahnen vollauf. Doch läßt schon Philander v. Sittewald (Joh. Mich. Moscherosch) in seinem Höllenkinder überschriebenen sechsten Gesichte* einen Junker sagen, „der ich aber von meinen zweyunddreißig Anichen von Geburt ein Edler und von der alten Ritterschaft geboren bin.“ In Straßburg, wo aber nur der Herrenstand nicht die Ritterschaft im Dome aufschwören konnte, ist schon zu Ausgang des 16. Jahrhunderts von 32 Ahnen die Rede**.

Wurzelt nun auch, was Chr. G. Göhrum trefflich nachwies, die Ebenbürtigkeit in bis in die germanische Urzeit zurückreichenden Vorstellungen, so tritt doch eine obligate Ahnenprobe nicht vor dem 12. Jahrhundert zu Tage. Aber sofort in einer die sonst zur Kaste führende Starrheit heilsam durchbrechenden Weise. Allerdings schloß sich damals der, ohne die Voraussetzung der Standesgleichheit der Mitglieder, aus einem Berufe hervorgegangene Ritterstand, durch die sog. Ritterbürtigkeit, zu einem früher nicht vorhandenen, neuen Geburtsstande ab, welcher seither als niederer Adel erscheint***. Aber doch geht dieser vom Herren-

---

* Straßburger Ausg. von 1650. S. 399.

** Zimmerische Chronik. III., 519.

*** J. F. v. Schulte, Rechtsgesch. § 86.

stande so wesentlich verschiedene Adel auch im Spätmittelalter und in der Neuzeit nicht verloren, wenn auch, in Folge einer unebenbürtigen Ehe, die Möglichkeit fehlt, eine zu bestimmten Zwecken vorgeschriebene Ahnenzahl nachzuweisen. Heißt es auch im Sächsischen Landrechte (II., § 1), „papen, wif, dorpere, koplüde unde alle die rechtes darvet oder unecht geboren sin, unde alle die nicht ne sin von ridders art von vader unde von eldervader, die soln lenrechtes darven", so enthielt doch diese, der Mütter gar gedenkende Stelle gar nichts Anderes, als daß der ritterliche Beruf des Vaters (und Großvaters in linea paterna), sowie die freie Geburt der Mutter erwiesen werden mußten, um Ritterlehen haben zu können*. Der Heerschild, heißt es im Richtsteige Lehenrechts, „kumpt von dem vader unde von dem eldervader". Wieder geschieht der Mütter nicht Erwähnung. Der niedere Adel ist demgemäß von vornherein kein durch rigoroses Ahnenthum kastenartig unterbundener, sondern ein auf die sittlichen Vorzüge, die man einer bestimmten Lebensweise vor andern Berufsarten beimaß, sich gründender, nicht etwa abgeschlossener, sondern entwickelungsfähiger Begriff. Lag dabei, in einer von Eisen starrenden Welt, der Schwerpunkt im freien, schmucken Reiterleben (vita militaris), so war doch durch den Gang der Entwickelung des Volkscharakters bedingt, daß späterhin auch eine nicht ganz ausschließlich den Waffen geltende, aber das Waffenrecht hochhaltende Lebensweise, der Rittersart nicht Abbruch that.

Zur Nachweisung seiner Ahnen gab es bekanntlich verschiedene Veranlassungen. Aber die Ablegung einer Probe wurde nur dann verlangt, wenn es einem sogenannten Geblütsrechte, einer durch Abstammung gegebenen, aber faktisch in Zweifel gezogenen Berechtigung galt. Sie war eine quaestio facti, non juris. Die verlangten Ahnen waren weiter nichts, als die genealogischen Bindeglieder zwischen dem Probanten und bestimmten, hinsichtlich der Rechte um deren Vererbung es sich handelt, als befugt anerkannten Persönlichkeiten. Sie konnten ihm somit nichts geben, als den Nachweis der Kontinuität solcher Standesrechte, welche sich frischweg, ohne jede Formalität, auf ihn vererbten, wenn seine Filiation nie in Frage gezogen wurde.

Die Proben erstreckten sich nicht weiter, als auf genau bezeichnete Zielpunkte: jene der Ritterbürtigkeit, die in einem Reichs-

---

* Göhrum a. a. O. I. 331.

gesetze von 1156 zuerst erwähnt wird, auf die mit dem feudalen Begriffe des Heerschilds zusammenhängenden Dinge, insbesondere auf die Lehensfähigkeit. Die den Schöffenbarfreien auferlegte Nachweisung des Hantgemals betraf den Sitz auf einer bestimmten Schöffenbank, nichts weiter; die von den Turniergenossen eingeführte Helmschau nur die Befugniß in die Schranken einreiten zu dürfen. Und das zum Eintritte in einen Ritterorden und zur Nachweisung der sog. Stiftsfähigkeit ersonnene Verfahren bezog sich lediglich auf die Zulassung bei den besagten, kirchlich-weltlichen Instituten. Man konnte ritterbürtig sein und nicht schöffenbarfrei und auch umgekehrt; stiftsfähig aber nicht turnierfähig, denn man probierte keineswegs zur vorsorglichen Nachweisung in einander verschmolzener, allerlei betreffender Ehren- und Standesrechte, sondern immer nur dann, wenn eine ganz bestimmte, meist prozessualische Veranlassung vorlag. Dann galt es aber nicht sowohl seinen, bei der großen Oeffentlichkeit des Gerichtswesens, wohl nur in seltenen Fällen zweifelhaften Geburtsstand zu erweisen, sondern darzuthun, daß man die demselben entsprechenden, zu einem bestimmten Zwecke vorgeschriebenen Ahnen wirklich besitze: also Ritterahnen, wo solche verlangt wurden, freie Ahnen, wo es sich darum handelte. Wann die Nachweisung der in den Rechtsbüchern des 13. Jahrhundert, hinsichtlich der Ritterlehen und Schöffenbarkeit, als unbedingtes Erforderniß vorausgesetzten Ahnen zuerst verlangt wurde, läßt sich nicht genau bestimmen. Dagegen weiß man jetzt sicher genug, daß die, in Rüxner's Fabelbuche, schon dem 10. Jahrhunderte beigemessene, zu exklusiven Zwecken erdachte Turnierfähigkeit erst im 15. Jahrhunderte entstand, und daß eine zum Behufe der Erlangung von Stiftspfründen erforderliche Dokumentierung nur bis ins 14. Jahrhundert nachweisbar ist. Meines Wissens ist das für Johann von Clotten, Kanoniker in Trier, 1373 ausgestellte Zeugniß*, noch immer das älteste Beispiel. Wer die auf 16 Schilde gesteigerte Ahnenprobe, unter jenen pleonektischen Mitteln, durch welche alle zur Herrschaft gelangten Stände und Gesellschaftsgruppen, ihrem thatsächlich erlangten Uebergewichte endlose Dauer geben möchten, am richtigen Platze einreichen will, der hat zu beachten, daß sie beinahe ausschließlich Sache des Kleinadels war, weil der Fürsten- und Herrenstand so komplizierter Nachweisungen nicht bedurfte.

---

* Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosel. III., 2, 773.

Wie wenig die Versorgung nachgeborener Söhne und nicht an den Mann zu bringender Töchter im Interesse der Kirche lag, bedarf keiner Nachweisungen. Ebensowenig, daß sie in rücksichtsloser Weise angestrebt wurde. Der Franziskanermönch Johannes Pauli*, 1519, behauptet geradezu: Hat ein Edelmann ein Kind, das da schilhet, hinckt, kröpfig, lahm oder ein Krüppel ist, so giebt es ein guten Pfaffen oder ein Nunn".

Freilich haben, beim Beginne der Neuzeit, auch Herrengeschlechter von der Aufschwörung Gebrauch gemacht, worüber die Zimmerische Chronik interessante Einzelnheiten giebt. Bekannt sind auch die von den evangelischen Grafen und Herren bei Kaiser Maximilian II. geschehenen Schritte. In ihrer Bittschrift heißt es: „die Stifte und Erzstifte seien hauptsächlich zur Ehre Gottes und dann auch zur Erhaltung und Aufnehmung fürstlicher, gräflicher und adelicher Häuser fundiert und geordnet"**.

Wenn sich aber die Fürsten und der hohe Adel an die Kirche anlehnten, so galt es nicht den ziemlich bescheidenen, nur bei Cumulation etwas Namhaftes einbringenden Domherrenpfründen, sondern den Dignitäten und besonders den bei großen Einkünften auch den Rang und die Macht eines regierenden Reichsfürsten gewährenden Infeln und Krummstäben. Nicht nur um die Versorgung nachgeborener Söhne handelte es sich dann, sondern auch um ein Stück fürstlicher Hauspolitik. Aquila non capit muscas.

Der Titel allein war es nie, was zwischen hohem und niederem Adel eine feste Grenzlinie zog. Den Ausschlag gab eigentlich, ob ein bestimmtes Geschlecht auf eigenen Füßen stehen konnte, oder ob es, zur Behauptung seiner Stellung, unbedingt auf die Genossenschaft und auf jene nicht unbedenklichen Auskunftsmittel angewiesen war, durch welche, auch bei reichlichem Kindersegen, eine Zersplitterung des Hausgutes vermieden werden konnte.

Hielt man nun unbedenklich reiche Stifte und Klöster für Spitäler des armen Adels, so kamen doch nur jene Geschlechter zum Genusse von Pfründen und sonstigen Nutzungen, die zu den betreffenden Gotteshäusern in näheren Beziehungen standen, deren Vögte, Vasallen, Ministerialen waren, oder zu den Fundatoren gehörten.

---

* Schimpf u. Ernst. Ausg. von Osterley. S. 59.

** J. M. Seuffert. Gesch. des deutschen Adels in den Hochstiften S. 125.

Diese verhältnißmäßig wenigen Familien, drängten andere Standesgenossen nach Kräften zurück: es bildete sich ein förmliches System des exklusiven Pfründengenusses aus.

Vermöge der den Kapiteln zugestandenen Autonomie gelangten nach und nach alle deutschen Dom- und viele Kollegiatkirchen zu solchen Statuten, durch welche erstlich alle Bürger mit Einschluß des Patriziats ausgeschlossen und sodann auch nur jenem Theile des Landadels, der die statutengemäßen Proben leistete, die sog. Stiftsfähigkeit zuerkannt wurde.

Natürlich führte die Absicht, den Kreis der Stiftsfähigen so eng als möglich zu ziehen, unschwer von 4 zu 8 und 16 Schilden. Doch konnte man, wie ich aus Aufschwörungsbüchern weiß, in Konstanz, um das Jahr 1660, noch mit 8 Ahnen probieren.

War nun aber einmal der dem älteren Adelsrechte fehlende Begriffe der Stiftsfähigkeit gegeben, so bemächtigte sich auch die Doktrin desselben. Man rechnete sie mit zu den Vorzügen des alten Adels*, im Gegensatze zum neuen und bewegte sich dabei sehr unbefangen in einen circulus vitiosus.

Bald argumentierte man: diese und diese Familien gehören zum alten Adel, weil sie stiftsfähig sind, was sich, unter der allerdings meist zutreffenden Voraussetzung, daß die Kapitel sorgfältig geprüft hatten, immerhin hören ließ. Oder es hieß auch: die Familie ist altadelich, also auch stiftsfähig. Dies war aber nicht richtig, da es nie eine absolute Stiftsfähigkeit gab, weil jedes Stift das Rosengärtlein der Sinecuristen mit der ihm besonders wirksam scheinenden Dornenhecke umpflanzen durfte. Man erzählte sich wunderliche Dinge. Sogar von einer zur Abhaltung der Höchstgeborenen eigens erfundenen, rohen Züchtigung der Domicellare ist die Rede.

Die Aufnahmsfähigkeit blieb immer, abgesehen von den durch das religiöse Bekenntniß gegebenen Kardinalfragen und allgemein kirchenrechtlichen Bestimmungen, hauptsächlich den besonderen Statuten und Observanzen der einzelnen Dom- und Stiftskirchen, Ritterhäuser und Klöster unterstellt. In Würzburg z. B. wurde von jedem Aspiranten verlangt, daß seine Familie über hundert Jahre in einem unmittelbaren Ritterkantone begütert sei**. Auch in

---

* J. F. v. Schulte, Rechtsgesch., § 105 und Cramer nobilit. avit. pag. 14 ff.

** Joh. Oct. Salver, Proben des Reichsadels. 1775. S. 133.

Bamberg und Mainz schloß Landsässigkeit aus. Thatsache ist jedenfalls, daß in der Kulminationsepoche des adelichen Kanonikats jedes Domkapitel, einem Regimente vergleichbar, seinen förmlichen Rekrutierungsbezirk hatte, so zwar, daß Exspektanzlisten geführt wurden und die Einschreibung solcher Knaben, deren Familien nicht im bischöflichen Sprengel, nicht in der betreffenden Landesart begütert und seßhaft waren, gar nicht oder nur mit Schwierigkeiten zu Stande kam. Man sagte daher, um sich ganz präzis auszudrücken, nicht „die Familie ist stiftsfähig", sondern: sie kann in den und den Stiften probieren.

XVI.

Wir haben uns vom eigentlichen Thema, nämlich vom Freiherrntitel, weit entfernt. Aber nur scheinbar. Der Hinblick auf die Gründe der Verschärfung der Ahnenprobe war unerläßlich, wenn wir nicht keineswegs müßigen Fragen aus dem Weg gehen wollen. Lag es denn im wirklichen Interesse der modernen Freiherren, durch ungleich höhere Titel zu glänzen, als die Junker von Berlichingen und Sickingen geführt hatten, denen es nicht einfiel, Herren genannt werden zu wollen, wenn sie nicht rite promovierte Ritter waren? Und wurde nicht, wenn so ziemlich an jeden Reichsritter das Bedürfniß herantrat, die Stiftsfähigkeit nach Kräften auszubeuten, hierdurch auf etwas ganz Anderes hingewiesen, als auf satte Selbstherrlichkeit?

Was sollte es frommen, sich Titel ertheilen zu lassen oder selbst beizulegen, die inhaltslos waren, wenn sie nicht auf eine wirklich dynastische Stellung hinwiesen? Ein mäßig begüterter, die Versorgung seiner den klangvollen Namen, nicht aber die Mittel ihres Vater ererbenden, nachgeborenen Kinder, vom Staate und der Kirche erwartender Edelmann war kein freier Herr, wenn auch im Diplom stand, es habe eine Pön von 50 Mark Goldes zu gewärtigen, wer ihn nicht dafür gelten lasse. Und gehörte nicht das ganze, durch die Stifte und Ritterorden organisierte Sinecurenwesen mit zu jenen ungesunden Dingen, durch welche indirekt auch der Wunsch nach hohen Titeln rege gemacht wurde? Es ist kein Zufall, daß sich das Freiherrndiplom in vielen Familien erst dann einstellte, wenn denselben, weniger durch ihre

Kriegsleute und Staatsmänner, als durch ihre Prälaten, der Weg zu Macht und Reichthum, aber auch zu Prunk und Verschwendung geebnet worden war.

Der mittelalterliche Freiherr hatte zu den herrschenden Ständen gehört. Mit welchem Rechte? Jedenfalls war er nicht durch Müßiggang und demselben verwandte eitle Repräsentation emporgestiegen. Sein Titel enthielt keine Unwahrheit, war nicht die Bezeichnung einer Scheinexistenz. Wenn er wollte, so trat er in den Dienst eines Fürsten: aber Niemand konnte einem sich in seiner Zwergenherrlichkeit gefallenden, kleinsten Dynasten unfreiwillige Dienstleistungen aufbürden. Ob aber die Nichtbetheiligung beim Werdegange des modernen Staates klug, ob sie auf die Dauer überhaupt möglich war, das ist eine andere Frage, die ich nicht bejahen möchte. Freiherren dieser Art, denen es gestattet wäre, sich in spröder Zurückhaltung den allgemeinen Verpflichtungen und Lasten der Staatsangehörigen eigenwillig zu entziehen, kennt die Neuzeit glücklicher Weise nicht mehr.

Ließen sich reichsritterschaftliche Familien den Freiherrntitel geben, oder bedienten sie sich desselben eigenmächtig, so hatte das insofern einen Sinn, als ihre Körperschaft die wesentlichsten Rechte des alten Herrenstandes besaß und auch, wenigstens in der Theorie, pro rata auf ihre Mitglieder übertrug. Immerhin war aber, zwischen ihnen und den zu Grabe gegangenen Dynasten, eine gewaltige, durch die Gleichheit des Titels nicht überbrückte Kluft vorhanden, die, bei völliger Selbsterkenntniß, davon hätte abhalten müssen, etwas heißen zu wollen, was man nicht war. Der Dynast stand doch auf eigenen Füßen, wenn sie auch zuweilen etwas schwach waren. Der Reichsritter aber übte das, was ihm an staatsrechtlich relevanten Herrenrechten noch zugestanden wurde, immer nur als Mitglied einer Körperschaft aus, und zwar einer solchen, die, ohne die als Auxiliarmacht beigezogenen Stifte, die Waffen strecken mußte. Er dominierte nur auf einem so winzigen Gebiete, daß er selbst und seine Herrschaft nicht nur bei wirklich bedeutenden Welthändeln unbeachtet blieben, sondern auch bei jenen zeremoniösen Haupt- und Staatsaktionen, die dem Philister den Eindruck der Größe und Herrlichkeit machen. Aber auch die durch die Körperschaft vermittelten Beziehungen zum Reiche waren illusorisch. Der Schirm, den dieses seiner ihm unmittelbar unterstellten Ritterschaft zu gewähren vermochte, hatte wenig zu bedeuten, wenn es sich um Reibungen mit einem auch nur über eine halbe Kom-

pagnie Soldaten mitverfügenden Reichsstande handelte. Und beinahe Niemand bedauerte den wehrlosen Baron, weil man in der That hochkonservativ sein mußte, um, während der letzten Zuckungen des alten Reiches, die Existenzberechtigung der kleinsten, sich beinahe allen gemeinnützigen Leistungen entziehenden Autokraten auch nur zu verstehen, geschweige zu vertheidigen.

Trotz ihres Selbstherrlichkeit proklamierenden Prädikats standen insgemein die Reichsritter nicht nur durch ihre Lehen, sondern auch durch Hof-, Militär- und Staatsdienste in persönlicher Abhängigkeit von den damals kaum noch eine höhere Norm als ihren Willen anerkennenden Fürsten; von geistlichen sowohl als auch von weltlichen. Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz schreibt, 1663, über den Sohn eines seiner Vasallen, dem er die Schwester einer von ihm ausgezeichneten Dame als Gattin aufdrängen will: „wenn sie will, so muß er (heirathen); sonst mach' ich ihm sein Lehen strittig, darzu man groß Ursach' hat"*. Gewiß recht hübsch!

Die Möglichkeit, nicht den Fürsten, sondern nur dem Kaiserhause und dem Reiche zu dienen, war allerdings vorhanden: aber nur für wenige Reichsritter. Glückte es auch dem einen und andern, nicht etwa nur als Truchseß oder Kämmerer in die kaiserliche „Anticamera" zu gelangen, sondern sich eine wirklich einflußreiche Stellung zu erdienen, so verblieben doch am Kaiserhofe die wichtigsten Chargen den Reichsgrafen und dem reichbemittelten, erbländischen Adel, insoweit man sie nicht kenntnißreichen und arbeitslustigen Männern bürgerlichen Standes anvertrauen mußte, was sehr oft geschah. Die durch Verdienste, Glück und Geschick zu wirklich hohen Aemtern gelangten homines novi wurden in der Regel gegraft, denn der Freiherrntitel war in Oesterreich sehr entwerthet. Alles will hier von und zu heißen, schrieb man 1791 an Schlötzer.

Ob wirklich der von den Ministern und Doctoren überflügelte, alte reichs- und erbländische Adel in so hohem Grade unwissend war, wie die vulgäre Ueberlieferung beharrlich festhält, ist doch sehr zu bezweifeln. Sicher aber ist jedenfalls, daß jene Art des Wissens und Könnens, die in den kaiserlichen und auch in fürstlichen Kanzleien rasch emporhob, nicht nur die vollständige Kenntniß, sondern auch eine con amore erfolgende Anwendung der,

---

* Stuttgart. litt. Verein. 1884. S. 116.

wenn nicht adelsfeindlichen, so doch sicher nivellierenden Doktrinen des intelligenten Absolutismus voraussetzte. Solche Erwägungen mögen P. v. Armin geleitet haben, als er, in seiner kleinen Schrift über den Adel (Berlin 1792), seinen nur zu subalternen Posten gelangenden Standesgenossen sagt, es sei vernünftiger, auf ihre Güter zu gehen, „als die Feder an einem Exerzitium zu zerkauen, das ihnen irgend ein Regierungs- oder Kammerpräsident aufgegeben hat.“

Daß sich Reichsritter, falls sie dienen wollten oder mußten, besonders zu den geistlichen Höfen hingezogen fühlten, ist sehr begreiflich. Waren doch die meisten Kirchenfürsten ihre Standesgenossen oftmals nahe Vettern, von deren Gunst sich allerlei Vortheile erwarten ließen*. Durch verächtlichen Nepotismus, wird man vielleicht sagen. Den ersten Stein möge jene Gesellschaftsschichte werfen, in welcher so etwas nie vorkommt.

Bei einem Blick in die Bischofslisten** ergiebt sich, für die Zeit des Sechszehnahnenthums, ein ziemlich hoher Prozentsatz der Reichsritterschaft. Dies hängt mit den confessionellen Verhältnissen zusammen. Vor der Kirchenspaltung gelang es auch landsässigen aber altadelichen Familien, jene Söhne, die den Harnisch nicht tragen sollten, auf Bischofsstühle zu heben. Zum Beispiel: in Brandenburg: v. Barby, v. Bredow, v. der Schulenburg, v. Hardenberg, v. Jagow. In Camin: Manteuffel. In Lebus: v. Schlieben, v. Burgsdorf, v. Bülow. In Meissen: v. Schönberg, v. Schleinitz, v. Maltitz. In Merseburg: v. Trotha. In Naumburg (Zeitz): v. Stammer, Pflugk. In Ratzeburg: v. Preen, v. Blumenthal u. s. w. Aber nach der Reformation traten, in Gemäßheit des landesherrlichen Episcopalrechts, statt der den Kapiteln bei Vakaturen zustehenden Rechte, einfach zuerst der Wunsch, dann aber der Wille des Fürsten. Dieser konnte den protestantischen Domkapiteln (Meißen, Merseburg, Naumburg, Brandenburg, Havelberg) eine Scheinexistenz gönnen, wenn er sie nicht gerade aufheben wollte.

Viel größer ist die Zahl der aus reichsritterschaftlichen Familien hervorgegangenen Erzbischöfe und Bischöfe. In Mainz, wo sich der Ritteradel schon seit Jacob v. Liebenstein, dem Nachfolger des berühmten Grafen Berthold v. Henneberg, des Kurhutes ver-

---

* Pütter, Hist. Entwickelung. II. 176.

** A. Potthast, Supplem. ad Bibl. histor. pag. 267 ff.

sichert hatte, fielen, von 1504—1802, unter 22 Wahlen, nur sehr wenige im Sinne des Fürstenstandes und reichsständischen Adels aus. Eigentlich kommen nur Markgraf Albrecht von Brandenburg, † 1545, und Franz Ludwig Pfalzgraf bei Rhein, † 1743, in Betracht, denn die später gegraften Metternich, Schönborn, Eltz und v. der Leyen gehörten im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts noch nicht zum Herrenstande. Ihre Freiherrndiplome sind, nach Kneschke's Adelslexikon: Schönborn 1663, Metternich 1664, von der Leyen 1633, Eltz 1646. Dagegen können folgende reichsritterschaftliche Familien: v. Gemmingen, v. Heussenstamm, Brendel v. Homburg, v. Dalberg (2), v. Bicken, v. Cronenberg, Greiffenclau v. Vollraths, v. Wambold, v. Ingelheim, v. Ostein, v. Breidenbach-Bürresheim und v. Erthal, Kurfürsten von Mainz aufweisen. Bevor dort die Reichsritterschaft an die Reihe kam, waren der hohe, reichsständische Adel und ihm an Macht gleichstehende Reichsministerialen aus der Wahlurne hervorgegangen oder postuliert worden. Nicht weniger als 5 Herren v. Eppenstein.

In Köln freilich gelang es auch nicht einem einzigen nur ritterbürtigen Manne Erzbischof und Kurfürst zu werden. Ja sogar die Prinzen der kleinen Fürstenhäuser waren faktisch ausgeschlossen, seit fünf Herzöge von Baiern (1583—1761) unmittelbar auf einander einem schwäbischen Grafen vorangingen, auf welchen dann zwei Erzherzöge von Oesterreich folgten. Das Reich hatte nicht Ursache dazu, sich über die am Rheine waltenden Wittelsbacher zu freuen. Deren Beziehungen zu Frankreich stehen auf jenen Blättern der Geschichte, die uns heute noch Schamröthe verursachen.

In Trier war Raban von Helmstädt, † 1439, der erste der Ritterschaft den Weg bahnende Edelmann; er war aber, was auch bei seinen Nachfolgern v. Sötern und v. Orsbeck zutrifft, schon als Bischof von Speier Reichsfürst gewesen. In den bis zur Auflösung des Reichs folgenden 19 Wahlen behauptete sich der nichtreichsständische Adel in 12 Fällen. Es kommen also, zu den oben bei Mainz genannten ritterschaftlichen Familien, in deren Stammbäumen Kurfürsten prangen, durch Trier noch die v. Metzenhausen, v. Hagen, v. Sötern, v. Orsbeck und v. Walderndorff.

In Salzburg, wo der Augsburger Patrizier, Cardinal Mattheus Lang, von 1519—1540, Erzbischof war und ein Herzog

von Baiern auf ihn folgte, dominierten, bis zum Schlusse des Reichs, österreichische Grafen und Herren.

Zu ähnlichen Ergebnissen, das heißt zur Wahrnehmung der völligen Ausschließung des Bürgerstandes, und des, je nach der Lage des Sprengels entweder dem reichsfreien oder dem landsässigen Adel zugefallenen Uebergewichts, führt die Vergleichung der Listen der Bischöfe, doch müssen wir uns hier ganz kurz fassen. In Augsburg z. B. kommen von 1517—1802 auf 5 dem Fürsten- und Herrenstande entsprossene, 7 aus der Ritterschaft hervorgegangene Kirchenfürsten (v. Stadion, v. Knöringen (2), v. Berg, v. Gemmingen, v. Freiberg, Schenk v. Staufenberg). Konstanz, das größte Bisthum Deutschlands, aber, mit Ausnahme der Domprobstei keine sehr fetten Pfründen gewährend, verblieb zwar der Ritterschaft. Aber das Prinzip der Stiftsfähigkeit ward daselbst mehrfach durchbrochen (die Bischöfe Balthasar Merklin und Christoph Metzler); auch gelangte der Erzherzog Andreas von Oesterreich, der auf den päpstlichen Nepoten Mark Sittich Grafen von Hohenembs folgte, aber 1600 in jungen Jahren starb, unschwer zum Krummstabe.

Nirgends hat sich die Reichsritterschaft, und zwar unter Beschränkung auf fränkische Familien, dermaßen im Sattel behauptet, als in Bamberg, wo, von 1421—1802, bei 30 Erledigungen des Bischofsstuhls nur ein Graf von Henneberg und ein Schenke von Limburg hochfrei von Geburt waren. Alle übrigen Bischöfe daselbst sind während dieser langen Zeit aus der Reichsritterschaft hervorgegangen. (v. Aufseß, v. Rotenhan, v. Schaumberg, Groß v. Trockau, v. Redwitz, Fuchs v. Rügheim, v. Würzburg, Zobel v. Gibelstatt, v. Eyb, v. Thüngen, v. Gebsattel, v. Aschhausen, Voit v. Salzburg, v. Frankenstein, v. Erthal, v. Buseck u. a. m.)

In Würzburg, dessen Bischöfe sich Herzöge von Franken nannten und mehrfach auch in Bamberg regierten, blieb seit dem Jahre 1454 die Ritterschaft ebenfalls am Ruder. (v. Grumbach, v. Bibra (2), v. Thüngen, Zobel, Echter v. Möspelbronn, v. Guttenberg, v. Hutten, v. Erthal, v. Fechenbach u. a. m.)

In Speier kam, nach dem Pfalzgrafen Georg bei Rhein († 1529), mit Ausnahme eines Grafen von Limburg-Stirum, kein Fürst oder Fürstengenosse zur Regierung, und in Worms regierten, von 1523—1802, mit Ausnahme von drei Pfalzgrafen, lauter nicht zu den reichsständischen Familien gehörige Herren. Auf dem Stuhle zu Freising saßen, von 1495—1802, acht ge-

borene Reichsfürsten und sieben zum baierischen Adel oder zur Reichsritterschaft gehörende Edelleute. In Eichstädt prävalierte die Reichsritterschaft. Passau wurde, von 1598—1664, hintereinander von drei Erzherzögen, dann von österreichischen Grafen regiert. Schließen wir diese schon zu lang gewordene Exemplifikation mit Basel, wo, trotz der naheliegenden Sprachgrenze, der in der Regel auch bei der Reichsritterschaft inkorporierte, breisgauer Adel das Uebergewicht behauptete. (Blarer v. Wartensee, Rink v. Baldenstein (3), v. Schönau, v. Roggenbach (2), v. Reinach (2).

XVII.

Wollte der auf eigenem Gebiete, aber im Sprengel eines Bischofs sitzende, niedere Reichsadel, dem in Religionssachen dieselben Freiheiten wie den Reichsständen zuerkannt waren*, an der Regierung geistlicher Fürstenthümer Theil nehmen, so war zweierlei unerläßlich. Erstlich das durch die geistliche Autorität des Bischofs, für alle sich nicht von der alten Kirche lossagenden Angehörigen seines Sprengels, als Nothwendigkeit vorhandene Bekenntniß der durch das Tridentinum festgestellten Glaubenssätze. Zweitens auch die keineswegs in den Bedürfnissen der Reichsritterschaft liegende Probe auf 16 Schilde, denn an dieser Zahl hielten die Domkapitel nun einmal fest. Sie glaubten gute Gründe dafür zu haben. Wollte die Reichsritterschaft den Zeitbedürfnissen Rechnung tragen, so mußte sie die Ahnenprobe fallen lassen, oder doch sehr erleichtern. Das konnte sie, da sie über die Aufnahme allein entschied, während landsässige Ritterschaften, z. B. die kursächsische, nicht freie Hand hatten. Den adelichen Domkapiteln fehlte es nicht an Ursachen, den bei ihnen üblichen Ahnenzwang für das ihrer Lage entsprechende, richtige Prinzip zu halten. Die statutenmäßig vorgeschriebenen Ahnen mußten deutschen Adels sein. Das schützte, bis zu einem gewissen Grade, gegen die Begehrlichkeit jener in- und ausländischen Pfründenjäger, die von der Curia für sehr zweifelhafte Verdienste belohnt wurden. Man konnte sich ferner auf die Ahnenprobe berufen, wenn natürliche Söhne von Fürsten mit Dompfründen und hohen kirchlichen Dignitäten bedacht werden

* § 26 des Augsb. Religionsfriedens. J. F. v. Schulte, Rechtsgesch. § 104.

sollten. Der Erfolg der Verwahrungen gegen das in Frankreich, Burgund und Italien gehätschelte Bastardenthum blieb freilich vielfach aus. Georg von Oesterreich, ein unehelicher Sohn Kaiser Maximilians I., war Bischof von Brixen und starb 1557 als Bischof von Lüttich. Franz Wilhelm Graf von Wartenberg, außer der Ehe von Herzog Ferdinand von Baiern erzeugt* († 1661), saß nach und nach in Verden, Osnabrück, Minden und Regensburg als Bischof. Graf Gustav von Wasaburg, Bastard von Schweden, gerierte sich von 1633—1648 als Fürstbischof von Osnabrück.

Wer in einem katholischen Dom- oder Kollegiatstifte sich als Kanonikus behaupten wollte, der mußte, binnen zwei Monaten nach Nomination, das tridentinische Glaubensbekenntniß ablegen und angeloben niemals davon abzuweichen**. Hierdurch waren also alle Protestanten a limine ausgeschlossen. Und doch gab es bekanntlich ein Bisthum, nämlich Osnabrück, in welchem das Unmögliche möglich gemacht wurde. Dort folgten, wegen der dem Hause Braunschweig-Lüneburg verbrieften Zugeständnisse, von 1661 bis zum Beginn unseres Jahrhunderts, alternierende katholische und protestantische Bischöfe und das Domkapitel bestand aus Katholiken und Protestanten.

Aber nicht nur kirchliche Dignitäten und Pfründen, auch rein weltliche Aemter und Würden, waren in geistlichen Landen an die Konfession geknüpft. Die Würzburger Wahlkapitulation von 1684 (Art. 13) schloß alle Akatholiken (qui non sunt religioni catholicae addicti) von allen Hof-, Staats- und Militärämtern und Chargen aus. Ausnahmen waren mit spezieller Genehmigung des Domkapitels möglich***. Dies hängt mit jenem eminenten Einflusse zusammen, den die Kapitel allenthalben, als Wahl- und Regierungskollegien und als Landstände besaßen† und offenkundig zur Bevorzugung der Nepoten anwendeten. Wer eigentlich herrsche, von den Jahren gebeugte und wohl auch knabenhafte Bischöfe, — denn auch solche hat es gegeben — oder deren Kapitel, konnte zuweilen fraglich sein. In Köln, so wurde an Joseph Clemens,

---

* J. M. Seuffert a. a. O. S. 156.

** Seuffert a. a. O. S. 116.

*** F. C. v. Moser, Hofrecht. I., 76.

† F. Walter, Kirchenrecht. § 141. Pütter, Hist. Entwickelung. II. 172 ff.

im Jahre 1713 vom päpstlichen Nuntius hinterbracht, sollen sich mehrere Domherren dahin geäußert haben: sie würden schon dafür sorgen, daß ihr Kurfürst nur noch der Schatten eines Souverains sein werde (qu'il ne sera plus qu'une ombre de souverain, et une espèce de prince en peinture*.)

Mithin lag es nicht nur einzelnen Kantonen, sondern der ganzen Reichsritterschaft nahe, ihre sich oft gefällig erweisenden Vettern, die Domherren, zu unterstützen, wenn diese das Institut der strengen Ahnenprobe dazu benutzten, um nicht nur auf päpstliche Provisionen pochende Ausländer, sondern auch Doctoren und Patrizier abzuweisen. Gegen die Graduierten faßte man bei Kaiser und Papst vorzutragende Beschlüsse auf 1609 und 1610 zu Speier abgehaltenen Korrespondenztagen**.

Die Kapitel beriefen sich bei ihrem Kampfe für das Ahnenthum auf ihre bestens konfirmierten und durch die Macht des Herkommens sanktionierten Statuten und Observanzen. Den Beistand des Kaisers konnten sie füglich anrufen, denn die Aufrechthaltung bestätigter Satzungen lag allerdings in seinen Regentenpflichten. Die Furcht, durch die Kurialisten werde eine das nationale Gepräge der Domkapitel abschleifende, wesentlich andere Zusammensetzung derselben entstehen, war nicht ganz unbegründet. Daß ein deutscher Domherr, selbst wenn er unter dem gepaarten Einflusse hocharistokratischer und klerikaler Doktrinen stand, doch anders dachte, fühlte und wohl auch handelte, als der richtige Romanist, wenn Fragen an ihn herantraten, bei denen heute noch Deutschthum und Welschthum unvereinbare Gegensätze bilden, darf unbedenklich angenommen werden.

Freilich standen, seit die den Kampf um die Schule*** mit Erfolg aufnehmenden Jesuiten von den Habsburgern und Wittelsbachern sehr begünstigt wurden, besonders aber seit der Gründung des Römischen Collegium Germanicum (1552), mit welchem ein Pensionat für adeliche Knaben verknüpft war†, manchem deutschen Domherrn die in der Jugend eingesogenen kirchlich-politischen Doktrinen seiner ungemeine Konsequenz mit großer Klugheit verbindenden Lehrer viel höher, als jede heimathliche Tradition.

---

* L. Ennen, Frankreich und der Niederrhein. II. 128.

** J. M. Seuffert a. a. O. S. 127.

*** L. v. Ranke, die röm. Päpste. II. 19 ff.

† J. Huber, Jesuitenorden. S. 124.

Nun waren die Domkapitel bekanntlich Wahlkörper, die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe aber der überwiegenden Mehrzahl nach Reichsfürsten. Erwägt man dies, so wird man nicht nur adeliche Selbstüberhebung darin finden, daß der Kurfürst von Mainz, Lothar Franz Graf von Schönborn, im Jahre 1699, als es sich um die Worms bedrohende Provision eines Irländers, Jacob de Boville, handelte, an den Papst schreiben ließ: in Deutschland könnten nur Deutsche und zwar Edelleute aus den besten Häusern (non nisi Germani — iique ex praecipua nobilitate) in die Domkapitel aufgenommen werden und diesen Satz durch die aktive und passive Wahlfähigkeit der Kanoniker politisch begründete*.

Die Zurückweisung der Graduierten wurde übrigens nicht allenthalben und nicht gleichmäßig durchgeführt. Ursprünglich konnte jeder Freie nicht nur Kleriker sondern auch Domherr werden, wenn er die kirchenrechtlich vorgeschriebenen Eigenschaften hatte. Sollte den Bischöfen ein tüchtiger Domklerus zur Seite stehen, so mußte dieser eine dem Bildungsgrade der Nation entsprechende, in Domschulen oder auf Universitäten gewonnene Summe von positivem Wissen besitzen. Dieses wurde durch die akademischen Grade äußerlich dokumentiert: nicht mehr und nicht minder als vermittelst unseres modernen, zuweilen überschätzten Prüfungsapparates geschieht. So lange Doctorat und Magisterthum als hinreichende Beweise der nöthigen Gelehrsamkeit galten, war es eine weise Maßregel, einen Theil der Stiftspfründen für Graduierte zu reservieren. Es ist daher zu bedauern, daß die nach dieser Richtung hin in Konstanz nnd Basel gefaßten Beschlüsse das Schicksal der andern später durch Kaiser Friedrich III. preisgegebenen Reformbedürfnisse theilen mußten. Immerhin konnte man aber gewisse, den Kapiteln obliegende Geschäfte nur solchen Mitgliedern überlassen, die Priester waren und durch ihre Schulbildung über jenen jungen Herren standen, welche, wenn sie einmal wegen ihrer Ahnen zugelassen worden waren, schon auf der Stufe des Subdiakonats im Kapitel Sitz und Stimme haben konnten**.

Sogar die resolutesten Vertheidiger des adelichen Kanonikats müssen zugestehen, daß sich beinahe in jedem Domkapitel rohe

---

* Bei Cramer Nobilit. avit. pag. 565 ff. die ganze sehr merkwürdige Korrespondenz in causa Boville.

** F. Walter, Kirchenrecht. § 241.

Junker befanden, die nicht wie Geistliche sondern weltlich lebten und viel Aergerniß gaben. Kaiser Karl IV. sah sich sogar dazu veranlaßt, in einem an den Bischof von Konstanz und den Erzbischof von Mainz gerichteten Erlasse (1359) die Domherren zürnend zu fragen: wie sie es vor Gott, der Welt und sich selbst verantworten wollten, die Gottesgaben auf Turnieren und anderen Festgelagen zu verprassen und die Ritter zu spielen*.

Ob man durch die Reservierung einiger Präbenden für Doctoren, Lizentiaten und Priester Alles erreichte, was beabsichtigt war, muß dahingestellt bleiben. Immerhin konnten aber, schon im 15. Jahrhunderte, dem Wahne, die Domherrenstellen seien nur für den Adel da, feste Thatsachen entgegengestellt werden. In Köln, wo die sog. Domgrafen sich beinahe nie zu Priestern weihen ließen, kam, durch den Cardinal Branda, ein 1474 von Kaiser und Papst konfirmiertes Statut zu Stande, vermöge dessen es dort fortan 8 Pfründen gab, welche nur an solche meist bürgerliche Domherren kamen, die Priester und Doctoren waren**. Auf den Landtagen erschienen, als Deputierte des Domkapitels, zwei Domgrafen und zwei Priesterherren***. Einer dieser letzteren, der Kanonikus Eschenbrender, soll vierzehn Jahre lang, als Präses des regierenden Domkapitels, die eigentliche Leitung des Kurstaates besessen haben†.

Ohne Ahnenprobe, qua doctores, zu Sitz und Stimme gelangte Domherren finden wir auch in Augsburg, Regensburg, Konstanz und anderwärts. So saß z. B. in Freising (1790) der Domdecan Baron von Strehl unter der Firma des Doctorats im Kapitel††. Für die Suffraganbisthümer von Mainz galt ein von Papst Alexander VI. im Jahre 1500 gebilligtes Statut, welches zwar keine ausschließliche Berechtigung des Adels enthält, aber doch dessen Ansprüche steigerte†††. Da nun in den meisten Domkapiteln die der Ahnenprobe ihre Aufnahme dankenden Domherrn die Majorität bildeten, wahrten diese bei jeder Vacatur nach Kräften ihr Geburtstandsinteresse. Je öfter dies geschah, desto mehr befestigte

---

* Böhmer-Huber Regg. Karol. IV. nr. 2919. 2920.

** Seuffert a. a. O. S. 162 nach Würdtwein Subs. dipl. III. 95. 385.

*** L. Ennen, Frankreich und der Niederrhein. II. 535.

† L. Ennen a. a. O. II. 139.

†† Seuffert a. a. O. S. 163.

††† Würdtwein Subsid. IV. 168. ff. Gudenus Cod. dipl. IV. 540.

sich die falsche Meinung, es sei die Stiftsfähigkeit ein Reservat des alten Adels, ein Jus imaginum, wie man sich in klassischer Latinität ausdrückte, ohne zu fühlen, wie wenig der Kirche und dem Staate mit Ahnenbildern und Stammtafeln gedient war.

XVIII.

Zur Würdigung der Gründe einer prinzipiellen Ausschließung des Stadtadels aus den Domstiften und Ritterorden ist ein Rückblick bis ins 13. Jahrhundert unerläßlich. Mit dem Freiherrntitel hängt die Zurückweisung der Patrizier nur insofern zusammen, als gerade jener Theil des Kleinadels, der sich in der Folge insgemein des besagten Prädikats bediente, nämlich der reichsritterschaftliche, bei Hervorhebung seiner angeblichen Vorzüge, besonderen Accent darauf legte: Landadel, nicht Stadtadel zu sein. Wußte denn Niemand mehr, woher die Kämmerer von Worms genannt von Dalberg stammten? „Dem Stadtjunker fehlt gerade das, was uns reichsunmittelbare Edelleute schmückt und unsere Stellung zu einer fraglos höheren gestaltet, nämlich Turnier-, Stifts- und Hoffähigkeit. Er ist nur ein domi-nobilis, gilt nur hinter den engen Stadtmauern als Edler. Wir sind dies allenthalben im ganzen Reiche.“ So etwa hieß es in ritterschaftlichen Kreisen. Hatte der Humpen dabei seine Schuldigkeit gethan, so sprach man sich gar derb und unverständig über die Pfeffersäcke aus, was dann auf den Geschlechterstuben mit Junker von Habenichts und andern freundlichen Worten heimgezahlt wurde. Man hatte vollständig vergessen oder umhüllt, daß der ganze Kleinadel, daß die aus einem Berufe ein Stand gewordene Ritterschaft ein verhältnißmäßig neues, der alten Aristokratie zwar angegliedertes, aber keineswegs mit ihr homogenes Gebilde ist.

Allerdings war es gelungen, auch die ältesten der Ritterschaft völlig ebenbürtigen Patrizierfamilien * nicht mehr in die Turnierschranken und Kapitelstuben einzulassen. Aber die Frage, mit welchem Rechte diese Ausschließung erfolgt sei, konnte, falls man dabei nur die Geburt berücksichtigte, nicht genügend beantwortet werden. Und doch wurde sie hauptsächlich unter diesen Standpunkt gebracht. Man ignorierte vollständig, daß es in dem die Sonder-

* W. Arnold, Freistädte. II. 187.

stellung der Ritterschaft herbeiführenden Prozesse anfänglich nur auf die That ankam. Der Beruf, das Gewerbe, Geschäft, im höchsten und weitesten Sinne dieser eine freigewollte Thätigkeit (Entelechie) voraussetzenden Worte, nicht die Geburt und der Wohnsitz, hatten zuerst darüber entschieden, ob eine bestimmte Familie eine rittermäßige sei oder nicht. Die Worte Bürger und Ritter — civis (burgensis) und miles — enthielten keine unvereinbaren Elemente. In jeder Stadt beinahe saßen viele Leute von Rittersart, die sich zur Ehre rechneten zugleich auch Bürger zu sein und zu heißen.

Wie kam man nun dazu, dem Sohne eines angesehenen Mannes, deshalb weil seine Familie nicht auf dem Lande, sondern in der Stadt saß, die Aufnahmsfähigkeit in ein Dom- und Collegiatstift zu bestreiten? Schon deshalb, weil der Episcopat durch uralte kirchliche Bestimmungen an die Städte gebunden ist, war eine Ausschließung der Städter widersinnig. Möglich wurde sie erst dann, als sich die Bischöfe ihrer Residenzpflicht enthoben sahen. Auch besagten die ersten überhaupt bekannten, gegen das Patriziat oder, wie man damals sagte, die Geschlechter gerichteten Schritte keineswegs, daß den Söhnen von raths- und regimentsfähigen Bürgern die erforderlichen Standesqualitäten hochmüthig abgesprochen worden wären. Dies war schon deshalb nicht möglich, weil in der obersten Schichte der Einwohnerschaft der Bischofsstädte zwar ritterliche und patrizische Familien unterschieden wurden, aber nicht in dem Sinne, daß hierdurch, vor dem 14. Jahrhunderte, eine wirkliche, das Connubium ausschließende Standesverschiedenheit zum Ausdrucke gelangt wäre. Das ist in W. Arnold's Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte (1854) trefflich entwickelt. Nicht weil man sie nicht für hinreichend vornehm hielt, schloß man die Altbürger aus, sondern deshalb, weil sich die lange Zeit verschwisterten Interessen der Bischöfe und Kapitel einerseits, und der zur Autonomie gelangten Städte beziehungsweise des Rathes anderseits, vom Ende des 11. Jahrhunderts an, mannigfaltig durchkreuzten, was besonders bei der Besteuerung des Klerus, bei der Rechtspflege, der Handhabung des Stadtfriedens und der Ortspolizei stürmisch zu Tage treten konnte.

Spannten zuweilen die sich auf ihre Ministerialen stützenden Bischöfe den Bogen zu stark, so ließen sich auch die Bürger oftmals zu Gewaltthaten hinreißen. In den um das Stadtregiment ent-

brennenden Kämpfen unterlagen bekanntlich meistens die geistlichen Herren. Sie zogen im Groll aus den ihren Sprengeln den Namen gebenden Städten. Ihre ritterlichen Dienstleute aber mieden dann ebenfalls die Orte, in denen nun die Geschlechter dominierten, bis auch diese durch die Zunftgenossen aus dem Sattel gehoben wurden. Um einer Spaltung in den Kapiteln vorzubeugen, machten die in der Majorität befindlichen adelichen Domherren da und dort, bei irgend einer Veranlassung ein Statut, welches alle Bürgerssöhne ausschloß. In Worms geschah dies 1281 nach einer vom Rathe ungerügt gebliebenen, mehreren Bürgern zur Last fallenden Verletzung geistlicher Immunitäten*. In Basel gab wohl, 1337, das Eindringen der Zunftgenossen in den Rath das Signal zum dortigen, im Jahre 1474 erneuerten Statut. In Augsburg erfolgte die Ausschließung 1475. Eine allgemeine, sich auf alle Domkapitel erstreckende Exklusion erfolgte aber nicht. Bis zur Reformation stand der Aufnahme von Bürgern insgemein kein absolutes Hinderniß im Wege, wohl aber die Majorität der aus dem Landadel hervorgegangenen, ihr Cooptationsrecht zu Gunsten ihrer Freunde ausübenden Domherren. Weil sich aber in den meisten Reichsstädten das Patriziat alsbald der neuen Lehre zuwendete, wurde die früher von Rom bestrittene prinzipielle Ausschließung der Stadtjunker eine auch im Sinne der Kurie liegende, vollendete Thatsache. Einem katholischen Kapitel konnte man nicht zumuthen, durch spontane Aufnahme von Bekennern der Confessio Augustana, offenen Zwiespalt in seine Reihen zu tragen. Aber auch die katholisch gebliebenen Patrizierfamilien wurden ausgeschlossen, und zwar deshalb, weil mittlerweile die Ahnenprobe, durch die mit den Stiften Hand in Hand gehenden Turniergenossenschaften, in einer dem Mittelalter unbekannten Weise in den Vordergrund gezogen worden war.

Es war die Zeit gekommen, in welcher der nicht nur durch seine eigene Schuld, aber auch nicht ganz ohne dieselbe, wirthschaftlich überflügelte Kleinadel sich nur dann in seiner keineswegs beneidenswerthen Position behaupten zu können glaubte, wenn er, wie sich Riehl ausdrückt, die Zugbrücke aufzog. Er suchte sich auf seinen isolierten Burgen, unter Anlehnung an die von der Neuzeit ebenfalls bedrohten Stifte, mit pergamentenen Bollwerken zu schirmen und führte hierdurch die heilsame Flüssigkeit des

---

* W. Arnold, Freistädte. II. 163.

Ständewesens der Versumpfung entgegen. Hierin hätte er durch Kaiser und Reich nicht unterstützt werden sollen. Wenigstens nicht durch titulare Privilegien, denen wohl keiner der scharfklugen Räthe der hispanischen Brüder, Karl und Ferdinand, ersprießliche Wirkungen beimaß, während freilich die Empfänger der neue Scheidewände bildenden Diplome, Alles aufboten, um den Worten der Gnadenbriefe auch aktuelle Vorzüge abzugewinnen. Besonders vom Uebel war es, daß sich der wohlberechtigten Absicht, die Art der Nachweisung von Adelsrechten zu regeln, so etwas wie eine selbstgerechte Ueberschätzung des ethischen Gehaltes des durch ebenbürtige Ahnen nachgewiesenen Geschlechtsadels beigesellte. Noch ein Schritt weiter und man war beim „blauen Blute“ angelangt und sah in den Stiftsfähigen, mit Herrn von Hattstein, der sich wörtlich so ausdrückte, „Heroen und Halbgötter“.

XIX.

Wollte man das Patriziat aus den Domstiften und Ritterorden vertreiben, so war ihm durch die Ahnenprobe am Besten beizukommen. Viele, wohl die meisten, unter den das Schwert und die Lanze so kräftig als die Ritter führenden Altbürgern, hatten nicht 16 Ritterahnen. Die ganze Entwickelung des Städtewesens brachte mit sich, daß die Geschlechter weniger auf Rittersart, als auf Raths- und Regimentsfähigkeit Werth zu legen hatten. Kam hierbei das atavistische Moment überhaupt noch in Betracht, so handelt es sich nur um die eheliche Abstammung von freien, das Vollbürgerrecht besitzenden Großeltern. Die immerhin noch vorhandenen Fälle, in denen es für den Geschlechter von Werth sein konnte, wegen seiner Lehen die Ritterbürtigkeit nachweisen zu können, traten sehr in den Hintergrund. Der Altbürger widmete sich ja jenen Bestrebungen, die der Mehrung und Sicherung seines Macht und Ansehen gebenden Vermögens galten, welches er allerdings auch dem feudalisierten Grundbesitze, aber weit mehr dem Großhandel und industriellen Unternehmungen verdankte. Seit nun, durch die freien Zünfte, das Vollbürgerrecht nicht nur den Patriziern allein zukam, stand auch dem Connubium mit nicht zum Patriziat gehörenden Familien kein Hinderniß im Wege.

Den Sprößlingen einer solchen Ehe drohte nicht mehr durch die sog. ärgere Hand eine Einbuße an ihrer Freiheit. Es waren ja beiderseits Freie, die sich vor dem Altare die Hand gereicht hatten. Sagte man: aber die Zünftler sind doch erst späthin Freie geworden, so durfte man nicht vergessen, wie massenhaft bei der Formation des Ritterstandes hörige Elemente beigezogen worden waren.

Und so finden wir denn in allen Städten, für welche Forschungen über die Geburtstandsverhältnisse der Bürger vorliegen, daß sich das Patriziat seit dem 14. Jahrhunderte unbedenklich mit wohlhabenden und einflußreichen Familien verschwägerte, auch wenn diese erst jüngsthin aus Handwerkern Rentner geworden und nicht ritterbürtig waren. Stand es aber einmal fest, man dürfe bei den Domstiften u. s. w. nur Ritterahnen producieren und verband sich hiermit die ofterwähnte Steigerung der Zahl derselben, so konnten die wenigsten Patrizier daran denken, einem Kapitel ihre Ahnen erfolgreich präsentieren zu können. Wurden sie gleichwohl Domherren, so dankten sie ihre Aufnahme dem Doctorate*.

Bei der von der Abstammung hergenommenen Bemängelung des Stadtadels blieb man aber nicht stehen. Sowohl die Kapitel als auch die unverkennbar politische Zwecke verfolgende große Gesellschaft der sogenannten vier Turnierlande (Franken, Schwaben, Rheinlande und Baiern) rügten überdies noch zweierlei. Der Stadtadel, sagten sie, steht tief unter uns, da er einer Obrigkeit gehorchen muß, bei der die Plebejer das große Wort führen. Aber auch ganz besonders deshalb, weil er zu Nahrungszweigen griff, neben denen ritterliche Gesinnungen nicht bestehen können.

Keiner dieser beiden Vorwürfe war ganz aus der Luft gegriffen. Nur hätte der Geburtsadel, der die Triumphe der Geldwirthschaft und monopolistischen Gestaltung des Großhandels als eine über ihn verhängte Gefahr erkannte und die „goldene Stube" der Fugger ins Pfefferland wünschte, recht genau erwägen sollen, wo die ritterliche Sitte aufhöre eine wohlberechtigte zu sein. Das ganze Ritterthum der Romantiker krankte, selbst auf seinem ethischen Höhepunkte, an der durch Aeußerlichkeiten und Modethorheiten aller Art bewirkten Zurückdrängung des Allgemeinmenschlichen, Ewigen, Guten, Wahren und Schönen, hinter die Gebote eines gar zu spe-

* Vergl. J. Alzog, Kirchengesch. (6. Aufl.) S. 651.

zifischen und noch dazu, wenigstens zum Theil, dem Auslande abgelernten Standesherkommens.

Und wie waren vollends die ritterlichen Ideale an der Neige des Mittelalters zusammengeschrumpft! Welcher Grad von Härte, Uebermuth und Sinnlichkeit tritt uns entgegen, wenn wir uns einen aus der burgundischen Schule hervorgegangenen Goldritter, vom Schlage eines Peter von Hagenbach, ja sogar eines Wilwolt von Schaumberg, näher betrachten.

Der Vorwurf, sich einer Obrigkeit gefügt zu haben, in welcher die demokratischen Elemente vorwalten, wog nicht schwer. Bei der im 14. Jahrhunderte, aber weder gleichzeitig noch ganz gleichmäßig erfolgten Einführung der Zunftverfassung wurde das Patriziat beinahe nirgends des ihm gebührenden, politischen und gesellschaftlichen Einflusses beraubt. Die Patrizier waren freilich nicht mehr die Herren der Städte, wie damals, als der nahezu souveraine Rath, nach Auswanderung der meisten Ministerialen, nur aus Geschlechtern bestand. In den Reichsstädten aus solchen Geschlechtern, die nur den Kaiser aber keinen Fürsten als ihren Herrn anerkannten*, also in Hinsicht auf Freiheit, das höchste Attribut des Adels, hinter der Reichsritterschaft nicht zurückstanden. Das war freilich vorüber. Wer will es den wehrkräftigen Zünften verdenken, daß sie sich als jener, auch der Zahl nach, ungeheuer überlegene Theil der Bürgerschaft fühlten, auf dessen produktive Mühewaltung das Gedeihen, der Flor und die Selbstständigkeit des Gemeinwesens hauptsächlich gestellt waren? Sie waren es sich selbst schuldig, Antheil an dem Stadtregimente zu verlangen. Erfolgte auch der unvermeidliche Sturz des Patriziats in den meisten Städten durch revolutionäre Gewaltschritte, so kam es doch allenthalben, sobald die Leidenschaften ausgetobt hatten, zu solchen Compromissen, Sühnen und Richtungen, vermöge deren, den zum Verzichte auf die Summe des Stadtregiments gezwungenen alten Geschlechtern eine ihrer wirklichen Bedeutung und Leistungsfähigkeit entsprechende Quote grundgesetzlich zuerkannt blieb. In Ulm z. B. durch den sog. Schwörbrief von 1343**, in welchem allerdings das Uebergewicht des demokratischen Prinzips über das aristokratische hervortritt. Und doch haben nur wenige Patrizierfamilien ihre Vaterstadt verlassen. Männer wie jene Besserer, die bei Alt-

* J. F. v. Schulte, § 83. II.

** C. Jäger, Ulm im Mittelalter. S. 235 ff.

heim und Döffingen den Heldentod starben, wären nicht in der Stadt geblieben, wenn sie nicht bei vollen Ehren bleiben konnten.

Bekanntlich sind den wo nicht geradezu nothwendigen, so doch im Geiste der Zeit liegenden Umgestaltungen der städtischen Verfassungen so heftige Kämpfe vorausgegangen, daß man den unterliegenden Patriziern nicht vorwerfen kann, sie seien zaghaft zurückgetreten und hätten nicht nur ihre Macht eingebüßt, sondern auch ihre Standesehre geopfert.

Niemand warf damals die doktrinären Fragen auf: darf es in den Städten überhaupt noch einen Adel geben? Sind nicht im Bürgerstande alle Standesunterschiede harmonisch ausgeglichen? Der philisterhafte Wunsch, historische und kernhafte Gliederungen der Gesellschaft durch liberal genannte Dekrete hinwegfegen zu können, blieb für die superkluge Neuzeit reserviert. Man fragte zur Zeit der Zunftwirren, und zwar mit Fug und Recht: dürfen uns die in unserer Stadt erbgesessenen, jedenfalls die Minderheit der Einwohner bildenden Geschlechter fernerhin wie ihre Unterthanen beherrschen, auch dann noch, wenn sie, als fast nur an die Mehrung und Sicherstellung ihrer Habe denkende Spekulanten und Rentner, für das allgemeine Wohl weniger leisten, als das in unermüdlicher Arbeit, mit Kopf und Hand Werthe schaffende Gewerbe? Um Herrschaftsmonopole handelte es sich, nicht um Standesunterschiede. Es war nicht wahr, wenn behauptet wurde, der Patrizier gelte nichts mehr bei seinen Mitbürgern, seit er auf die Rathskür habe verzichten müssen. Doch ist richtig, daß er sein Ansehen nicht mehr zwangsweise aufrechthalten konnte. Er konnte sich bei popularen, nicht nur auf dem Papiere stehenden Satzungen jene Eigenmächtigkeiten, Ungebührlichkeiten und Uebergriffe nicht mehr erlauben, über welche sich, z. B. in Straßburg, der Handwerker oftmals beklagte, ohne Recht zu finden. Dem Landadel aber war, da es im 14. und 15. Jahrhundert so gut als keine Reichsjustiz gab, unter den Fürsten aber auch solche, die selbst fort und fort den Landfrieden brachen und dem Raubkriege oblagen, gewiß nicht zu seinem eigenen Frommen und noch weniger zu jenem der andern Stände, etwas länger als den Stadtjunkern gegönnt, Freiheit und Unbotmäßigkeit straflos zu verwechseln. Der Schwindler Harpalus a Como, den uns Erasmus von Rotterdam so meisterhaft zeichnete, will sich den Edeln anschließen: nullam aliam ob causam, nisi quod his omnia licent impune; kein Kompliment für den Adel, aber noch weniger für die Regierungen.

XX.

Den Adel der Patrizier deshalb in Frage zu ziehen, weil man in der Stadt unter der Herrschaft des Gesetzes stehe, der Obrigkeit gehorche und persönlich für Sicherheit des Gemeinwesens eintrete, war ein starkes Stück. Aber die Domkapitel, Ritterorden und Turniergenossenschaften brachten es doch fertig, in den obligaten Wachtdiensten und Rundgängen eine Standesunwürdigkeit zu sehen. Vor Allem aber galt ihnen die Steuerpflicht des Patriziers als ein sicheres Zeichen dafür, daß er nicht von Adel sei. Hätten sie die Freiheit des unmittelbaren und mittelbaren Landadels richtig erwogen, so wäre kein Grund dazu vorhanden gewesen, auf dieselbe zu pochen*. Die nur auf Kosten Dritter mögliche, zur Herrschsucht gesteigerte Meisterlosigkeit, konnte ja nur dort geduldet werden, wo, auch nach dem ewigen Landfrieden (1495), anarchische Zustände fortdauerten. Also hauptsächlich in jenen Provinzen, die man im engeren Sinne das Reich und, wohlbemerkt, auch die vier Turnierlande nannte. Jedenfalls nicht in den auf Grundlage von Landesordnungen stramm regierten fürstlichen Territorien. Die dem Hause Hohenzollern mit dem Adel der Marken beschiedenen Kämpfe sind weltbekannt. Aber denen von Quitzow und ihren Helfern wurden, überall wo sie sich unterwarfen, von dem weisen Kurfürsten Friedrich I. gute Bedingungen gemacht**. Die sich über den einfachen Ritterstand erhebenden Stellungen der edlen Herren Gans von Putlitz, von Rochow u. A. m. blieben anerkannt. Auch in Baiern hatte die Ritterschaft keine Ursache dazu, ihre 1492 definitiv entschiedene Landsässigkeit als ein über sie verhängtes Joch aufzufassen.

Wie aber wäre es der vom Hause Oesterreich, dem Hort des Adels, verpfändeten breisgauer und sundgauer Ritterschaft ergangen, wenn sich Burgund am Oberrheine als Vormacht hätte behaupten können? Nicht einmal ein Schein von Freiheit blieb, wo ein Tyrann, wie Karl der Tollkühne, nach jenem Rezepte regieren konnte, welches uns sein Diener Olivier de la Marche aufgezeichnet hat. Le duc mon maître estoit tel, qu'il vouloit que l'on fit ce qu'il commandoit, sur peine de perdre la vie***. Olivier wußte, was er

---

* Gute Bemerkungen bei C. Ulmann, Franz v. Sickingen. S. 229 ff.

** L. v. Ranke, Werke. XXV. 85.

*** F. C. Schlosser, Weltgesch. X. 276.

schrieb. Der Schlächter von Lüttich kannte den Werth eines Menschenlebens nicht.

Es würde gänzlich von unserm Ziele abführen, die vielen Beschwerden nicht völlig unterworfener, aber auch nicht völlig freier Ritterschaften gegen das fürstliche Regiment zu registrieren; doch mag zum Beispiel erwähnt sein, daß sich im burgenreichen Hegau, also in einer Landesart, nach der sich schon ganz im Anfang des 15. Jahrhunderts ein Kanton des St. Georgenschilds nannte, die Reichsunmittelbarkeit des Kleinadels nur deshalb erhielt, weil Grafen und Herren an der Spitze standen, bis sich die Wege des hohen Adels von denen der Ritterschaft völlig trennten. Als Herr Hans Jacob von Landau († 1557) als österreichischer Landvogt auf der Nellenburg saß, Herzog Ulrich von Württemberg aber denen von Klingenberg ihren Hohentwiel vorenthielt, stand, für die Ritterschaft des genannten Distrikts, die Landsässigkeit vor der Thüre. Ueberhaupt nahmen die als Vorläufer der Bureaukraten zu großer Geltung gelangten fürstlichen Beamten das Interesse ihrer Herren, und auch ihr eigenes, in diktatorischer, keinen Widerstand duldender Weise wahr. Wenn sich nun der Patrizier solchen Rathsbeschlüssen fügen mußte, die von neuerungssüchtigen Zunftmeistern ausgingen, so konnte auch der auf seiner Burg sitzende Edelmann, aus der fürstlichen Kanzlei Befehle erhalten, die von allem Andern Zeugniß gaben, nur nicht vom unentwegten Fortbestande feudalistischer Regierungsmaximen. Und da hieß es nicht mehr: Acht und Aberacht machen nur Sechszehn. Die in der Stadt erfundene Kanone hatte sich als die ultima ratio regum legitimiert. Auch war es notorisch, daß ein nur an sich und sein Vergnügen denkender Landesherr, und deren gab es nicht wenige, nicht erwäge, sondern einfach unterschreibe, was ihm seine der Ritterschaft selten gewogenen Kanzler, Räthe, Doctoren, Schreiber und Plusmacher vorlegten.

Weit eher, als die gegen die Obedienz vorgebrachten etwas zu buschritterlichen Argumente, durfte sich hören lassen, was gegen die plutokratischen Gepflogenheiten des Patriziats und gegen spezifisch bürgerliche Nahrungszweige gesagt wurde. Daß man nicht Edelmann und Handwerker zugleich sein könne, war keine neue, sondern eine stets allgemein und allenthalben gehegte Ansicht. Daher gehört so etwas wie fröhliche Unwissenheit dazu, um kurzweg als feudalistischen Wahn zu bezeichnen, was schon zu den Standesdogmen des römischen nobilis und eques zählte. Wir konnten schon auf

den Schulbänken aus Vater Cicero und Tacitus lernen, wie verkehrt es sei, die noch heute nicht ganz überwundene Mißachtung der Handarbeit für etwas spezifisch Mittelalterliches zu halten. Und widmen vielleicht dermalen im modernen, keine Standesunterschiede statuierenden Rechts- und Kulturstaate, der freilich auch ein wenig nach Juristen- und Monopolistenstaat schmeckt, viele zum Bürgerstande gehörende Väter und Mütter ihre Kinder freiwillig dem Handwerke? Die Devise „Altius", die man am Giebel eines jeden modernen Schulpalastes anbringen könnte, spielt in der Berufswahl eine bedenkliche Rolle. Mögen auch einzelne Patrizier feine, in die freie Kunst einmündende Handarbeit betrieben haben, Goldschmiede, Silberarbeiter, Juweliere gewesen sein: ein zur groben Arbeit gerechnetes Gewerbe war nicht nur durch die Standessitte, sondern auch durch die günstigen Vermögensverhältnisse der Stadtjunker ausgeschlossen. Wer es betrieb, der hörte eben auf Patrizier zu sein. Ein Gleiches galt auch von der Krämerei, im Gegensatze zum Großhandel, obgleich zwischen den beiden Polen der merkantilen Thätigkeit keine Chinesenmauer gezogen sein konnte. Der Detailhandel, wenn auch noch so wichtig für die Finanzlage der Städte, war nicht Sache der erbgesessenen Geschlechter. Aber er bildete häufig eine Uebergangsstufe beim Aufsteigen in höhere Gesellschaftsschichten. Dagegen waren bekanntlich, nebst dem Grundbesitze, der Großhandel und industrielle Unternehmungen, z. B. die Gewinnung des Salzes, die Fabrikation des Papiers, des Sammets, die Tuchweberei, Brauerei u. s. w., jene Erwerbsquellen, aus denen dem Patrizier nicht nur Wohlstand, sondern Reichthum zuflossen.

Man darf nicht übersehen, daß gerade damals, als das Patriziat aus den Stiften verdrängt wurde, die meisten alten Patrizierfamilien viel wohlhabender waren, als der um die Städte herum sitzende, sie beneidende Adel. Was die allodialen oder auch lehenbaren Landgüter der Stadtjunker betrifft, so sind dieselben insgemein als solche Kapitalanlagen aufzufassen, welche erst möglich waren, nachdem sich das betreffende Geschlecht durch spezifisch städtebürgerlichen Erwerb emporgearbeitet hatte.

W. Arnold's treffliche Ausführungen zu wiederholen, wäre ein Plagium. Mochten die beinahe nie selbstbewirthschafteten, sondern gegen Zins und Gülten in Zeit- oder Erbpacht gegebenen, ländlichen Bauhöfe der Patrizier, auch ziemlich einträglich sein und sich mit dem Grundbesitze der Landjunker füglich messen, so bildeten

sie doch, für ihre Besitzer nicht jene dingliche Unterlage, welche als der eigentliche Grundstock ihr stattlichen Existenz gelten konnte. Wenn Dr. Michael Praun, in seiner heute noch beachtenswerthen Schrift über die adelichen und ehrbaren Geschlechter (Ulm 1667), auf die schönen Landgüter besondern Accent legt*, so lebte er eben in einer Zeit, die zu glauben anfing, dem Stadtadel einen Dienst zu leisten, wenn man dessen ursprüngliches Gepräge abschliff und eine Ehre darin suchte, die historischen Besonderlichkeiten des Geschlechterthums „einem farblosen, allgemeinen Adelsbegriffe zu opfern"**. Aber damals, als das Patriziat auf seinem Höhepunkt stand, war und blieb der Junker, um in der Stadt etwas zu gelten, in erster Linie „Bürger". Auch wenn er in der Bannmeile oder außerhalb derselben gelegene Grundstücke hatte, auf diesen aber feste Häuser, nebst allen jenen patrimonialen Befugnissen, die der Landedelmann über seine Hintersassen beanspruchte und ausübte. Er brauchte sich nicht auf seine Landgüter zu berufen, um das uralte „opportet habere" für sich zur Geltung zu bringen. Wichtiger als diese waren das feste Steinhaus in der Stadt, mit Allem was es barg, und das sonst noch im engeren Weichbilde gelegene Grundeigenthum. Die Handwerker hatten noch geraume Zeit nach dem Erwerbe der sich ohne Grundbesitz, unter dem verwerflichen Institute der Muntmannschaft, als ein nudum jus Quiritium herausstellenden, persönlichen Freiheit, weder eigenen Grund und Boden in der Stadt, noch eigene Häuser***.

XXI.

Der Glanzpunkt der merkantilen Thätigkeit der Geschlechter fällt in das 13. Jahrhundert. Die Kaufmannschaft schloß eifrige Betheiligung bei ritterlichen Dingen nicht aus. War doch jede, zu Wasser und zu Land, weithin in die Ferne, nie ohne Gefahren unternommene Kauffahrt, trotz ihres lukrativen Zweckes, ein vom Schimmer der Romantik bestrahltes Abenteuer. Damals war, wenigstens in Süddeutschland, der Großhandel hauptsächlich in der

---

* S. 45 ff. et passim.

** W. H. Riehl, Bürgerliche Gesellschaft. S. 157.

*** W. Arnold, Gesch. d. Eigenthums. S. 10. 22.

Hand zu Schild und Helm geborener und Ritterschaft übender Männer. Das Bild eines solchen höfischritterlichen Kaufherrn hat Rudolf von Embs in seinem Guten Gerhard gezeichnet*.

Erst später konnten auch nicht zu den Ministerialen und Burgensen gehörende, sondern aus dem hörig gewesenen Handwerkerstande hervorgegangene, oder vom Lande her in die Stadt gezogene und vielleicht erst in ihr frei gewordene Leute erfolgreich Kaufmannschaft treiben. Das Handwerk hat goldenen Boden und lieferte somit das zum Handel nöthige Kapital wohl noch reichlicher als Grundbesitz, Erbdienst und Magistratur. Wer kennt nicht den Basler Gerber, dessen prachtvolles Hausgeräthe König Rudolf der Habsburger anstaunt?**

Freilich kam es in den meisten Städten, namentlich in solchen, die ein größeres Gebiet besaßen und als Reichsstände regierten, den Patriziern besonders darauf an, ihren Nachkommen die Bekleidung der höheren Aemter zu sichern. Ihr Augenmerk richtete sich ebenso sehr auf die Magistratur als auf den Handel. Da es aber auch zu jenem Behufe auf ein hinreichendes, die Solidität des betreffenden Geschlechtes verbürgendes Vermögen ankam, gehört eine keineswegs kleinlich bemessene, aber immerhin unerläßliche Sparsamkeit mit zu jenen gutbürgerlichen Traditionen, die sich in den patrizischen Familien nothwendig bilden mußten. Allerdings war dabei eine kecke, mancher Gefahr ausgesetzte Erwerbslust nicht ausgeschlossen; besonders dann, wenn es seit der Gründung der in deutschen Städten früher nicht vorkommenden großen Bankhäuser, jener semitischen Art des Handels galt, bei der das Geld selbst die Waare ist. Gab es auch unter den Patriziern Verschwender, so zog doch der Verlust der Habe jenen des politischen und gesellschaftlichen Ansehens unbedingt nach sich. Catilinarische Existenzen gehörten im deutschen Stadtadel sehr zu den Ausnahmen. Aber auch in der vor Allem ihre Ritterbürtigkeit betonenden Gesellschaftsschichte kamen sie viel seltener vor, als in gewissen gesinnungstüchtigen Büchern geschrieben steht. Doch läßt sich ein mehr als nur sporadisches Vorhandensein wüster Raubgesellen nicht läugnen, wie es auch unläugbar ist, daß dieselben von ihren bessern Standes-

---

* Vergl. A. Kaufmann, Caesarius von Heisterbach, (2. Auflage) S. 39 ff.

** Joh. Vitodur. edt. G. v. Wyss, pag. 22.

genossen nicht mit jener Verachtung gestraft wurden, die sie hätte treffen sollen, gerade weil sie die Goldsporen trugen.

Allerdings bedrohten die nicht etwa schon im 10. Jahrhundert, wie Rüxner fabelt, sondern wahrscheinlich gar nicht besonders lange vor dem Erscheinen des gemeinschädlichen Turnierbuchs* aufgezeichneten sog. Turnierartikel, grobe Verstöße gegen die ritterliche Standesmoral, mit mehr oder minder empfindlichen Rügen und Strafen. Aber die Handhabung jener Zuchtgebote ließ viel, wo nicht Alles zu wünschen übrig. Auch waren ja die in jenen Artikeln als strafbar bezeichneten Handlungen ohnehin schon durch das Gewissen eines jeden ehrliebenden Mannes hochverpönt.

Wurde somit für die Auffrischung der, bald nach den Tagen eines Wolfram von Eschenbach, Walther von der Vogelweide und Hartmann von Aue verholzten und verkümmerten Regeln der Ritterlichkeit kaum das Unerläßliche geleistet, so geschah, von Seiten der unbekannten Redaktoren der Artikel, so ziemlich Alles, was jene Exclusivität förderte, in welcher die sich bei den sog. Reichsturnieren betheiligende Ritterschaft ihr Heil gefunden zu haben wähnte.

Als uralt ausgegebene Satzungen bestimmten: nur der Adel dürfe turnieren, und den Begriff des Adels beschränkte man, im Grund genommen, auf einige hundert, ihre Vorzüge selbst proklamierende Familien. Rüxner's plumpe Erfindung, die in ihren Folgen einer förmlichen Fälschung der Geschichie des Ritterstandes und des erst im 12. und 13. Jahrhunderte nach Deutschland importierten Turnierwesens gleichkam, sollte die Meinung verbreiten, als seien, seit dem ungeschickt gewählten Jahre 939**, und zwar auf Grundlage einer Gesetzeskraft besitzenden Willensäußerung des Reichsoberhaupts, immer nur Fürsten, Grafen und Herren und ihre Ahnen nachweisende Edelleute auf den Turnieren erschienen. Und dabei färbt Rüxner seine Berichte so, als habe unter den Turniergenossen eine den Unterschied zwischen Adel und Ritterschaft beinahe verwischende Parität geherrscht. Um dieses glaubwürdig zu machen, nannte er sogar die Namen der angeblich zu Blatt getragenen Turniergenossen. Auch ließ er die Wappen der Turniervögte abbilden. Daß die Familiennamen und Wappen erst

---

* Die Druckerlaubniß erfolgte 1527. Erste Ausgabe 1530.

** König Heinrich I. † 936, Jul. 2.

in viel späterer Zeit entstanden sind, störte weder ihn noch die Mehrzahl der Leser.

Um das Turnier zu einem völlig exclusiven Institute zu gestalten, vindicierte man den Turniergenossen das Recht, einen Jeden zu strafen, der, wie es im Turnierbuche heißt, „im Vertrauen auf seinen neuen Adel, gewaltiglich einbrechen, und, den alten Geschlechtern gleich, reiten wolle.“ So war also den vom Kaiser geadelten Personen und deren Nachkommen, bis diese etwa die nöthige Ahnenzahl besaßen, die Turnierfähigkeit rundweg abgesprochen. Und durch wen? Durch die vier Lande. Deren eigenmächtiges Verfahren ist nur dann zu verstehen, wenn man beachtet, daß das besonders im 14. Jahrhunderte in ganz Deutschland schwunghaft betriebene Ritterspiel wohl ein Menschenalter lang etwas in Abgang gekommen war und erst, vom genau bekannten Jahre 1479 an, wieder Mode wurde*.

Der Impuls ging von der fränkischen Ritterschaft aus, aber die Herrlichkeit dauerte nicht lange. Im Ganzen wurden sechs Turniere der vier Lande gehalten: Würzburg 1479, Mainz 1480, Heidelberg 1481, Stuttgart 1484, Ansbach 1485 und letztmals Worms 1487. Diese Ritterspiele wären unmöglich gewesen ohne die Hauspolitik jener Reichsfürsten und großen Herren, die, als sogenannte Liebhaber des Adels, die Ritterschaft solcher Distrikte, welche sie landesherrlich zu annectieren gedachten, an sich und ihre Häuser zu ketten suchten.

Von Reichsturnieren sollte nicht die Rede sein: weder der alte Kaiser Friedrich III., noch sein ritterlicher Sohn König Maximilian I. standen an der Spitze, und eigentliche Turniergesellschaften gab es nur in den vier Landen.

An Gründen zur Veranlassung der oben erwähnten Pause war kein Mangel vorhanden. Wiederholte im Westen und Osten erlittene schwere Niederlagen hatten die Taktik der schwergepanzerten Ritterschaft in ein sehr ungünstiges Licht gestellt. Was sollten nun fort und fort veranstaltete prunkende Schaustellungen, bei denen höchstens Fertigkeiten in einer Kampfweise gezeigt werden konnten, deren militärischer Werth zum Mindesten zweifelhaft war? Der Festjubel paßte mehr zu allem Andern, als zu den Nach-

---

* Gute Nachweisungen in L. A. Freiherrn v. Gumppenberg, Die Gumppenberger auf Turnieren (1862 als Manusc. gedruckt).

richten über die Siege der Hussiten und anderer Feinde, die nach rittermäßigen Begriffen nothwendig hätten unterliegen müssen.

Und auch die finanzielle Seite kam in Betracht. Manch' gutes, altes, zu Schild und Helm geborenes Geschlecht mußte sich, wie sogar urkundlich bekannt wird, „aus Armuth und Unvermögenheit" des Turnierens enthalten*.

Nun lag es gewiß sehr nahe, diesen sattsam bekannten Abhaltungsgrund zu beseitigen. Auch wurden in der That einige gegen den besonders durch die Anwesenheit des schönen Geschlechts veranlaßten zu großen Luxus, Goldschmuck, Perlen, Sammet und Seide gerichtete Bestimmungen gegeben. Natürlich in jener so ziemlich bei allen gegen Prunk und Aufwand gerichteten Gesetzen wahrnehmbaren, das Ziel verfehlenden Weise.

Und den Hauptaccent legten jene Familien, welche 1479 das Turnier wieder in Aufnahme bringen wollten, gerade auf Nachweisungen, durch welche stärkere Betheiligung als die bisherige ausgeschlossen war. Man beschloß nämlich, nur solche Personen zuzulassen, welche nachweisen konnten, daß sie selbst oder ihre Eltern in den letzten 50 Jahren „geturnert haben und getailt (einer Turnierrotte zugewiesen) worden seien". Eine weitere Beschränkung lag darin, daß sich das von zwei Turniergenossen zu gebende schriftliche Zeugniß auf in den vier Landen abgehaltene Ritterspiele beziehen mußte**.

Weshalb nur in den vier Landen? Es war doch reichskundig, daß nicht etwa nur in diesen, sondern auch in den nördlich gelegenen, erbfürstlichen Territorien nach der Schwierigkeit gerannt und gestochen wurde, so oft sich ein Anlaß gab, besonders so oft Fürsten und Herren ihre „Milde" zeigen wollten.

Offenbar erfolgte diese Beschränkung nur, weil die Turnierfähigkeit, so wie sie bei der mißlungenen Neubelebung der dem modernen Rennsport vergleichbaren, ebenso demonstrativen als überflüssigen Spiele aufgefaßt wurde, einen praktischen Hintergrund hatte. In Franken, Schwaben und am Rheine konnte sich damals die Mehrzahl der Ritterschaft ihrer Reichsunmittelbarkeit rühmen. Und auch der Adel solcher Distrikte, wie z. B. der Ortenau und des Kraichgaus, dessen Reichsfreiheit zweifelhaft sein mochte, fand leicht Anschluß an die in ihrer Formation begriffene und daher

---

* Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins. XXXIV. 370.

** Nachweisungen aus Raidenbucher's handschr. Turnierbuche bei L. A. Freiherrn v. Gumppenberg a. a. O. S. 63.

nicht wählerische Reichsritterschaft. Im vierten Turnierlande, Baiern, war bekanntlich, schon vor der Gründung des 1489 mit 46 Mitgliedern constituierten Löwenbundes*, große Gährung vorhanden. Die Ritterschaft strebte nach einer das herzogliche Regiment, besonders was den Gerichtsstand betraf und auch in Steuersachen, wesentlich beschränkenden Selbstherrlichkeit. Sie hatte in den sog. Böcklern, die 1466 in Regensburg ein älteres Bündniß erneuerten, ganz ähnliche Tendenzen hegende Vorläufer. Man bezog sich nicht nur auf das Herkommen, sondern auch auf wohlverbriefte Freiheiten**, die freilich niemals gegeben worden wären, wenn die Wittelsbacher ihre Hausmacht nicht durch Theilungen geschwächt hätten. Der seine Autonomie verfechtende Theil des baierischen Adels nahm natürlich Anlehnung, wo er sie finden konnte: bei der fränkischen und schwäbischen Ritterschaft, sowie auch bei böhmischen und österreichischen Herren und Rittern.

Es handelte sich also bei der versuchten Repristination um dynastische Pläne: um die Bildung einer Menge von lebensunfähigen Halbsouverainitäten, denen das arme Reich den Rücken stärken sollte. Unverkennbar combinierten sich mit der Turnierfähigkeit, deren Zuerkennung man in der Hand hatte, ganz entschieden auf Reichsunmittelbarkeit gerichtete Ansprüche. Die Turnierkreise sollten etwas werden, wie später die Ritterkreise: reichsgesetzlich geschirmte Oasen, inmitten der Fürstenlande.

Aber es fehlte eine vom Reichsoberhaupte ausgehende Autorisation. Zur Ausfüllung dieser Lücke wurde dann das Rüxner'sche Turnierbuch erdacht, und so fand denn die unter aller Kritik stehende Sage, das ganze Turnierwesen sei ein ernstgemeintes, schon durch König Heinrich I. eingeführtes Reichsinstitut, bereitwillig Glauben. Daß die Turniergenossen der vier Lande, obgleich doch die Baiern dabei waren, den landsässigen Adel ausschließen wollten, kann nicht bezweifelt werden. Ich habe in meinem 1886 erschienenen Buche „Ritterwürde und Ritterstand" die Beweise gesammelt. Auf dem 1482 in Heilbronn gehaltenen Tage kam man überein, den hohen Adel aus dem ganzen Reiche, also auch aus Sachsen, Meißen und

---

* Ueber dessen Beziehungen zum schwäbischen Bunde vergl. E. Ossan, S. 73 f.

** Die Ottonische Handfeste von 1311. Böhmer, Wittelsbacher Regesten. S. 101.

andern Landen, aber von der Ritterschaft nur Franken, Schwaben, Rheinländer und Baiern turnieren zu lassen*.

Geht man nun die in Druckwerken gegebenen Listen durch, so reichen sie trotz ihrer Mangelhaftigkeit dazu doch aus, um zu zeigen, daß jene Familien, welche nach vollständiger Organisation der Reichsritterschaft dieser Korporation angehörten und im 18. Jahrhunderte insgemein den Freiherrntitel führten, mit Ausnahme der eben nicht zahlreichen, ritterschaftlich gewordenen Patrizier, insgemein Turniergenossen waren.

Daß, wenigstens in Diplomen und pro domo geschriebenen Deduktionen, von der Turnierfähigkeit immer noch die Rede war, als es längst keine Ritterspiele mehr gab, hängt mit jener gedankenlosen Zähigkeit zusammen, die sich des unverdienten Namens Conservatismus erfreut. Aber auch damit, daß an den Höfen die Betheiligung an den die Stelle der Turniere vertretenden Ringelrennen und Carroussels, von der Nachweisung einer bestimmten Zahl von Ritterahnen abhängig blieb. Auf der von Dietrich Graminaeus beschriebenen fürstlich Jülich'schen Hochzeit (Druck von 1587) hatte jeder bei der „Mascarada" auftretende und nach dem Quintan stechende Kavalier 8 Ahnen zu probieren. Aehnliches wird später (1678) aus Dresden berichtet**. Dort verlangte man bereits 16 Ahnen.

XXII.

Daß sich die Mitglieder der nur in den vier Landen bestehenden Turniergesellschaften gegen die Beilassung des der Fürstenmacht unterlegenen Adels sperrten, geschah deshalb, weil sie hofften, die in ihre Hand gelegte Zuerkennung der Turnierfähigkeit im Sinne der Selbstherrlichkeit ausbeuten zu können. Man hat, meines Wissens diese Seite der Schilderhebung der dem Kampfe mit der Neuzeit nicht gewachsenen süddeutschen Ritterschaft noch nicht näher untersucht; aber so viel ist jedenfalls sicher, daß nicht nur der anerkannt reichsfreie, sondern auch der nur nach Reichsfreiheit lüsterne Kleinadel eine sehr bevorzugte, ihn wenigstens äußerlich dem hohen Adel naherückende Stellung gewann, wenn es ihm ge-

* Raidenbuchers Turnierbuch bei A. L. Freiherrn v. Gumppenberg. S. 76.

** Müller-Falke. Zeitschr. f. Kulturgesch. III., 77.

lang, die Turnierfähigkeit als ein seinen norddeutschen Standesgenossen versagtes Recht zu besitzen. Bei einer so exclusiven Strömung war natürlich auch das Patriziat abermals ein Gegenstand von Angriffen. Die Stiftsfähigkeit war ihm entzogen, die Betheiligung bei den Ritterspielen durch die Beschlüsse des Heilbronner Tages dermaßen aberkannt, daß sogar die Abstammung von einer zum Patriziate gehörigen Mutter, beziehungsweise auch Großmutter, aus den Turnierschranken ausgeschlossen hätte, wenn überhaupt dem ganzen Turnierwesen längere Dauer beschieden gewesen wäre. Daß die Edelbürger früher wie der Landadel und mit demselben gerannt und gestochen hatten, wußte man sehr wohl. Namentlich in Baiern konnte man dies wissen, denn auf einem durch die Herzöge Ernst, Wilhelm und Ludwig in Augsburg 1416 veranlaßten Ritterspiele haben Bürger von Regensburg, Nürnberg, Ulm, Nördlingen, Memmingen, Konstanz, München, Dinkelsbühl und Donauwörth in vollem, wegen seiner Pracht bewundertem Turnierzeuge mit baierischen Rittern und Knechten ihre Lanzen gebrochen*.

Freilich hatte sich die Stellung des Landadels zum Stadtadel sehr verändert. War früher die Ebenbürtigkeit der beiden Gruppen anerkannt, so standen jetzt, seit die Domkapitel Ritterahnen verlangten, der Ehe mit den Töchtern der Patrizier auch finanzielle Bedenken entgegen. Man wußte ja, daß für die Descendenten die Stiftsfähigkeit verwirkt war. Und so wurde denn diese Stiftsfähigkeit, in ihrer kirchlich mißbilligten Beschränkung auf die Rittersart, mit in den Adelsbegriff hineingezogen**.

Der Hauptpunkt der Spannung zwischen dem Landadel und dem Patriziate lag aber in der immer mehr hervortretenden, quantitativen und qualitativen Ungleichheit der Vermögensverhältnisse. Der Patrizier war in den Augen des die kulturelle Bedeutung des Handels nicht begreifenden Landjunkers kein Edelmann mehr, sondern ein rücksichtsloser, den Ruin des Adels ausbeutender und dessen verschuldete Güter zusammenkaufender Plutokrat. Um dieser sogar einem Ulrich von Hutten*** geläufigen Auffassung legalen Ausdruck zu geben, setzte man in die Turnierartikel die bekannten Bestimmungen „gegen alle, die kaufschlag und handel treiben“.

---

* Burkhard Zinkk, bei Hegel Augsb. Chroniken. II. 74.

** J. F. Runde, deutsches Privatrecht. § 402.

*** Besonders in seinem gegen die Fugger gerichteten Dialoge Praedones. D. F. Strauß, Ulrich v. Hutten. II., 156 ff.

Dieser zweite gegen das Patriziat gerichtete Stoß verfehlte sein Ziel nicht. Obgleich im 16. und vollends gar im 17. Jahrhunderte die Turnierfähigkeit völlig gegenstandslos war, bemächtigte sich doch die Reichsritterschaft und mit ihr in der Folge der ganze alte Adel, des durch Rüxner und Consorten verbreiteten Axioms: Handel zu treiben sei für einen Edelmann unanständig.

Man zweifelte nicht mehr daran, daß die Patrizier entweder gar nicht zum Adel zu rechnen seien, oder jedenfalls auf der niedrigsten Stufe desselben stünden*.

In Folge dieser leidlich populär gewordenen, aber unhistorischen Ansicht ließen sich nun schon unter den Regierungen der Kaiser Friedrich III., Karl V. und Ferdinand I. viele alte Patrizierfamilien den Adelsstand confirmieren oder wohl auch Freiherrnbriefe geben, was abermals dazu beitrug, jener modernen Auffassung, vermöge deren man sich vorstellte, jede adeliche Familie müsse irgend einmal nobilitiert worden sein, zum Siege zu verhelfen.

Für Patrizier ausgestellte Freiherrnbriefe kommen ebenso früh vor, als den Landedelleuten gegebene. Sie hatten ebensoviel, das heißt eigentlich ebensowenig zu bedeuten, weil sie die reichsstaatsrechtlich normierte Stellung der Impetranten nicht veränderten, sondern nur einen höheren Titel und Rang gewährten. Als Beispiele mögen genannt werden: Herwart von Hohenburg 1659, Behaim von Schwarzbach 1681, Imhof 1685, Rieter von Kornburg 1696, Löffelholz von Colberg 1708, Welser 1713 u. A. m. Als Gegenstück mögen die Jahre der Diplome bekannter reichsritterschaftlicher Familien folgen: v. Aufseß 1714, v. Bibra 1698, v. Beroldingen 1623, v. Bodman 1690 und 1717, v. Crailsheim 1713, v. Enzberg 1671, v. Hornstein 1653.

Obgleich Dr. Burgermeister in seiner Bibliotheca equestris (1720) Rüxner's ganzes Elaborat reproduciert hat, war doch die Reichsritterschaft so einsichtsvoll, ihren Turnierzopf etwas zu kürzen. Und auf einem 1750, in Heilbronn, wegen der Aufnahme neuer Mitglieder abgehaltenen Correspondenztage** wurde auch mit dem Sechszehnahnenthume gebrochen, soweit dies ohne die Domkapitel und Ritterorden geschehen konnte, die auf ihren Satzungen beharrten. Der Recipiendus mußte von einem bestimmten Kantone vorgeschlagen werden. Die Aufnahme aber erfolgte nur bei Zustimmung aller

---

* Vergl. Runde, Privatrecht. § 442.

** Dessen Beschlüsse 1750, Jun. 16. in besonderem Abdrucke.

drei Ritterkreise und wurde erst dann vollkommen wirksam, wenn der Betreffende ein mindestens 6000 Reichsthaler werthes, zur Reichsritterschaft collectables Gut erworben hatte. Er sollte vom alten Adel sein, doch genügte auch die Nobilitierung durch den Kaiser. Statt der 16 Ritterahnen hatte er nachzuweisen, daß Niemand von seinen Voreltern bis zum vierten Grade inclusive „von geringer Profession und verächtlicher Condition gewesen“. Doch war „wegen relevanter Ursachen“ Dispensation möglich.

Das passive Wahlrecht bei Direktors-, Hauptmanns-, Raths- und Ausschußwahlen erwarben Neugeadelte freilich erst nach Erlangung von 8 adelichen (4 väterlichen und 4 mütterlichen) Ahnen. Diese Zahl wurde auf Antrag des Ritterkreises Schwaben im Jahre 1762 auf 2 väterliche und 2 mütterliche Ahnen reduciert, also auf jenes Maß, welches zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts in Domstiften, z. B. Basel*, noch genügte. Doch, damit auch die nöthige Komik nicht ganz fehle, wollte man dem Neo-Nobilitatus die Prädikate „Vetter, Oheim und Schwager“ erst nach Erlangung der nöthigen Ahnen geben. Für alten landsässigen Adel war die Aufnahmstaxe etwas ermäßigt. Er zahlte 300, der Neugeadelte aber 400 Gulden in die Ritterkasse.

XXIII.

Daß die Reichsritterschaft, zunächst im schwäbischen Ritterkreise, kurz vor ihrer Aufhebung, im Jahre 1793, eine in trefflichen Grundzügen entworfene Erneuerung und Verbesserung ihrer Statuten erhielt, hat bereits W. H. v. Riehl anerkannt**. Er hebt hervor, daß darin überall die innere Tüchtigkeit des Standes vorangestellt und demselben moralische, der Bedeutsamkeit seiner Rechte entsprechende Pflichten auferlegt wurden. Ein Analogon zu dem später von dem preußischen Minister Freiherrn von Stein beabsichtigten Standesgerichte war dadurch gegeben, daß diejenigen, welche den sittlichen und sozialen Verpflichtungen ihres Standes zuwiderhandeln würden, mit Ermahnungen, Verweisen und eventuell auch der Ausschließung aus dem Orden bedroht wurden. Der

---

* Urk. von 1463 und 1507 bei Würdtwein Subsidia IV., 165, 167.

** Bürgerliche Gesellschaft. S. 178.

Kaiser hatte nämlich, an die Stelle der schon vorhandenen, aber nur auf die Autorität der Korporation zurückführbaren Dekorationen, einen Orden gestiftet*, der dann freilich, nach Auflösung des Reiches, nicht nur nicht anerkannt, sondern sogar polizeilich unterdrückt worden ist. Waren auch alle volljährigen, immatrikulierten Mitglieder aufnahmsfähig, so mußte doch bei der Verleihung immer der motivierte Antrag eines als Spezialkapitel funktionierenden Kantons vorausgehen, während bei Ausstoßung der Rekurs an den Kaiser offenblieb.

Doch selbst die ersprießlichste Reformbewegung innerhalb der Körperschaft kam zu spät, denn ihre Tage waren gezählt. Wenn auch in Wien Kanzleitrost gespendet wurde, so hatten die kaiserlichen Minister und Diplomaten des Rastatter Congresses (1798) ganz andere Aufgaben, als die Erhaltung der geistlichen Fürstenthümer, deren Fortbestand von der Reichsritterschaft als Lebensfrage aufgefaßt wurde.

Es kam der bekannte Reichsdeputationshauptschluß des Jahres 1803, kam die Säcularisation und mit ihr auch die Gegenstandslosigkeit der für adeliche Kanoniker vorgeschriebenen Ahnenprobe. Zwar hört man heute noch dann und wann, dies sei für die betreffenden Familien ein großes Unglück gewesen. Für den deutschen Adel in seiner Gesammtheit war Alles ein Glück, was ihn dazu veranlassen mußte, seinen Schwerpunkt nicht in Aeußerlichkeiten, sondern in solchen Eigenschaften zu suchen und zu finden, die stets anerkannt werden, weil sie der ursprünglichen Veranlagung des ganzen deutschen Volkes entsprechen, welches zu viel Geist und Gemüth besitzt und auch zu viel gelernt und erfahren hat, um auf die Dauer an die thaumaturgische Kraft der gallischen Formel „liberté, fraternité et égalité“ glauben zu können.

Wenige Jahre auf die von Frankreich und Rußland herrisch befohlene, angebliche Entschädigung weltlicher Reichsstände folgte bekanntlich der Rheinbund und noch vor demselben die zu Eingang dieser Blätter erwähnte Ordre du Jour des damals allmächtigen Korsen, durch welche die Reichsritterschaft als vogelfrei erklärt wurde. Die Rechte der landsässigen Ritterschaften blieben im Wesentlichen unangetastet. Hier ist nicht der Ort auszuführen, in welcher Weise die Regierungsorgane der Rheinbundsfürsten die

---

* Gedrucktes Ausschreiben des Direktoriums d. d. Ehingen 1794, Jul. 18. nebst Abbildung der Dekorations.

Reichsbarone ihre Ohnmacht fühlen ließen. Sogar der keine Rechte mehr gewährende, aber an das Reich erinnernde Freiherrntitel wäre ganz abgeschafft worden, wenn sich überhaupt einfach hinwegdekretieren ließe, was historisch oder, selbst in Ermangelung tiefeindringender Wurzeln, landesüblich geworden ist.

Im Königreiche Württemberg, wo dem Geburtsadel, in nicht zu verkennender Absicht, durch den in weiter Ausdehnung zur Anwendung gebrachten Personaladel ein Paroli gebogen werden sollte, wurde, noch vor wenigen Decennien, kein in Staats- oder Militärdiensten stehender Edelmann in Signaturen, Ranglisten u. s. w. als Freiherr aufgeführt, selbst wenn die Familie notorisch ein kaiserliches Freiherrndiplom besaß. Die Krone Württemberg verweigerte unbedenklich, was sie zu Zeiten des Reichs nicht geben konnte, weil sie nicht, wie Preußen, zu den europäischen Mächten gehörte. Aber königlich württembergische Grafen- und Freiherrndiplome wurden schon im Jahre 1806 ausgefertigt*.

Daß der seit unvordenklichen Zeiten seine nachgeborenen Söhne in Domstiften und Ritterorden, die Töchter aber in Fräuleinstiften versorgende Theil des Adels im Reichsdeputationshauptschlusse nicht sowohl einen Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit als einen Gewaltschritt sah, versteht sich von selbst. Nicht minder, daß er überdies noch die Art und Weise, in welcher die Säcularisation und Vertheilung deutscher Lande erfolgte, scharf kritisierte. Wer reichsfrei geboren, zuerst württembergischer, dann badischer Unterthan geworden war und, wie einer der thätigsten Abgeordneten der Reichsritterschaft auf dem Wiener Congresse, auch mit dem Hohenasperg Bekanntschaft gemacht hatte, der konnte nicht viel von landesväterlicher Huld und Güte erzählen. Dabei war es eine offenkundige Thatsache, daß die einigen Fürstenhäusern und besonders protegierten Reichsständen geleisteten Entschädigungen deren Verluste weit überschritten, während die Reichsritterschaft leer ausging. „Der Reichsdeputationshauptschluß (§ 27) verhieß ihr zwar Entschädigung durch Renten für den an den sog. droits féodaux erlittenen Verlust: aber nie ward diese Zusicherung erfüllt. Die Zurückgabe des Grundeigenthums erfolgte nach aufgehobenem Sequester von Seiten Frankreichs sehr unvollkommen und war mit großem Kostenaufwand verbunden"**.

---

* O. T. v. Hefner, (Siebmacher) II., 5. S. 5.

** J. L. Klüber, Uebersicht der Verhandl. des Wiener Congresses. S. 346.

Unter solchen Verhältnissen war es ganz natürlich, daß auch die gewesene Reichsritterschaft sich auf dem Wiener Congresse bemühte, in ihre verlorenen Rechte wieder eingesetzt zu werden*. Ihre Mißerfolge sind bekannt. Die Stellung der Standesherren wurde garantiert, aber das Loos der Reichsritter blieb allen Schwankungen des sich nach französischem Recepte ausbildenden Constitutionalismus anheimgegeben.

Immerhin hatten aber die vergeblichen Schritte doch ihre Folgen, insofern die gepflogenen Berathungen das Gefühl der historisch vermittelten Zusammenhörigkeit schärften und, auch nach der gewaltsamen Auflösung der Körperschaft, in allen ihren 14 Kantonen lebendig erhielten. Die vormals reichsritterschaftlichen Familien sahen, auch wenn sie an die Möglichkeit vollständiger Wiedererlangung ihrer Privilegien nicht glaubten, und auch einsichtsvoll genug waren, eine solche nicht zu wünschen, im Freiherrnstande etwas Anderes, als eine eben nur der Gnade wo nicht Laune des Landesherrn verdankte Titulatur. Sie sahen auch in ihrem politisch inhaltslos gewordenen Titel ein ererbtes, bei Ja und Nein in Betracht kommendes, historisches Wahrzeichen.

XXIV.

Wir sind am Schlusse angelangt. Ich will nun die Hauptresultate meiner Betrachtungen kurz zusammenfassen: in der Form etwas apodiktisch lautender, aber selbstverständlich nicht so gemeinter Sätze:

1. Es gibt zwar in Deutschland viele Freiherren, aber keinen wirklichen Freiherrnstand mehr. Alle jetzt den Freiherrntitel führenden Personen und Familien sind Unterthanen, nicht Dynasten, und gehören, staatsrechtlich betrachtet, nicht zu den herrschenden, sondern zu den gehorchenden Ständen.

2. Die Berechtigung zur Führung beziehungsweise Vererbung des Titels gründet sich entweder auf ausdrückliche Verleihung durch eine competente Macht oder auf die in keinem mir bekannten Staatsgebiete fehlende Anerkennung der titularen Wirkung der Incorporation bei der 1806 aufgelösten, freien, unmittelbaren Reichsritterschaft. Die Zahl der zur letzteren Kategorie gehörigen Familien nimmt natürlich ab.

---

* J. L. Klüber a. a. O. S. 349 ff.

3. Unbedingt befugt waren zur Ertheilung, vor Auflösung des alten Reiches, der Kaiser und imperio vacante die Reichsvikare (Kursachsen und, bis zum Aussterben der baierischen Wittelsbacher, Kurpfalz und Kurbaiern alternierend). Fernerhin die Königskronen tragenden deutschen Reichsfürsten und die Erzherzöge von Oesterreich, deren Freiherrnbriefen* im ganzen Reiche Geltung zukam. König Friedrich I. von Preußen machte schon 1701 von seinem Rechte Gebrauch. Durch die Auflösung des alten Reiches wurden die, nicht nur hinsichtlich des Freiherrntitels, sondern auch aller Adelsverleihungen bestehenden, kaiserlichen Reservatrechte hinfällig; doch wurde das allen deutschen Souverainen zustehende Recht, Standeserhöhungen zu ertheilen, hinsichtlich des Grafen- und Freiherrntitels nur von Königen und Großherzogen in Anwendung gebracht.

4. Auch der vom Kaiser verliehene Freiherrntitel bewirkte keine Veränderung des Standes des Impetranten und seiner Descendenz, sondern nur einen höheren Rang. Er war häufig mit einer sogenannten Wappenverbesserung, der zuweilen sehr geschmacklosen und wenig oder gar nicht motivierten Vermehrung des Stammwappens verbunden. Auch wohl mit der Verleihung des noch im 17. Jahrhunderte sehr geschätzten, dem niedern Adel damals nicht zukommenden Prädikates „wohlgeboren". Entweder wurde er Personen ertheilt, welche nicht fürstliche Unterthanen, sondern als reichsfrei anerkannt waren (mit keinem Diplome versehenen Mitgliedern der freien Reichsritterschaft und reichsstädtischen Patriziern), oder adelichen Landsassen, welche durch die Freiung (Baronisierung) nicht aufhörten, landsässig zu sein. Auch wurde er endlich, jure saltus, mit der Nobilitierung verknüpft.

5. Weder die Mitglieder der Reichsritterschaft mit oder ohne Diplom, noch die immer mit einem solchen versehenen, landsässigen Titularfreiherren waren dem hohen Adel ebenbürtig. Ihnen fehlte die Reichsstandschaft. Daß auch die Titularreichsgrafen nicht zum hohen Adel gerechnet werden durften, erklärt Klüber** als auf Kundbarkeit beruhend. Von landsässigen Grafen versteht es sich von selbst.

6. Es ist ein großer Irrthum, zu glauben, der landsässige Adel sei minder vornehm, als die modernen Freiherren. Er ist, nach übereinstimmenden Lehren der bewährtesten Rechtshistoriker,

---

* Nach Art. 43 der Wahlkapitul. Kaiser Josephs I. Pfeffinger Vitr. III. 225.

** Oeffentl Recht. § 262. nach Zöpfl, Rechtsgesch. (3. Aufl.) S. 346.

vollkommen ebenbürtig mit jenen, und hat daher keine Veranlassung dazu, den überflüssigen Freiherrntitel zu ambitionieren. Gleichwohl wird diese, jedem Kenner der historischen Entwickelung des deutschen Adelswesens bekannte Thatsache zuweilen ignoriert. Die hinsichtlich der sogenannten Rangkronen, die besonders auf Siegeln vorkommen, dermalen bestehende Observanz, über die Wappenschilde der Freiherren eine Krone mit 7 Zacken, beziehungsweise Perlen, über jene der den Freiherrn- oder Baronentitel nicht führenden Edelleute nur mit 5 Perlen zu setzen, die Grafenwürde aber durch 9 Perlen zu signalisieren, ist ganz modernen Ursprungs. Man kann sich durch Vergleichung von älteren, im 17. und 18. Jahrhunderte gefertigten Siegeln, Grabsteinen u. s. w. leicht davon überzeugen. Die Zahl der zum Schmucke des in Wirklichkeit ja nie getragenen, symbolischen Reifes dienenden Zacken und Perlen war gänzlich dem Geschmacke des betreffenden Siegelherrn oder wohl auch des Graveurs überlassen.

7. Der Freiherrntitel weist auf das Alter der ihn führenden Familien keineswegs hin, denn, abgesehen davon, daß er in vielen bekannten Fällen erst sehr spät und sogar einigen israelitischen Familien ertheilt worden ist, giebt es eine große Menge von uradelichen ihn nicht führenden Geschlechtern, deren ununterbrochene Stammreihe bis in jene Zeiten zurück documentiert werden kann, in denen sich überhaupt, zugleich mit den Begriffen Landesherrlichkeit und Territorialfürstenthum, auch eine Unterscheidung zwischen einer mittelbaren (landsässigen) und unmittelbaren (reichsfreien) Ritterschaft erstmals bildete. Es giebt sogar Provinzen, wo der Freiherrntitel die Vermuthung der Einwanderung oder selbst jüngeren Adels begründet, da die alten, bis ins 13. und 14., zuweilen sogar ins 12. Jahrhundert nachgewiesenen Familien der Landesart ihn insgemein nicht führen und auch, bei erfolgten Standeserhöhungen, den Grafen- und Fürstentitel erhielten.

8. Ebensowenig gewährt er hinsichtlich der realpolitisch sehr in Betracht kommenden Begüterung die nöthigen Anhaltspunkte. Im Mittelalter konnte man freilich annehmen, daß ein Herrengeschlecht, wenigstens in der Regel, den auf einer niederern Stufe des Heerschildes stehenden Kleinadel auch in Hinsicht auf den Güterstand überrage. Unter den Titularfreiherren der Neuzeit dagegen befanden sich immer auch solche, deren Grundbesitz hinter jenem ihrer nicht so hoch betitelten, aber besser bemittelten Standesgenossen zurückblieb. Während sich die Reichsritterschaft nur in

solchen Gegenden ausbildete, in denen die Parzellierung die Regel bildet, war der Güterstand der alten, zum landsässigen Uradel gehörigen, norddeutschen Familien aus altbekannten, durch Urbarmachung des Geländes gegebenen Gründen ein weitaus ansehnlicherer. Je ausgedehnter die mit Patrimonialgerichtsbarkeit und mannigfaltigen Herrenrechten ausgerüsteten Besitzungen waren, desto größer wurde auch der durch die wirthschaftliche Ueberlegenheit des Großgrundbesitzes gewonnene Einfluß auf Rechts- und Kulturverhältnisse der betreffenden Provinz. Und da läßt es sich gewiß nicht sagen, daß die die Landstandschaft besitzende Ritterschaft jener deutschen Lande, in denen der Freiherrntitel nur sporadisch vorkommt, weniger in Ansehen stand, politisch weniger zu bedeuten hatte, als die Reichsritterschaft, deren exemte Stellung eine Quelle von Eifersucht, Mißhelligkeiten und Streitigkeiten mit den benachbarten Reichs- und Kreisständen wurde. Auch hat der norddeutsche Adel durch staatlich anerkannte Majorate und Fideicommisse früher und besser für die Erhaltung des liegenschaftlichen Grundstocks seines Vermögens gesorgt, als es in der Reichsritterschaft geschah, in welcher viele Familien gänzlich versäumt haben, eigentliche Stammgüter zu gründen, da dieselben, auch ohne feste Familiensatzungen, faktisch vorhanden waren, so lange man alle Nachgeborenen durch Präbenden gut versorgt wußte.

9. Die Verleihung von Freiherrnbriefen durch den Kaiser erfolgte anfänglich spärlich. Die ältesten Beispiele fallen in die Zeit Kaiser Friedrichs III. Unter Karl V. und Ferdinand I. sahen sich aber die Fürsten und alten reichsständischen Häuser dazu veranlaßt, bestimmte Declarationen hinsichtlich der Wirkung der zu zahlreich gewordenen Standeserhöhungen nachzusuchen*. Dieselben erfolgten im Reichsabschiede von 1548, und zwar so, daß fortan dreierlei, nämlich Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und Reichsstandschaft, zum hohen Reichsadel gehörte.

10. Die Verschwendung von Adelsbriefen war keineswegs das Werk aller Reichsfürsten, sondern der mit dem sog. großen Palatinat ausgerüsteten Häuser, denn die Verleihung des Adels wurde bis zum Schlusse des alten Reichs als ein kaiserliches Reservatrecht aufgefaßt. Sie stand demgemäß nur jenen Reichsfürsten zu, die, als Könige, zu den Potentaten des europäischen Staatensystems gehörten und war nie Ausfluß der Landeshoheit**. Was

* F. Walter, Rechtsgesch. § 459.
** Runde, deutsches Privatrecht. § 366.

aber die Freiherrnbriefe betrifft, so haben die Vikariatshöfe Dresden, Mannheim und München hauptsächlich die Verantwortung dafür zu tragen, wenn Maß und Ziel sehr überschritten wurden.

11. Erfolgte die Freiung, Baronisierung durch einen als König anerkannten Potentaten, so wurde streng genommen nur die dem deutschen Freiherrntitel entsprechende schwedische, dänische u. s. w. Würde verliehen. Da aber die betreffenden Könige deutsche Lande als Reichsfürsten regierten, so wurden die von ihnen verliehenen Titel auch in zum deutschen Reiche zählenden Provinzen respektiert. Sie bedurften aber, falls sie dort in Anwendung kommen sollten, wo die Landesherrlichkeit nicht dem Verleiher des Diploms zustand, der formalen Anerkennung durch die betreffende Regierung, die aber aus Rücksichten für den verleihenden Hof nicht leicht verweigert wurde. Mit solchen Verleihungen hängt es nun auch zusammen, daß man, bei rigoristischer Auffassung sich an den Tenor der Ernennungsdiplome bindend, zwischen dem Freiherrn- und Baronatstitel unterscheiden zu müssen glaubt und demgemäß wohl auch sagt: der und der ist Baron, nicht Freiherr. Behörden kann selbstverständlich nicht vorgegriffen werden, doch ist schwer zu begreifen, welchen gesellschaftlichen Werth diese Unterscheidung haben soll.

Druck von H. Blanke Berlin C., Kl. Rosenthalerstr. 9.

Carlyle, Thomas. Geschichte Friedrich's II. von Preußen, genannt Friedrich der Große. Deutsch von J. Neuberg, fortgesetzt von Friedrich Althaus. (Vom Verfasser autorisirte Uebersetzung.) 1858—1869. 6 Bde. $278^3/_4$ Bog. gr. 8. geh. nebst 7 Karten in mehrfarbigem Steindruck. 49,50 *M.* geb. 58,50 *M.*

— — **Dieselbe.** Volks-Ausg. 1869. 6 Bände. 219 Bog. 8. geh. 12 *M.* geb. 15 *M.*

Ceremonial-Buch für den Königlich Preussischen Hof. gr. 8. geh.

I. Reglement, betreffend Anmeldungen, Vorstellungen und Audienzen bei Ihren Königlichen Majestäten und bei I. I. K. K. H. H. den Prinzen und den Prinzessinnen des Königlichen Hauses, sowie das am Königlichen Hofe anzulegende Costüm. **II. Ceremoniel** bei Ankunft und Anwesenheit fremder Allerhöchster und Höchster Herrschaften. **III. Reglement**, betreffend die den Botschaftern gegenüber zu beobachtende Etiquette. 1884. Zusammen $4^1/_8$ Bog. gr. 8. geh. 2 *M.*

IV. Ceremoniel bei feierlichen Gottesdiensten. V. Ceremoniel bei der Tafel. VI. Ceremoniel bei Couren. VII. Ceremoniel bei anderen Hoffestlichkeiten. 1877. Zusammen $5^1/_2$ Bog. gr. 8. geh. 1,50 *M.*

VIII. Ceremoniel bei ausserordentlichen Hoffestlichkeiten. IX. Ceremoniel bei öffentlichen Veranlassungen. 1877. Zusammen $18^1/_4$ Bog. gr. 8. geh. 6 *M.*

X. Hof-Rang-Reglement. Januar 1878. $4^1/_2$ Bog. gr. 8. geh. 1,50 *M.*

XI. Trauer-Reglement. Dezember 1870. $2^1/_2$ Bog. gr. 8. geh. 1 *M.*

XII. Ceremoniel bei feierlichen Leichenbegängnissen. Juni 1875. $5^3/_4$ Bog. gr. 8. geh. 2 *M.*

Fontane, Th. Der Schleswig-Holsteinische Krieg im Jahre 1864. Illustrirt von **Ludwig Burger.** 1866. 24 Bog. Lex. 8. Mit 4 Portraits. 56 in den Text gedruckten Abbildungen und Plänen in Holzschnitt und 9 Karten in Steindruck. In illustrirtem Umschlage geh. 8,25 *M.* cart. 9,25 *M.* Eleg. geb. 10,50 *M.*

— — **Der Deutsche Krieg von 1866.** Illustrirt von **Ludwig Burger.** 1870. 1871. Fein Velin Royal 4.

I. Band: **Der Feldzug in Böhmen und Mähren.** 93 Bog. mit 13 großen Portraits, 11 großen Gefechtsbildern, 234 in den Text gedruckten Abbildungen und 39 Plänen in Holzschnitt. geh.

II. Band: **Der Feldzug in West- und Mitteldeutschland.** Anhang: Die Denkmäler. $50^1/_2$ Bog. mit 4 Portraits, 8 großen Gefechtsbildern, 149 in den Text gedruckten Abbildungen und 26 Plänen in Holzschnitt. geh. Preis für Bd. I u. Bd. II zusammen 60 *M.*, herabgesetzt auf 20 *M.* geb. mit Deckelverzierung 68 *M.*, „ „ 24 *M.*

— — Volks-Ausgabe. 2. Auflage. 1871. 2 Bände. 72 Bog. Lex. 8. getönt, mit 17 großen Portraits, 19 großen Gefechtsbildern, 383 in den Text gedruckten Abbildungen und 65 Plänen in Holzschnitt. geh. 18 *M.*, herabgesetzt auf 4 *M.* geb. mit Deckelverzierung 22,50 *M.*, „ „ 7 *M.*

(Beide Theile werden nicht getrennt.)

— — **Kriegsgefangen.** Erlebtes 1870. 1871. $21^1/_2$ Bog. 8. geh. 4,50 *M.*

— — **Aus den Tagen der Occupation.** Eine Osterreise durch Nord-Frankreich und Elsaß-Lothringen 1871. Zweite Auflage. 1872. 2 Bände. $41^1/_2$ Bog. 8. geh. 9 *M.*, herabgesetzt auf 3 *M.*

Fontane, Th. Der Krieg gegen Frankreich 1870-1871. 1873-1876. gr. Lex. 8.

I. Band. Der Krieg gegen das Kaiserreich.
1. Halbband. Bis Gravelotte, 18. August 1870. $23^1/_8$ Bog. geh. mit 32 Plänen in Holzschnitt.
2. Halbband. Von Gravelotte bis zur Kapitulation v. Metz. 19. Aug. bis 27. Oct. 1870. $32^1/_4$ Bog. geh. mit 35 Plänen in Holzschn.

II. Band. Der Krieg gegen die Republik.
1. Halbband. In und vor Paris bis zum 24. December 1870. $27^1/_4$ Bog. geb. mit 44 Plänen in Holzschnitt.
2. Halbband. Orleans bis zum Einzuge in Berlin. $38^1/_4$ Bog. geh. mit 104 Plänen in Holzschnitt.

Vollständig: 2 Bände. geh. 33,50 *M.*, herabgesetzt auf 15 *M.*
" " geb. 40 *M.*, " " 21 *M.*

Frédéric, le Grand, Oeuvres de. 30 volms., Table chronologique et Plans. 1846—1857. 700 Bog. Imp. 8. 165 *M.*

Hieraus einzeln:

Oeuvres historiques, VII volms. 22,50 *M.*, herabgesetzt auf 10 *M.*
" philosophiques, II volms. 8 *M.*, " " 3 *M.*
" poétiques, VI volms. 24,50 *M.*, " " 6 *M.*
" militaires, III volms. avec 51 plans in fol. 26 *M.*, herabgesetzt auf 12 *M.*

Table chronolog. génér. des ouvrages de Fr. II et Catalogue raison. des écrits, qui lui sont attribués, I volm. 2 *M.*, herabgesetzt auf 1 *M.*

Hoffmeister, Hermann. Der Eiserne Siegfried. Eine neuzeitliche Nibelungenmär. Zweite Auflage. 18 Bog. kl. 8⁰. elegant gebunden 3 M.

Stillfried, R., Graf. Beiträge zur Geschichte des schlesischen Adels.

Heft I. Die Grafen Schaffgotsch. 1860. 8 Bog. Royal-4. mit 2 Abbild. u. 2 Stammtaf. geh. 4,50 *M.*

Heft II. Auszüge aus dem ältesten Glätzer Amtsbuche und der Adel des Glätzer Landes. 1864. $20^1/_2$ Bog. Roy.-4 geh. 7,50 *M.*, herabgesetzt auf 3,50 *M.*

Heft III. Regesten zur älteren Geschichte der Grafen Mettich Freiherrn von Tschetschau, nebst einer ausführlichen Stammtafel. Separat-Abdruck aus den Beilagen zu des Grafen Rudolph von Stillfried-Alcántara „Geschichte des Geschlechtes Stillfried von Rattonitz". 1870. 10 Bog. Royal-4. mit 1 Stammtafel. geh. 4 *M.*

Stillfried, R., Graf. Krönung, die, Ihrer Majestäten des Königs Wilhelm und der Königin Augusta v. Preußen zu Königsberg, am 18. October 1861. 1870. 165 Bog. gr. Fol., Format: 56 zu 75 Centimeter. Geb. in roth Maroquin, m. d. großen Königl. Wappen auf d. Vorderdeckel. 750 *M.*

(Das aufgeschlagene Buch hat eine Höhe von 76 und eine Breite von 113 Centimetern und enthält: 146 Bogen Text mit 26 Illustrationen in Holzschnitt, entworfen und gezeichnet von L. Burger; ferner 18 Bog. artistische Beilagen in Steindruck und das Krönungsbild des Professors A. Menzel in Photographie.)

do. do. roh. 700 *M.*, herabgesetzt auf 160 *M.*

— — **Krönung, die, Ihrer Majestäten des Königs Wilhelm und der Königin Augusta v. Preußen** zu Königsberg, am 18. October 1861. 1873. 30 Bog. hoch Imperial-4. mit der Abbildung des Krönungszuges auf 12 Blättern in photograph. Pressendruck. cart. 21 *M.*, herabgesetzt auf 5 *M.*

(Diese Ausgabe enthält den vollständigen Text der Pracht-Ausgabe, nur die Beilagen fehlen.)

Roth von Schreckenstein, Karl H.,

Der Freiherrntitel einst und jetzt Betrachtungen über die historischen Grundlagen der titularen Abstufung des deutschen Adels

Berlin 1888